



GEMEINDERAT

der

STADTGEMEINDE PURKERSDORF **Funktionsperiode 2020/2025**

Protokoll der **2. Gemeinderatssitzung** **am 23. Juni 2020**

Index

TOP	Gegenstand	Seite/n*
	Deckblatt	1
	Index	2
	Einleitende Erfordernisse	3-5
	Berichte des Bürgermeisters	6-7
	Sonstige Berichte/Anfragen	
	Verifizierung von Protokollen	8-9
GR0038	Wienerwaldbad	10-12
GR0039	Rechnungsabschluss 2019	14
GR0040	Tarifblatt für Leistungen des Wirtschaftshofes	15-16
GR0041	Erhöhung Kassenkredit	17
GR0042	1. Nachtragsvoranschlag 2020 inkl. Darlehensaufnahme	18-27
GR0043	Liegenschaftsverkauf	28-31
GR0044	Bedeckungsbeschlüsse	32
GR0045	Neues Grabangebot – Naturbestattungsanlage Feilerhöf – paxnatura	33-35
GR0046	Bericht Auslagerungsversicherung	36
GR0047	Anpassung der Geschäftsordnung	37-48
GR0048	HPV-Impfung	49-50
GR0049	a) Linzer Straße ab Nr. 39 bis Gablitz – Gehsteigsanierung und Sanierung des Straßenentwässerungskanal: Genehmigung zur Unterstützung der Gemeinde b) Linzer Straße ab Nr. 33 bzw. 39 bis Gablitz - Vergabe der Restarbeiten am Straßenbaulos - Kanaldeckelhebung nach Fahrbahnsanierung	51-54
GR0050	Linzer Straße Bereich zw. Nr. 26 und Süßfeldstraße – Querungshilfe	55-56
GR0051	Übereinkommen Straßenbaulast	57-64
GR0052	Bericht aus dem Ressort	66-67
GR0053	Bericht aus Ressort	68-71
GR0054	Berichte aus dem Ressort	72
GR0056	Radwegemaßnahmenkonzept	73
GR0057	Abendsammeltaxi – Antrag	74-75
GR0059	Franz Steiner-Gasse, Durchfahrtsverbot	76
GR0060	Arbeitsgruppe Klimaschutz	78-79
GR0061	Bericht e5-Programm	80-81
GR0062	Bericht Digitalisierungskonzept Purkersdorf	82-88
GR0063	Bericht Verlegung Hortgruppen Mittelschule	89
GR0064	Bericht Volkshochschule Purkersdorf	90
GR0065	Berichte des Prüfungsausschusses	91-92
GR0066	Stellungnahmen des BGM und des Kassenverwalters zu den Berichten des Prüfungsausschusses	91-92
GR0067	Änderungen bei Entsendungen	93
	Nicht öffentliche Sitzung	
GR0070	Veränderung in bestehenden Dienstverhältnissen	94
GR0071	Beendigung von Dienstverhältnissen	94
GR0072	Personalveränderungen im Wirkungsbereich des Stadtrates – Bericht	94-95
GR0073	Vergabe von Wohnungen und/oder Geschäftslokalen	95
	Eingelangte Dringlichkeitsanträge	
GR0074	Hardt Stremayr-Gasse – Sanierung der Wassermulden	65
GR0075	Abfallwirtschaft – Gebühr für Lieferung, Tausch, Abholung, Reparatur von Haus-Mülltonnen	77
GR0076	Abfallwirtschaft – Verteilung gelber Säcke	77
GR0079	Geschwindigkeitsbeschränkungen	13

Beginn: 19.00 Uhr, Ende: 22.32 Uhr
Tagungsort: Stadtsaal Purkersdorf

TOP 1 Einleitende Erfordernisse

1. PRÄSENZFESTSTELLUNG

Anwesend: vollzählig / Präsenzquorum: 22

NAME	NAME
BANNER DI Doris	PISTRACHER Gerald
BAUM DDr. Josef	POKORNY Mag. Christian
BERNREITNER Mag. (FH) Josef	POSCH Mag. (FH) Barbara
BOLLAUF Susanne	PUTZ Christian
BRUNNER Roman	RITTER Christoph
BRUNNER Sebastian	RÖHRICH Christian
FROTZ Dr. Waltraud	SCHWARZ Herbert
HOLZER Michael	SEDA Michael
KASPER DI Mag. Thomas	SELIGER Reinhardt
KAUKAL Beatrix (bis GR0057)	SHIELDS Katherine
KEINDL Herbert	STEINBICHLER Ing. Stefan
KELLNER DI Sabina	TAUBER Alfred
KIRNBERGER Andreas	TEUFL Thomas
KLINER Susanne	WEINZINGER Viktor
OPPITZ DI Albrecht	WILTSCHEK DI Bernd
PANNOSCH Mag. Karl	WUNDERLI Sonja
PASSET Susanne	

entschuldigt:

--	--

Weiters anwesend:

GANNESHOFFER Christian	WOHLMUTH Mag. Jakob
HLAVKA Ing. Nikolaj	WINKLER-WIDAUER Dr. Claudia

2. Bestellen der Verifikatoren

SPÖ: **WILTSCHEK GR DI Bernd**
 ÖVP: **HOLZER GR Michael**
 GRÜNEN: **KLINER GR Susanne**
 NEOS: **PISTRACHER STR Gerald**
 FPÖ: **TAUBER GR Alfred**

3. Bestellen Schriftführung

WINKLER-WIDAUER Dr. Claudia

4. Änderungen in der Tagesordnung

4.1. Änderungen / Ergänzungen zur Tagesordnung:

GR0056: Radwegemaßnahmenkonzept: Kein Antrag, sondern ein Bericht

4.2. Von der Tagesordnung abgesetzt:

Im öffentlichen Teil: **GR0055:** Radabstellanlagen - Antrag

GR0058: Haftung entlang Straßen – Biosphärenpark – Antrag

Im nicht öffentlichen Teil: **GR0068** und **GR0069:** Berichte des Prüfungsausschusses und Stellungnahmen dazu

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt den Änderungen der Tagesordnung zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Eingelangte Dringlichkeitsanträge

Begründung der Dringlichkeit bei den Punkten

DA01: Hardt Stremayr-Gasse – Sanierung der Wassermulden

Antragsteller: WEINZINGER STR Viktor (gem. Sitzung des STR am 16.06.2020)

Aufnahme in die Tagesordnung	JA
Aufnahme als TO-Punkt	GR0074
Behandlung nach	GR0051

DA02: Abfallwirtschaft – Gebühr für Lieferung, Tausch, Abholung, Reparatur von Haus-Mülltonnen

Antragsteller: BAUM STR DDr. Josef / Ausschuss

Aufnahme in die Tagesordnung	JA
Aufnahme als TO-Punkt	GR0075
Behandlung nach	GR0059

DA03: Abfallwirtschaft – Verteilung gelber Säcke

Antragsteller: BAUM STR DDr. Josef / Ausschuss

Aufnahme in die Tagesordnung	JA
Aufnahme als TO-Punkt	GR0076
Behandlung nach	GR0075 (DA02)

DA04: Herstellung und Ausweisung einer sicheren Radquerung der B44 bei der Marienkapelle

Antragsteller: BAUM STR DDr. Josef

Aufnahme in die Tagesordnung	NEIN
Aufnahme als TO-Punkt	GR0077
Behandlung nach	GR0076 (DA03)

**Abstimmungsergebnis: 24 Gegenstimmen, 9 Stimmen dafür
Abgesetzt**

DA05: Antrag auf Anfrage bei der ÖBB zur Abhaltung einer Informationsveranstaltung zu den geplanten Umbauarbeiten Bahnhof Unterpurkersdorf und Purkersdorf Zentrum

Antragsteller: PISTRACHER STR Gerald

Aufnahme in die Tagesordnung

NEIN

Aufnahme als TO-Punkt

GR0078

Behandlung nach

GR0064

Wortmeldungen: Kirnberger, Steinbichler, Pistracher

**Abstimmungsergebnis: 24 Gegenstimmen, 9 Stimmen dafür
Abgesetzt**

DA06: Geschwindigkeitsbeschränkung

Antragsteller: SPÖ und ÖVP

Aufnahme in die Tagesordnung

JA

Aufnahme als TO-Punkt

GR0079

Behandlung nach

GR0038

Wortmeldung: Shields, Steinbichler, Pistracher, Kasper, Baum,

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 2 **Berichte des Bürgermeisters**

2.1. **Gemeinderatssitzungen: allgemeiner Ablauf**

Da es sich bei dieser Sitzung um die erste physische Sitzung für viele Gemeinderätinnen und Gemeinderäte handelt, darf ich den allgemeinen Ablauf kurz erläutern:

- Abmeldung bei Nichterscheinen
- Sitzordnung (welche heute aufgrund der Abstandsregelung ein wenig abweicht)
- Unterfertigung der Kurrende (Bestätigung des Erhalts der Einladung) und der Protokolle durch die Verifikatoren im Vorfeld
- Anträge / Abstimmung (Zustimmung, Enthaltung, Gegenstimme) - Stimmrecht ist nur persönlich auszuüben; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; Gemeinderätinnen und Gemeinderäte haben auch das Recht zu Anträgen zu Verhandlungsgegenständen einzubringen – worüber selbstverständlich auch entschieden werden muss;

Grundsätzlich gilt die NÖ Gemeindeordnung in der geltenden Fassung, die Mitglieder des Gemeinderates werden hiermit ersucht sich damit zu befassen. Aktuell gültig ist zudem die Geschäftsordnung aus dem Jahr 1991, welche angepasst werden soll.

2.2. **Datenschutzbeauftragter**

Vor der nächsten Sitzung des Gemeinderates im September ist unser externer Datenschutzbeauftragter Hr. DI Berthold so freundlich und wird über relevante Datenschutzbestimmungen im Rahmen der Tätigkeit als Gemeinderätin / Gemeinderat aufklären. Dauer ca. 30 Minuten – je nach Diskussion im Anschluss. Die Sitzung am 29.09.2020 wird daher eine halbe Stunde früher angesetzt.

2.3. **Aktuelle Lage: COVID 19**

Ende der Maskenpflicht – auch im Rathaus; langer Amtstag seit Juni wieder, wie im Amtsblatt angekündigt;

2.4. **Gemeindepaket der Bundesregierung**

Die Bundesregierung stellt nunmehr Gemeinden mit dem „Gemeindepaket“ 1 Mrd. EURO in Form von Zweckzuschüssen zur Verfügung. Somit sollen Investitionen in Bereichen wie Öffentlicher Verkehr, Maßnahmen der Energieeinsparung, Kindergärten, Schulen, Seniorenbetreuungseinrichtungen etc. mittels Investitionszuschüssen bis zu 50% gefördert werden. Das Paket ist mit dem KIG 2017 (Kommunalinvestitionsgesetz) zu vergleichen. Die Stadtgemeinde wird im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten sowie der bereitgestellten Mittel dieses Paket bestmöglich auszuschöpfen versuchen.

2.5. **Schülerprämierung**

Am 01.07. und 02.07. findet die Schülerprämierung in der VS und NMS statt. Den Abschlusskindern der VS und den Kindern mit ausgezeichnetem Erfolg in der NMS wird ein Buch und den Abschlusslehrern eine Torte überreicht. In diesem Jahr musste der Ablauf an COVID-19 angepasst werden.

2.6. **Anstehende Volksbegehren**

Derzeit liegen 5 Volksbegehren von 22. Juni bis 29. Juni 2020 zur Unterschrift bei der Gemeinde auf:

- Asyl europagerecht umsetzen
- EURATOM-Ausstieg Österreichs
- Smoke-Ja
- Smoke-Nein
- Klimavolksbegehren

Zusätzlich können für diverse anderen Volksbegehren Unterstützungserklärungen abgegeben werden. Mit heutigem Tag (Stand 15:00 Uhr) wurden bereits 288 Stimmen abgegeben.

2.7. **Unterschriftsmuster – Beglaubigung beim Notariat**

Zur Vereinfachung der Abläufe und da bei Beschlüssen im Anschluss oft eine Unterschrift notwendig ist, werden die neuen STR / GR ersucht ihre Unterschrift beim

Notariat Fuchs & Reim am Hauptplatz 3 in Purkersdorf zu hinterlegen bzw. beglaubigen zu lassen. Das Notariat ist informiert und die Unterschriften können ab Montag, den 15.06. zu den gewohnten Öffnungszeiten des Notariats beglaubigt werden.

2.8. Entwicklungskonzept – Projektarbeitsgruppe

Update zum Entwicklungskonzept: Die Projektarbeitsgruppe hat bereits getagt. Die nächste Sitzung findet im September statt. Bis dahin sollen die Teilnehmer der Arbeitsgruppe entsprechend tätig werden. Die Fa. Knollconsult wird in den nächsten Tagen erneut den Fragenkatalog, welchen es (mit Frist) zu bearbeiten gilt, aussenden. Mitte November soll das Grobkonzept präsentiert werden.

2.9. Bericht zu allgemeinen Vorhaben

Jahr 2020

STR	GR
18.08.2020, 19.00h	
22.09.2020, 19.00h	29.09.2020, 18.30h
17.11.2020, 19.00h	24.11.2020, 19.00h

ANTRAG

Die Berichte des Bürgermeisters werden zur Kenntnis genommen.

Zu diesen Berichten sprachen: Oppitz, Steinbichler, Bernreitner, Wohlmuth, Seliger. Kirnberger,

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 3 Genehmigung von Protokollen

Bis Sitzungsbeginn sind keine schriftlichen Einwände gegen die Protokolle vom GR 26.11.2019 sowie vom Umlaufbeschluss am 19.05.2020 eingebracht worden.
Die konstituierende Sitzung am 27.02.2020 wurde bereits von allen Anwesenden unterfertigt.

ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt die beiden Protokolle: GR 26.11.2019 (Funktionsperiode 2015-2020) und Umlaufbeschluss vom 19.05.2020 (Funktionsperiode 2020-2025).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Verifizierungsvermerk Protokoll 23.06.2020

Das Protokoll dieser Gemeinratssitzung vom 23.06.2020 ist in der Sitzung des Gemeinderates am 29.09.2020 verifiziert worden und wird von je einem/r Vertreter/in der im Gemeinderat vertretenen Parteien bzw. wahlwerbenden Gruppen unterfertigt.

Bürgermeister

SPÖ

ÖVP

GRÜNE

NEOS

FPÖ

Ergänzung dieses Protokolls vom 23.06.2020 in der Septembersitzung:

Bis Sitzungsbeginn wurde der Antrag des DA06 – Geschwindigkeitsbegrenzung im Text entsprechend abgeändert wie folgt:

DA06

GR0079 vom 23.06.2020

Purkersdorf hat ein dichtes Straßenverkehrsnetz mit einem oft nicht klaren Geschwindigkeitsreglement. Von 30 km/h bis hin zu 70 km/h ist in Purkersdorf alles möglich. Aufgrund der teils unübersichtlichen Geschwindigkeitsbegrenzungen im Ortsgebiet wird vorgeschlagen jeweils bei den Ortseinfahrten die Fahrgeschwindigkeit zu begrenzen.

Höchste zulässige Fahrgeschwindigkeit – 50 km/h – (B 1, B 44)

Höchste zulässige Fahrgeschwindigkeit – 30 km/h – (alle Gemeindestraßen, Landesstraße)

Bezüglich der Geschwindigkeitsbeschränkung in der Deutschwaldstraße ist aufgrund der örtlichen Gegebenheit eine alternative Lösung (z.B. 40 km/h mit den Zusatz „Erholungsgebiet“) anzudenken.

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt, dass die Gemeinde in Verhandlungen mit der zuständigen Bezirkshauptmannschaft tritt um auf der B1 (Wiener Straße) sowie im Bereich der B44 (Kreuzung Kaiser Josef Straße bis Ortsende Purkersdorf / Ortsschild, ca. bei km 1,9) die Fahrgeschwindigkeit von 60 km/h auf 50 km/h zu beschränken.

Der Gemeinderat beschließt zudem, dass die Gemeinde in Verhandlungen zur Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Landesstraße (im Speziellen mit VOR betr. die Deutschwaldstraße) tritt.

Purkersdorf als familienfreundliche Stadt schafft somit mehr Sicherheit im Verkehr insbesondere für Kinder, Radfahrer und Fußgänger, darüber hinaus wird der Ausstoß von Luftschadstoffen und Lärm reduziert.

Zu GR0054 (Bericht Verkehrskonzept) wurde folgende Ergänzung im Text eingebracht:

GR0054 vom 23.06.2020

Ergänzung im Text:

Der Vorsitzende ersucht die Ausschussmitglieder diesbezügliche Anregungen, Informationen und Diskussionsbeiträge bis Ende Juli an GR Kasper zu senden.

Beide Ergänzungen eingebracht von GR Klinser am 02.07.2020

Weiters sind keine schriftlichen Einwände gegen das Protokoll vom GR vom 23. Juni 2020 eingebracht worden.

ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll vom GR 23.06.2020 unter Berücksichtigung der o.a. Änderungen.

Die Änderungen werden dem Protokoll vom 23.06.2020 beigelegt.

Wortmeldungen dazu: Weinzingner, Klinser

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0038 Wienerwaldbad

Berichterstatter: STEINBICHLER BGM Ing. Stefan

Die Saison 2020 wurde aufgrund der Corona-Maßnahmen, wie geplant, erst am Mittwoch, 10. Juni 2020 gestartet.

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat erst am **15.05.2020** Empfehlungen zur Wiederöffnung von Einrichtungen nach dem Bäderhygienegesetz (BHygG) und der Bäderhygieneverordnung 2012 (BHygV 2012) unter dem Gesichtspunkt vorläufiger Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID 19 herausgegeben. Aus diesen Empfehlungen haben wir für das Wienerwaldbad dann ein umsetzbares praxistaugliches Maßnahmenpaket geschnürt. Folgende konkreten Maßnahmen wurden umgesetzt:

- **Zugangsbeschränkungen – maximal gleichzeitige Gästezahl: 620**
 - Daraus folgend: kein Verkauf von Saisonkarten, da kein garantierter Zutritt sichergestellt werden kann!
 - Information über die aktuell verfügbare Gästekapazität über einen großen Infoterminal vor Ort bei der Eintrittskasse und online auf der homepage www.wipur.at – zusätzlich wird auch die aktuelle Wassertemperatur des Sportbeckens angezeigt – nach anfänglichen Netzwerkproblemen funktioniert nun alles einwandfrei.
- **Einhaltung der Abstandsregeln**
 - Vor der Eintrittskasse 1 m Abstand – Bodenmarkierungen wurden angebracht
 - Beim Sprungturm und bei der Wasserrutsche gelten beim Anstellen ebenso die 1 m Abstandsregelungen und die Empfehlung lautet, dass diese Einrichtungen nur einzeln betreten werden dürfen
 - Im Wasser lautet die Empfehlung, einen Abstand von 1-2 m einzuhalten
 - Im Beach-Volleyball-Platz ist der Abstand von 2 m einzuhalten
- **Mund-Nasen-Schutz**
 - Bis 15.06.2020 gab es die Empfehlung den Mund-Nasenschutz bei Benützung der WC-Anlagen zu tragen – das ist mittlerweile auch Geschichte → d.h. es gibt derzeit keinen Gästebereich im Wienerwaldbad mehr, wo das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes empfohlen wird.
- **Nutzung der Attraktionen unter Einschränkungen möglich**
 - Einzelzugang auf den Rutschenturm – ursprünglich wurde versucht, den Zugang zum Rutschenturm generell offen zu lassen – die ersten Badetage haben gezeigt, dass dies aufgrund der Disziplinosigkeit von vielen Badegästen leider nicht möglich ist → Zugang bei entsprechender Besucherfrequenz nur mehr unter direkter Aufsicht eines Bademeisters offen!
 - Einzelzugang Sprungturm nur unter Aufsicht eines Bademeisters – nur zeitlich begrenzt im Wechselspiel mit der Wasserrutsche geöffnet.
 - Die Wasserattraktionen (Whirlliege, Strömungskanal, Bodenblubber, Nackendusche und Massagebank) sind bei entsprechender Besucherfrequenz ganz normal im Betrieb
- **Reinigung + Desinfektion**
 - Pro Tag (außer Regentage ohne Betrieb) wird durch eine externe Reinigungsfirma 2x die Reinigung der WC-Anlagen und Duschen durchgeführt – das erste Mal um ca. 14.00 Uhr – das zweite Mal nach Badeschluss.
 - Zusätzliche Desinfektionsmaßnahmen werden zwischendurch durch die Bademeister durchgeführt – Handläufe (Beckentreppen, Aufstiege Rutschen- und Sprungturm), Türschnallen Allgemeinummkleiden, WC- und Duschtüren, etc.
 - 2 Desinfektionsmittelspender im Eingangs- und beim Buffetbereich wurden aufgestellt

- Alle Seifenspender wurden mit Flüssigseife ausgestattet, die auch bereits schon ein Desinfektionsmittel beigemischt hat.
- Im Badgelände wurden über die wichtigsten Empfehlungen Plakate aufgehängt

Die ersten beiden richtigen Badetage mit entsprechend hohen Lufttemperaturen am Freitag, 12.06.2020 und am Samstag, 13.06.2020 brachten einen eher bescheidenen Besucherandrang – 217 bzw. 452 Tagesgäste – am 2. Tag eine Gleichzeitigkeit von nie mehr als 300 Personen – also weit weg von der festgelegten „Corona“-Grenze von 620 Personen!

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat am **15.06.2020** neue Empfehlungen zur Wiederöffnung von Einrichtungen nach dem Bäderhygienegesetz (BHygG) und der Bäderhygieneverordnung 2012 (BHygV 2012) unter dem Gesichtspunkt vorläufiger Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID 19 herausgegeben. Wichtigste Erkenntnis daraus: Die Bemessungsgrundlage für die Zugangsbeschränkung von 10 m² Liegefläche / Person gilt nicht mehr. Die Abstandsregeln bleiben unverändert aufrecht.

Das ist natürlich ein gewisser Widerspruch – mit einem unbegrenzten Zutritt werden sich die Abstandsregeln nämlich kaum einhalten lassen!

In einer Besprechung zwischen Bürgermeister, Sportstadtrat, Stadtamtsdirektorin und WIPUR-Geschäftsführung wurde aufgrund der per 15.06.2020 nunmehr vorliegenden neuen Rahmenbedingungen folgender Vorschlag in betrieblicher und tariflicher Hinsicht ausgearbeitet:

Betriebliche Änderungen:

- Änderung der Grenze (Gleichzeitigkeit) der Gästekapazität von derzeit 620 auf 800 per 24.06.2020. Eine komplette Aufhebung der Kapazitätsgrenze würde jeder Empfehlung der Einhaltung von Abstandsregeln komplett zuwiderlaufen!
- Ab 01.07.2020 sind auch wieder Gruppenbesuche möglich --> entsprechende Gruppentarife laut Tarifblatt.
- Alle anderen bereits festgelegten „Corona“-Empfehlungen bleiben unverändert aufrecht.

Tarifliche Änderungen:

Ab 01.07.2020 werden für die restliche Badesaison (knapp 2,5 Monate) Saisonkarten und Familiensaisonkarten (Voraussetzung: Familien-Tarif-Aviso-Karte 2020 der Stadtgemeinde Purkersdorf) zu reduzierten Preisen gemäß der beiliegenden Übersicht „Tarife Wienerwaldbad Purkersdorf – Badesaison 2020 – gültig ab 01.07.2020“ angeboten. Allerdings auch mit dem Vermerk, dass eine Saisonkarte keinen garantierten Eintritt aufgrund der jeweiligen Corona-Kapazitätsgrenzen sicherstellt. Sollte es wieder zu einer Verschärfung der Zutrittsbeschränkungen kommen müssen, ist sichergestellt, dass es hier nicht zu Komplikationen kommt. Ein weiterer Passus wird auf den Aushängen dafür sorgen, dass es zu keinen Rückerstattungen von bereits bezahlten Saisonkarten oder Familiensaisonkarten kommen kann, sollte es zu Zutrittsbeschränkungen oder eventuellen Komplettschließungen des Wienerwaldbades aufgrund der COVID 19-Pandemie kommen sollte!

Beilage zu diesem Tagesordnungspunkt:

- Tarife Wienerwaldbad Purkersdorf – Badesaison 2020 – ab 01. Juli 2020

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt den im Sachverhalt dargestellten betrieblichen und tariflichen Änderungen zu und genehmigt das beigefügte Tarifblatt „Tarife Wienerwaldbad Purkersdorf – Badesaison 2020 – ab 01. Juli 2020.“

Zu diesem Antrag sprachen: Oppitz, Steinbichler

Abstimmungsergebnis: einstimmig

BEILAGE zu GR0038

Tarife Wienerwaldbad Purkersdorf - Badesaison 2020 - ab 01. Juli 2020

Einzelkarten	Tageskarte		Nachmittagskarte ab 13 Uhr		Stundenkarte	
	Vollpreis	Ermäßigt *)	Vollpreis	Ermäßigt *)	Vollpreis	Ermäßigt *)
Erwachsene	6,00	4,50	5,00	4,00	1,50	1,00
Jugendliche (Jahrgang 2001-2005), SeniorInnen, Lehrlinge, StudentInnen, Präsenzdienster, Zivildienster, Menschen mit Behinderung **)	5,00	4,00	4,00	3,00	1,50	1,00
Kinder (Jahrgang 2006-2014)	3,50	3,00	3,00	2,50	1,50	1,00
Kinder (Jahrgang 2015 und jünger)	freier Eintritt					
Kästchen	3,00	3,00				
Kabine	5,00	5,00				
Schlüsseinsatz	10,00	10,00				
Schulklassen, Kindergarten, Hort (max. 25 Personen + 2 Aufsichtspersonen) im Rahmen des Unterrichts - freier Eintritt für Purkersdorfer Organisationen	20,00					

*) nur mit der Tarif-Aviso-Karte 2019 oder 2020 der Stadtgemeinde Purkersdorf.

Saisonkarten	Saisonkarten	
	Vollpreis	Ermäßigt *)
Erwachsene	75,00	55,00
Jugendliche (Jahrgang 2001-2005), SeniorInnen, Lehrlinge, StudentInnen, Präsenzdienster, Zivildienster, Menschen mit Behinderung **)	60,00	40,00
Kinder (Jahrgang 2006-2014)	45,00	30,00
Familientarif 1: 1 Erwachsener + max. 2 Kinder bis 15 Jahre ***)		60,00
Familientarif 2: 1 Erwachsener + mehr als 2 Kinder bis 15 Jahre ***)		70,00
Familientarif 3: 2 Erwachsene + max. 3 Kinder bis 15 Jahre ***)		110,00
Familientarif 4: 2 Erwachsene + mehr als 3 Kinder bis 15 Jahre ***)		120,00
Saisonkästchen	45,00	30,00
Saisonkabine	85,00	50,00
Schlüsseinsatz	10,00	10,00

**) SeniorInnen: nur mit PensionistInnenausweis.
Lehrlinge/StudentInnen: Jahrgang 1994 oder jünger mit gültigem Lehrlings-/Studentenausweis.

Präsenz- / Zivildienster: Ermäßigung nur mit entsprechendem Ausweis.

Menschen mit Behinderung: Ermäßigung nur mit entsprechendem Ausweis.

***) nur mit der Familien-Tarif-Aviso-Karte 2020 der Stadtgemeinde Purkersdorf.

Alle Preise in € inklusive Mehrwertsteuer

DA06

Dringlichkeit wird begründet mit: hohes Bürgerinteresse;
wurde im Ausschuss bereits behandelt;

GR0079 Geschwindigkeitsbeschränkung

Antragsteller: SPÖ und ÖVP gemeinsam

Purkersdorf hat ein dichtes Straßenverkehrsnetz mit einem oft nicht klaren Geschwindigkeitsreglement. Von 30 km/h bis hin zu 70 km/h ist in Purkersdorf alles möglich. Aufgrund der teils unübersichtlichen Geschwindigkeitsbegrenzungen im Ortsgebiet wird vorgeschlagen jeweils bei den Ortseinfahrten die Fahrgeschwindigkeit zu begrenzen.

Höchste zulässige Fahrgeschwindigkeit – 50 km/h – (B 1, B 44)

Höchste zulässige Fahrgeschwindigkeit – 30 km/h – (alle Gemeindestraßen, Landesstraße)

Bezüglich der Geschwindigkeitsbeschränkung in der Deutschwaldstraße ist aufgrund der örtlichen Gegebenheit eine alternative Lösung (z.B. 40 km/h mit den Zusatz „Erholungsgebiet“) anzudenken.

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt, dass die Gemeinde in Verhandlungen mit der zuständigen Bezirkshauptmannschaft tritt um auf der B1 (Wiener Straße) sowie im Bereich der B44 (Kreuzung Kaiser Josef Straße bis Ortsende) die Fahrgeschwindigkeit von 60 km/h auf 50 km/h zu beschränken.

Der Gemeinderat beschließt zudem, dass die Gemeinde in Verhandlungen zur Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Landesstraße (im Speziellen: Wintergasse) tritt.

Purkersdorf als familienfreundliche Stadt schafft somit mehr Sicherheit im Verkehr insbesondere für Kinder, Radfahrer und Fußgänger, darüber hinaus wird der Ausstoß von Luftschadstoffen und Lärm reduziert.

Zu diesem Antrag sprachen: Steinbichler, Kasper, Röhrich, Weinzinger, Seliger, Klinser, Baum, Keindl

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0039 Rechnungsabschluss 2019

Antragsteller: **PANNOSCH STR Mag. Karl**

Der Rechnungsabschluss 2019 wurde laut VRV 1997 („alt“) erstellt. Mit 01.01.2020 trat die VRV 2015 („neu“) in Kraft.

Im Rechnungsabschluss 2019 zeigen sich folgende Ergebnisse:

So weist der Gesamthaushalt 2019 einen SOLL-ÜBERSCHUSS von € 777.871,74 (O.H. € 622.580,65 A.O.H € 155.291,09 = gesamt € 777.871,74) auf.

Im ordentlichen Haushalt gab es im Jahr 2019 Einnahmen in der Höhe von € 23.672.483,09 und Ausgaben in der Höhe von € 23.049.902,44.

Aus dem O.H. wurden € 538.533,53 an Zuführungen an A.O.H gebucht.

Der Darlehensstand belief sich mit 31.12.2019 (CHF Darlehen auf Basis Aufnahmekurs) auf € 24.951.054,52. Die Tilgungen lagen bei € 1.601.615,12, die Zinsbelastung bei € 142.035,-. Die Zugänge (Darlehensaufnahmen) betrugen exkl. der Zubuchung der CHF-Kursverluste bei € 1.058.300,-.

Die Leasingzahlungen beliefen sich auf insgesamt € 61.854,82 das aushaftende Leasingobligo liegt per 31.12.2019 bei € 291.177,27.

Das Haftungsvolumen beträgt per 31.12.2019 € 13.017.571,07.

Das Vermögen weist einen Buchwert per 31.12.2019 von € 51.123.339,25 (exkl. Straßen) auf.

Gemäß § 69 a der NÖ Gemeindeordnung ist dem Gemeinderat anlässlich der Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses über die Entwicklung der Finanzgeschäfte zu berichten, dies erfolgt durch die Beilage „Fremdwährungsdarlehen“, weiters sind die buchmäßigen Kursverluste des Haushaltsjahres 2019 im außerordentlichen Vorhaben 83 „Darlehensverrechnung“ ersichtlich.

Ein Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2019 des ausgegliederten Unternehmens WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH. wurde durch die ADVISA Wirtschaftsprüfung GmbH. erstellt und liegt inkl. schriftlichem Lagebericht gemäß § 69a NÖ Gemeindeordnung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2019 vor.

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt den Rechnungsabschluss 2019 samt Beilagen.

Zu diesem Antrag sprachen: Seliger, Pannosch, Pistracher, Kirnberger, Baum, Ganneshofer

*Posch verlässt die Sitzung
Posch nimmt wieder an der Sitzung teil*

Abstimmungsergebnis: 7 Enthaltungen, 26 Stimmen dafür

GR0040 Tarifblatt für Leistungen des Wirtschaftshofes

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

Für diverse Leistungen des Wirtschaftshofs wurde ein Tarifmodell entwickelt, welches in weiterer Folge dem GR zur Beschlussfassung vorgelegt und ab 1.7.2020 zur Anwendung kommen soll:

Art des Leistungsumfanges:	
Hütte *)	€ 20,00/Tag/Hütte
Heurigengarnitur *)	€ 2,00/Tag/Garnitur
Schirme *)	€ 1,50/Tag/Schirm
Bühnenelemente *)	€ 25,00/Tag/Element
Mülltonnen:	
Restmüll 120 L *)	€ 20,00/Mülltonne
Biotonne/Papier *)	€ 5,00/Mülltonne
Beschilderung/Verkehrszeichen *)	
	€ 10,00/angefangener Woche/ Verkehrszeichen
Bauzaun (2 Sockel + 1 Element) *)	€ 5,00/angefangener Woche
*) Bei Beschädigungen wird nach Aufwand der Reparatur verrechnet.	
Personalaufwand: Minstdauer 1 Stunde, danach pro angefangener Stunde	
1 Mannstunde	€ 50,00
Nachtzuschlag: 100%	Zuschläge Sonntag/Feiertag: 200%
Fahrzeuge: Minstdauer 1 Stunde, danach pro angefangener Stunde, ohne Fahrer	
LKW	€ 35,00/Stunde
Pritsche	€ 20,00/Stunde
Selbstfahrende Arbeitsmaschine exkl. Kehrmaschine	€ 15,00/Stunde
Kehrmaschine	€ 40,00/Stunde
Alle angegebenen Preise verstehen sich exkl. USt	

Die Verrechnung erfolgt nach Art des Leistungsumfanges + Personalaufwand + Fahrzeugkosten.

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt die Neugestaltung der Tarife für den Tätigkeitsbereich des Wirtschaftshofes mit Gültigkeit 01.07.2020, mit Ausnahme der Blaulichtorganisationen und Vereine. Bis zur nächsten Sitzung des Gemeinderates sind vom zuständigen Ausschuss Abrechnungsmodalitäten für Vereine auszuarbeiten.

Art des Leistungsumfanges:	
Hütte *)	€ 20,00/Tag/Hütte
Heurigengarnitur *)	€ 2,00/Tag/Garnitur
Schirme *)	€ 1,50/Tag/Schirm

Bühnenelemente *)	€ 25,00/Tag/Element
<u>Mülltonnen:</u>	
Restmüll 120 L *)	€ 20,00/Mülltonne
Biotonne/Papier *)	€ 5,00/Mülltonne
Beschilderung/Verkehrszeichen *)	€ 10,00/angefangener Woche/ Verkehrszeichen
Bauzaun (2 Sockel + 1 Element) *)	€ 5,00/angefangener Woche
*) Bei Beschädigungen wird nach Aufwand der Reparatur verrechnet.	
Personalaufwand: Minstdauer 1 Stunde, danach pro angefangener Stunde	
1 Mannstunde	€ 50,00
Nachzuschlag: 100%	Zuschläge Sonntag/Feiertag: 200%
Fahrzeuge: Minstdauer 1 Stunde, danach pro angefangener Stunde, ohne Fahrer	
LKW	€ 35,00/Stunde
Pritsche	€ 20,00/Stunde
Selbstfahrende Arbeitsmaschine exkl. Kehrmaschine	€ 15,00/Stunde
Kehrmaschine	€ 40,00/Stunde
Alle angegebenen Preise verstehen sich exkl. USt	

Zu diesem Antrag sprachen: Wunderli, Steinbichler, Pannosch, Kirnberger, Hlavka,

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0041 Erhöhung Kassenkredit

Berichterstatter: PANNOSCH STR Mag. Karl

Im Rahmen der jüngsten Änderungen der NÖ Gemeindeordnung wurde die Möglichkeit geschaffen, befristet bis 31.12.2021 Kassenkredite in Höhe von 20% (statt bisher 10%) der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlags aufzunehmen (siehe NÖ Gemeindeordnung 1973 § 79 Absatz 1a neu).

In diesem Sinne wurde bei der UniCredit Bank Austria AG, bei der das Hauptkonto der Stadtgemeinde mit einem Rahmen von bisher € 2,3 Mio besteht, um entsprechende Erhöhung des Kassenkredites angefragt.

Die Stadtgemeinde erhielt nunmehr von der UniCredit Bank Austria AG einen schriftlichen Kreditvertrag zum bestehenden Kassenkredit (Kreditvertrag Konto Nr. 00619 070 006) mit folgender Änderung:

- **ausnützbarer Kredit:** EUR 4.900.000,00.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht über die Erhöhung des Kassenkreditvertrags (Kreditvertrag Konto Nr. 00619 070 006) auf EUR 4.900.000,00 mit Laufzeit 31.12.2021 zur Kenntnis.

Zu diesem Bericht sprachen: Steinbichler, Pistracher, Kirnberger, Ganneshofer, Pannosch

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0042 1. Nachtragsvoranschlag 2020 inkl. Darlehensaufnahme

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

SACHVERHALT

Im Rahmen der 26. Sitzung des GR vom 26.11.2019 wurde der Vertrag mit der Firma EffiCent Energieeffizienz Dienstleistungen GmbH bzgl. Umstellung der öffentlichen Beleuchtung auf LED Technologie samt der entsprechenden Finanzierung via EffiCent beschlossen. Diese Finanzierung in Höhe von 1.040.000,- über eine Laufzeit von 180 Monaten wurde in weiterer Folge auch von der Abteilung Gemeinden genehmigt.

Nunmehr wurde die Finanzierung überarbeitet und soll diese per **Darlehensaufnahme** (gleicher Betrag + Laufzeit + Fixkondition 15 Jahre + nochmalige Vorlage bei der Abteilung Gemeinden) erfolgen. Hintergrund dafür ist einerseits die Möglichkeit der günstigeren Finanzierung (bessere Fixkondition), und andererseits die Chance, auf diesem Weg das Projekt möglicherweise im Rahmen des aktuell beschlossenen „Gemeindepakets“ einreichen zu können.

Folgende Banken wurden zu einer Angebotslegung eingeladen:

UniCredit BANK AUSTRIA AG
HYPO NOE
BAWAG PSK
ERSTE BANK
VOLKSBANK
RAIBA WIENERWALD

Zusammenstellung Angebote:

ANGEBOTE FIX				
	Aufschlag	Indikator	Konditionsgestaltung	Kondition derzeit
HYPO NÖ	1,250%	ICE-SWAP Rate 10 J.Satz, dzt -0,106%	Indikator + 1,25%; Mindestzinssatz = Aufschlag; Ermittlung 2 Tage vor Zuzählung	1,250%
HYPO NÖ	1,670%	ICE-SWAP Rate 10 J.Satz	Indikator + 1,67%, kein Mindestzinssatz; Ermittlung 2 Tage vor Zuzählung	1,564%
BAWAG PSK	0,59%	volums-und laufzeitgewichteter SWAP-Satz	Indikator + 0,59%; Mindestzinssatz = Aufschlag; Ermittlung 2 Tage vor Zuzählung	0,59%
Keine Offertlegung				
UniCredit BANK AUSTRIA				
ERSTE				
Volksbank				
RAIBA Wienerwald				

ANGEBOTE VARIABEL				
	Aufschlag	Indikator	Konditionsgestaltung	Kondition derzeit
RAIBA Wienerwald	1,000%	6 Monats Euribor	Indikator + 1%; Mindestzinssatz = Aufschlag	1,000%
BAWAG PSK	0,53%	6 Monats Euribor	Indikator + 0,53%; Mindestzinssatz = Aufschlag	
Keine Offertlegung				
HYPO NÖ				
UniCredit BANK AUSTRIA				
ERSTE BANK				
Volksbank				

Auf Basis der angestrebten Fixkondition für die Gesamtlaufzeit zeigt sich die BAWAG PSK als Bestbieter.

Die nunmehrige Darlehensaufnahme erfordert die Erstellung eines **1. Nachtragsvoranschlages**, welcher zur Beschlussfassung aufliegt. Gegenüber dem VA 2020 zeigt sich für 2020 eine Änderung in folgenden Positionen (S 174/175 1.NTVA 2020).

Konto 6/816000+346323	Darlehensaufnahme 1.040.000,-
Konto 5/816000-005100	Investition LED Straßenbeleuchtung 1.040.000,-

Weiters wurden für 2020 € 1.500,- an Zinsbelastung eingepreist (Konto 1/816000-650323), sodass sich der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung auf € 3.000,- reduziert.

Die nunmehr – aufgrund der günstigeren Kondition der Finanzierung – geringere Belastung aus der Darlehenstilgung schlägt sich in den Folgejahren nieder.

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt den 1. Nachtragsvoranschlag 2020, der durch die Neuaufnahme des Darlehens LED Straßenbeleuchtung in der Höhe von € 1.040.000,00 notwendig wurde. Weiters beschließt der Gemeinderat die Darlehensaufnahme über € 1.040.000,- für die Finanzierung der Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED mit einer Laufzeit von 15 Jahren, Rückzahlung in 30 Halbjahreskapitalraten ab 30.6.2021 bei der BAWAG PSK (Konditionsgestaltung siehe Aufstellung Sachverhalt). Im Gegenzug kommt die ursprünglich angedachte Leasingfinanzierung nicht zustande.

Zu diesem Antrag sprachen: Seliger, Ganneshofer, Steinbichler, Pannosch

Abstimmungsergebnis: 1 Enthaltung (Baum), ansonsten alle 32 Stimmen dafür

BEILAGE ZU GR0042

K R E D I T V E R T R A G

abgeschlossen zwischen

Gemeinde

Adresse

(der „Kreditnehmer“)

und

**BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und
Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft**

Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien
FN 205340x

(die „Bank“ oder „BAWAG P.S.K.“)

IBAN: ATxx xxxx xxxx xxxx xxxx

Gemeinde
IBAN ATxx xxxx xxxx xxxx

P r ä a m b e l

Die Bank erklärt sich hiermit bereit, dem Kreditnehmer einen einmal ausnutzbaren Kredit unter den folgenden Bedingungen zu gewähren

1. Kredit und Kreditbetrag:

EUR 0,00

in Worten: Euro 00/100

2. Verwendungszweck:

xxxxxx

3. Inanspruchnahme:

- 3.1 Der Kreditnehmer hat eine Inanspruchnahme unter Einhaltung einer Avisfrist von 3 Bankarbeitstagen vorab schriftlich per Ziehungsnotiz mitzuteilen. In der Ziehungsnotiz ist der Ziehungsbetrag, der Tag der Inanspruchnahme und das Konto, auf das der Ziehungsbetrag zu überweisen ist zu nennen. Der Tag einer Inanspruchnahme muss ein Bankarbeitstag sein.
- 3.2 Als letztmöglicher Tag der Inanspruchnahme und somit das Ende des Bereitstellungszeitraums gilt der TT.MM.JJJJ.
- 3.3 Am Ende des Bereitstellungszeitraums noch nicht in Anspruch genommene Kreditbeträge verfallen.

4. Inanspruchnahmebedingungen:

Eine Inanspruchnahme ist nur zulässig, wenn folgende Bedingungen in der die Bank zufrieden stellenden Form erfüllt sind:

- es liegt kein Kündigungsgrund vor,
- rechtswirksame Bestellung der Sicherheiten gemäß Punkt 10 sowie sämtliche andere in diesem Zusammenhang von der Bank verlangten Dokumente,
- Übermittlung der aktuellen Rechnungsabschlüsse und damit zusammenhängenden Informationen an die Bank,
- Übermittlung aller von der Bank angeforderten Kundenidentifikations-Informationen und -Unterlagen (z.B. Ausweiskopien, etc.),
- Übermittlung des die Kreditaufnahme genehmigenden Gemeindefratsbeschlusses,
- Übermittlung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der Kreditaufnahme (falls erforderlich),
- Übermittlung des Fördervertrages bzw. der Fördersicherung (sofern es sich um einen geförderten Kredit handelt),
- Übermittlung des Lastschriftmandats iS des Punktes 6.2

5. Konditionen:

- 5.1 Die Bank berechnet dem Kreditnehmer Zinsen, die sich wie folgt zusammensetzen:
Bindung an den laufzeit- und volumengewichteten Euro-Zinsswap + x,xx % - Punkte Aufschlag, ohne Rundung, fix für die gesamte Laufzeit.
Die Zinssatzfestlegung erfolgt bei Zuzahlung auf Basis des laufzeit- und volumengewichteten Euro-Zinsswap 2 Bankarbeitstage vor Zuzahlung. Der Zinsswap-Basiswert beträgt mindestens x,x % p.a.
- 5.2 Die Berechnung der Zinsen erfolgt nach tatsächlich verstrichenen Tagen auf Basis eines mit 360 Tagen angenommenen Jahres (kalendermäßig/360).

Seite 2 von 8

BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft • Sitz in A-1100 Wien, Wiedner Gürtel 11
Handelsgericht Wien FN 205340x • www.bawagpsk.com • Tel. Nr. 05 99 05 995 • kundenservice@bawagpsk.com

Gemeinde
IBAN ATxx xxxx xxxx xxxx

- 5.3 Die Zahlung der Zinsen erfolgt jeweils im Nachhinein per TT MM und TT MM sowie bei Rückzahlung. Die vereinbarten Zinsen werden so lange verrechnet, bis der gesamte Kreditbetrag zurück bezahlt worden ist.
- 5.4 Im Falle und für die Dauer eines Verzuges hat der Kreditnehmer einen Verzugszinssatz in Höhe von 5,5 % zuzüglich zu dem gemäß Punkt 5.1 verrechneten Zinssatz zu bezahlen.
- 5.5 Die Bank berechnet dem Kreditnehmer während der Laufzeit des Kredites die im jeweils geltenden Preisblatt „Entgelte und gesetzliche Gebühren für Verbrauch- und Kommerzkredite“ festgelegten Verwaltungsentgelte.

6. Rückzahlung:

- 6.1 Ab TT MM JJJJ bis TT MM JJJJ ist der Kredit in halbjährlichen Pauschalen (beinhaltend Kapitaltilgung und anteilige Zinsen) jeweils am TT.MM. und TT MM eines jeden Jahres gemäß Tilgungsplan zurückzuzahlen.
Während der tilgungsfreien Zeit sind nur die angelaufenen Zinsen zu den jeweiligen Abrechnungsterminen zu bezahlen.
- 6.2. Der Kreditnehmer ermächtigt die Bank hiermit, vom Verrechnungskonto (IBAN ATxx xxxx xxxx xxxx) alle vom Kreditnehmer auf Grund dieses Vertrages geschuldeten Beträge einzuziehen, ein unterfertigtes Lastschriftmandat ist zu übermitteln.
- 6.3 Rückgezahlte bzw. vorzeitig rückgezahlte Beträge sind nicht wieder ausnutzbar.

7. Vorzeitige Rückzahlung:

- 7.1. Der Kreditnehmer ist berechtigt, den Kredit vorzeitig teilweise oder zur Ganze unter Einhaltung einer Avisfrist von 5 Bankarbeitstagen zu einem Zinszahlungstermin bzw. bei Fixzins zum Ende der Fixzinsbindung zurückzuzahlen.
- 7.2 Ist oder wird die Erfüllung einer Verpflichtung der Bank unter diesem Kreditvertrag unzulässig, dann ist der Kreditnehmer verpflichtet, den ausstehenden Kredit am letzten Tag der laufenden Zinsperiode, in welcher der Kreditnehmer eine entsprechende Mitteilung der Bank erhält, oder einem früheren von der Bank festgelegten Tag (der nicht vor dem letzten Tag einer gesetzlich anwendbaren Nachfrist liegen darf) zurückzuzahlen.

8. Abrechnung und Zahlung:

- 8.1 Die Abrechnung des Kreditkontos erfolgt jeweils am TT MM. und TT MM.
- 8.2 Alle vom Kreditnehmer in Erfüllung dieses Kreditvertrages zu leistenden Zahlungen haben netto ohne Abzug von direkten oder indirekten Steuern, Abgaben und Gebühren jedweder Art zu erfolgen, es sei denn, der Kreditnehmer ist gesetzlich verpflichtet, einen derartigen Abzug vorzunehmen. In einem solchen Fall wird der Kreditnehmer die zu leistende Zahlung derart erhöhen, dass die Bank nach dem erfolgten Abzug einen Betrag erhält, der dem Betrag entspricht, den sie erhalten hätte, wenn kein Abzug erfolgt wäre.
- 8.3. Erfolgt eine Zahlung des Kreditnehmers nicht am letzten Tag einer Zinsperiode bzw. am sonst vereinbarten Zeitpunkt, hat der Kreditnehmer der Bank den Vorfalligkeitsschaden zu ersetzen. Dieser ist der von der Bank ermittelte Differenzbetrag, der sich daraus ergibt, dass die Zinsen (unter Ausschluss der Marge), die die Bank auf den Kredit von dem Bankarbeitstag nach der Zahlung bis zum letzten Tag der Zinsperiode erhalten hatte, denjenigen Betrag übersteigen, den die Bank bei Platzierung des gezahlten Betrags als Einlage am relevanten Interbankenmarkt von dem Bankarbeitstag nach der Zahlung bis zum letzten Tag der Zinsperiode dieses Kredits erhalten konnte.

Erfolgt eine (auch teilweise) Rückzahlung des Kreditnehmers vor Ende der Fixzinsbindung, ist der Kreditnehmer verpflichtet, der Bank die Kosten aus der daraus resultierenden vorzeitigen Auflösung der Fixzinsvereinbarung zu ersetzen. Diese Kosten sind dem Kreditnehmer von der Bank zu dokumentieren.

Gemeinde
IBAN ATXX XXXX XXXX XXXX XXXX

9. Gesetzliche Gebühren und sonstige Kosten:

Der Kreditnehmer trägt die mit dem Abschluss, Durchführung und Durchsetzung dieses Vertrages und allfälligen damit zusammenhängenden Dokumenten verbundenen gesetzlichen Gebühren und sonstigen Kosten und Aufwendungen der Bank

10. Sicherheiten:

Die Kreditgewährung erfolgt blanko

11. Zusicherungen und Gewährleistungen:

Der Kreditnehmer sichert zu und gewähleistet jeweils am Tag der Unterfertigung dieses Vertrages, am Tag jeder Ziehung und am letzten Tag jeder Zinsperiode mit Bezug auf die dann bestehenden Tatsachen und Umstände, bis alle unter dem Kredit ausstehenden Beträge vollständig getilgt worden sind, dass,

- 11.1 für den Abschluss und die Erfüllung des Kreditvertrages und der Sicherheitendokumente jede allenfalls erforderliche Genehmigung eingeholt wurde und, dass diese jeweils vollumfänglich wirksam besteht;
- 11.2 die unter dem Kreditvertrag und den Sicherheitendokumente bestehenden Verpflichtungen rechtswirksam und gemäß ihren Bestimmungen durchsetzbar sind,
- 11.3 die Unterzeichnung des Kreditvertrages und der Sicherheitendokumente sowie die Erfüllung der darin eingegangenen Verpflichtungen weder gegen geltendes Recht noch gegen vertragliche Verpflichtungen verstößt,
- 11.4 kein Kündigungsgrund vorliegt, kein Kündigungsgrund durch eine Inanspruchnahme eintritt und kein anderer Umstand gegeben ist, der unter einer anderen Vereinbarung einen Kündigungsgrund darstellen würde,
- 11.5 keine gerichtlichen, schiedsgerichtlichen oder verwaltungsrechtlichen Verfahren gegen den Kreditnehmer oder eines seiner verbundenen Unternehmen anhängig sind oder drohen, die wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit des Kreditnehmers zur Erfüllung der Verpflichtungen unter diesem Kreditvertrag haben können,
- 11.6 die Forderungen der Bank aus diesem Kreditvertrag zumindest im gleichen Rang wie alle anderen gegenwertigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Forderungen gegen den Kreditnehmer stehen (ausgenommen die durch Gesetz zwingend vorrangigen Forderungen);
- 11.7 die in diesem Vertrag genannten Rechnungsabschlüsse die Finanz- und Vermögenslage des Kreditnehmers zum jeweiligen Stichtag der Erstellung wahrheitsgemäß darstellen und dass seit diesem Tag keine wesentliche nachteilige Änderung in der Finanz- und Vermögenslage eingetreten ist;
- 11.8 alle Informationen, die vom oder für den Kreditnehmer für Zwecke des Abschluss dieses Kreditvertrages oder der Sicherheitendokumente bereitgestellten Informationen in allen wesentlichen Punkten richtig, vollständig und nicht irreführend waren;
- 11.9. alle Rechtsgeschäfte des Kreditnehmers und seiner verbundenen Unternehmen nach bestem Wissen zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossen wurden;
- 11.10 der Kreditnehmer diesen Kreditvertrag ausschließlich für eigene Rechnung abschließt

12. Allgemeine Verpflichtungen

- 12.1 Der Kreditnehmer wird für die Verzinsung und Rückführung dieses Kredites in seinem jährlichen Haushaltsplan volle Vorsorge treffen
- 12.2 Der Kreditnehmer wird sicherstellen, dass seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu jeder Zeit zumindest den gleichen Rang mit allen bestehenden und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Kreditnehmers (mit Ausnahme jener, die zwingend durch Gesetz bevorrangt sind) haben

Gemeinde
IBAN ATxx xxxx xxxx xxxx

13. Informationspflicht:

- 13.1 Der Kreditnehmer wird der Bank während der Laufzeit dieses Kredites den jährlichen Haushaltsplan und den jährlichen Rechnungsabschluss binnen 180 Kalendertagen ab dem Ende des letzten Haushaltsjahres übermitteln.
- 13.2 Der Kreditnehmer verpflichtet sich, der Bank jede wesentliche Änderung der Vermögens- Finanz- und Ertragslage sowie sonstige Umstände, die die Erfüllung seiner Verpflichtungen unter diesem Kreditvertrag gefährden könnten, umgehend bekannt zu geben
- 13.3 Der Kreditnehmer hat die Bank unverzüglich über das Vorliegen eines Kündigungsgrundes iSd Punktes 14.2 zu informieren

14. Kündigung:

- 14.1 **Außerordentliche Kündigung**
Jeder Vertragsteil kann den Kreditvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Aufrechterhaltung des Vertrags aus wichtigen Gründen unzumutbar ist.
- 14.2 Als wichtiger Grund gilt insbesondere
- Der Kreditnehmer verletzt eine Zahlungspflicht aus dem Kreditvertrag.
 - Der Kreditnehmer oder eine Partei der Sicherheitendokumente erfüllt eine wesentliche Verpflichtung gemäß diesem Kreditvertrag nicht, es sei denn, dies wird – sofern überhaupt heilbar – innerhalb von 10 Bankarbeitstagen geheilt
 - Der Kreditnehmer oder eine Partei der Sicherheitendokumente haben unrichtige Angaben über Vermögensverhältnisse oder sonstige wichtige Umstände gemacht
 - Es tritt eine wesentliche Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kreditnehmers ein und die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber Bank wird dadurch gefährdet.
 - Es wird für den Kreditnehmer rechtswidrig, seine Verpflichtungen aus diesem Kreditvertrag zu erfüllen
 - Zusicherungen oder Gewährleistungen gemäß diesem Kreditvertrag sind unrichtig oder nichtführend oder stellen sich im Hinblick auf den Zeitpunkt, zu dem sie abgegeben wurden, als unrichtig oder nichtführend heraus
 - Der Kreditnehmer oder eine Partei der Sicherheitendokumente sind zahlungsunfähig, überschuldet oder nehmen auf Grund finanzieller Schwierigkeiten Verhandlungen mit einem oder mehreren Gläubigern zum Zwecke einer Umschuldung auf
 - Es liegt einer der folgenden Umstände in Bezug auf den Kreditnehmer oder eine Partei der Sicherheitendokumente vor: Einstellung von Zahlungen, Vergleich über bestehende, fällige oder fällig werdende Verbindlichkeiten oder jede sonstige gleichartige Einigung mit einer Mehrzahl von Gläubigern, Bestellung eines Insolvenzverwalters, Zwangsverwalters oder Regierungskommissar, Einleitung eines Exekutionsverfahrens, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (soweit gesetzlich erlaubt)
 - Eine allenfalls bestellte Sicherheit wird ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar oder es tritt eine wesentliche negative Veränderung in der Werthaltigkeit einer Sicherheit ein.
- 14.3 Bei Vorliegen eines Kündigungsgrundes kann die Bank diesen Vertrag ganz oder teilweise kündigen, ausstehende Beträge ganz oder teilweise fällig stellen sowie allfällige noch nicht ausgenutzte Kreditbeträge kürzen oder zur Ganze streichen
- 14.4 Die Annahme von Zahlungen schließt das Kündigungsrecht nicht aus

Gemeinde

IBAN ATxx xxxx xxxx xxxx xxxx

- 14 5 Die Nichtausübung eines Kündigungsrechtes oder eines sonstigen Rechtes gemäß diesem Vertrag durch die Bank gilt nicht als Verzichtserklärung, auch schließt eine teilweise Ausübung eines Rechtes keine weitere oder andere Ausübung dieses oder eines anderen Rechtes aus
- 14 6 Die Bank hat das Recht, bis zur vollen Auszahlung des Kreditbetrages von diesem Vertrag zurückzutreten und die Auszahlung des Kreditbetrages ganz oder teilweise zu verweigern, wenn ein wichtiger Grund in diesem Vertrag vorliegt
- 14 7 Der Kreditnehmer ersetzt der Bank jeglichen Schaden, der der Bank durch das Vorliegen eines Kündigungsgrundes entsteht

15. Abtretung und Übertragung:

- 15 1. Der Kreditnehmer ist nicht berechtigt, bestehende und künftig entstehende Rechte und Pflichten aus diesem Kreditvertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Bank abzutreten oder zu übertragen
- 15 2 Die Bank ist berechtigt, unwiderruflich, nach freiem Ermessen und jederzeit (auch ohne Angabe von Gründen) sämtliche bestehende und künftig entstehende Rechte und Pflichten aus und im Zusammenhang mit diesem Kredit oder Teilen davon und einschließlich die im Zusammenhang mit diesem Vertrag gewährten Sicherheiten, unter vollständiger Aufrechterhaltung sämtlicher vereinbarter Bedingungen und Konditionen, an Dritte (insbesondere an Finanzinstitute und Versicherungsunternehmen mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum) zu übertragen, sodass der Dritte anstelle der Bank als neuer Vertragspartner in den Kreditvertrag eintritt und sämtliche bestehenden oder künftig entstehenden Rechte und Pflichten der Bank als Kreditgeberin übernimmt (Vertragsübernahme). Der Kreditnehmer stimmt dieser Vertragsübernahme zu.
- 15 3 Zusätzlich zu den anderen Rechten der Bank unter diesem Punkt 15, kann die Bank ohne Zustimmung oder Benachrichtigung des Kreditnehmers jederzeit über alle Rechte aus dieser Vereinbarung zu Sicherungszwecken gegenüber der Österreichischen Nationalbank, der Europäischen Zentralbank, Zentralbanken von Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder sonstige geeignete Refinanzierungsinstitute verfügen, um Verbindlichkeiten der Bank zu besichern, wobei eine solche Sicherheitenbestellung die Bank nicht von ihren Verpflichtungen unter diesem Vertrag befreit und der Begünstigte aus der Sicherheit die Bank in keinerlei Hinsicht als Partei dieses Vertrages ersetzen soll und gegenüber dem Kreditnehmer keinerlei Rechte entstehen, die über dessen Verpflichtungen aus diesem Vertrag hinausgehen
- 15.4 Für den Fall der Abtretung oder Übertragung nach Punkt 15 2. wird die Bank den Kreditnehmer von einem solchen Forderungsübergang im eigenen Ermessen gesondert informieren. Die Bank verbleibt, bis auf deren Widerruf, alleiniger Ansprechpartner des Kreditnehmers. Die Bank oder die neue Kreditgeberin wird den Kreditnehmer darüber informieren, auf welche Kontoverbindung auf Grund des Übergangs der Forderung mit schuldbefreiender Wirkung geleistet werden kann

16. Allgemeine Bestimmungen:

- 16 1. Mehrere Kreditnehmer haften hinsichtlich sämtlicher Haupt- und Nebenverpflichtungen aus diesem Vertrag zur ungeteilten Hand. Zur Empfangnahme des Kreditbetrages sowie zur Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen und Mitteilungen ist jeder einzelne Kreditnehmer mit Wirkung für und gegen alle berechtigt und ermächtigt.
- 16 2 Mitteilungen der Bank gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte ihr bekannt gegebene oder sonst bekannt gewordene Anschrift abgesandt worden sind
- 16 3 Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Kreditvertrag sind die Geschäftsräume der kontoführenden Stelle der Bank
- 16 4 Dieser Vertrag und alle daraus resultierenden außervertraglichen Schuldverhältnisse unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen
- 16 5. Als Gerichtsstand für sämtliche sich aus diesem Kreditvertrag oder in Verbindung mit diesem ergebenden Streitigkeiten wird das jeweils sachlich zuständige Gericht für den ersten Bezirk in Wien vereinbart
- 16 6 Soweit dieser Vertrag nichts anderes vorsieht, gelten die in den Geschäftsräumen der Bank zur Einsicht aufliegenden "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und

Seite 6 von 8

Gemeinde
IBAN ATxx xxxx xxxx xxxx

Osterreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft" in der jeweils geltenden Fassung. Insbesondere ist die Bank im Sinne von Z 43 Abs 1 AGB auch berechtigt, da der Kalkulation des vereinbarten Zinssatzes Ihre gegenwärtige Bonitätseinstufung zugrunde liegt, bei Veränderungen der Bonität des Kreditnehmers eine entsprechende Anpassung des Zinssatzes vorzunehmen.

- 16.7 Dieser Kredit kann gemäß § 1 FBSchVG (Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen) als Deckungswert für fundierte Bankschuldverschreibungen herangezogen sowie gemäß § 301 VAG (Versicherungsaufsichtsgesetz 2016) in Verbindung mit den Bestimmungen der Versicherungsunternehmen Kapitalanlageverordnung (VU-KAV) als Vermögenswert zur Bedeckung des Deckungsbedarfs gemäß VAG gehalten werden. Bezug nehmend auf die VU-KAV wird klargestellt, dass es sich um einen einmal ausnutzbaren nicht nachrangigen Kredit handelt. Der Begriff Kredit wird dabei als Synonym für Darlehen iSd § 13 Z 3 VU-KAV verstanden, wobei klargestellt wird, dass es sich dabei um einen (entgeltlichen) Kreditvertrag iSd § 988 ABGB handelt.

Der Kreditnehmer ist nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen aus welchem Grund auch immer, gegen Forderungen der Bank (oder deren Einzelrechtsnachfolger) aus diesem Kreditvertrag aufzurechnen und aus diesem Grund seine Zahlungspflichten ganz oder teilweise zurückzubehalten. Er verzichtet auf jedes Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht.

Insbesondere ist der Kreditnehmer nicht berechtigt,

- (i) gegen in das Deckungsregister eingetragenen Forderungen gemäß § 2 Abs 2 FBSchVG aufzurechnen oder Zahlungen auf diese zurückzubehalten;
- (ii) gegen Forderungen aufzurechnen oder Zahlungen auf diese zurückzubehalten, die zur Bedeckung des Deckungsbedarfs gemäß § 301 VAG gehalten werden.

- 16.8 Alle Benachrichtigungen, Mitteilungen und Willenserklärungen, die im Zusammenhang mit diesem Kreditvertrag abgegeben werden, bedürfen der Schriftform und sind persönlich, per Brief oder E-Mail mit (unterfertigtem) eingescanntem pdf an nachfolgend – oder bei Änderungen gesondert – bekannt gegebenen Kontakt zu übermitteln:

An die Bank
BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft
Mag. x
Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien
E-Mail:
Telefon:

An den Kreditnehmer
Kunde
z.H. Herr x
Adresse, PLZ
E-Mail:
Telefon:

- 16.9 Dieser Vertrag wurde in zwei Ausfertigungen errichtet.

17. Zustimmungserklärung:

- 17.1. Der Kreditnehmer erklärt sich gemäß § 38 Abs. 2 Z 5 BWG (Verzicht auf das Bankgeheimnis) ausdrücklich damit einverstanden, dass ihn oder ein mit ihm konzernmäßig verbundenes Unternehmen betreffende Daten, die der Bank im Rahmen der Geschäftsverbindung mit dem Kreditnehmer bekannt geworden und zur Beurteilung der aus Geschäften mit der jeweils betroffenen Person oder Gesellschaft entstehenden Risiken notwendig oder zweckmäßig sind (insbesondere Bilanzdaten), an

- (potentielle) Konsortial-/Risikopartner der Bank zur Risikobeurteilung im Rahmen des Konsortialgeschäfts, insbesondere an die Wüstenrot Versicherungs-AG und andere Versicherungsunternehmen
- Refinanzierungsgeber der Bank, denen gegenüber die Forderungen der Bank gegen den Kreditnehmer als Sicherheit dienen sollen (insbesondere Österreichische Nationalbank, Österreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, Europäische Zentralbank, Europäische Investitionsbank), zur Beurteilung der bestellten Sicherheiten weitergegeben werden,
- die startbauparkasse AG, Bausparkasse Wüstenrot AG, Wüstenrot Versicherungs-AG, BAWAG P.S.K. Versicherung AG und easyleasing GmbH weitergegeben werden und diese Unternehmen die

Gemeinde
IBAN ATxx xxxx xxxx xxxx

Daten sowie deren eigene Daten über den Kreditnehmer an die anderen Unternehmen weiterübermitteln oder an die Bank rückübermitteln können

Für den Fall der Offenlegung einer Forderungsverpfändung oder Sicherungsabtretung ist die Bank überdies berechtigt, dem jeweiligen Drittschuldner eine Abschrift des Kreditvertrages auszuhändigen.

- 17.2. Der Kreditnehmer erklärt sich weiters gemäß § 38 Abs 2 Z 5 BWG ausdrücklich damit einverstanden, dass die Bank die im Kreditvertrag enthaltenen Informationen, eine Abschrift des Kreditvertrags sowie Informationen zum Zahlungs- oder Leistungsverhalten des Kreditnehmers zum Zwecke der Abtretung/des Verkaufs der Forderung, einschließlich der Einräumung einer Beteiligung daran, an den Käufer (Erwerber, Teilhaber) der Forderung, die Wüstenrot Versicherungs-AG oder sonstige Käufer, übermittelt. Der Kreditnehmer entbindet die Bank gemäß § 38 Abs 2 Z 5 BWG vom Bankgeheimnis betreffend die Vertragsübernahme und Abtretung gemäß Punkt 15.2.
- 17.3. Der Kreditnehmer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Bank den Namen des Kreditnehmers, gegebenenfalls das Geburtsdatum, Anschrift sowie sonstige vom Kreditnehmer bekannt gegebene Kontaktdaten sowie die hier vereinbarte Produktart (z.B. Giro oder Kredit) und zudem im Falle Ihrer Ernennung als Kommerzkunde auch Bezeichnung (z.B. Firma), Anschrift und Branchenzugehörigkeit des Unternehmens bzw. des vom Kreditnehmer vertretenen Vertragspartners für Zwecke des Marketing von Finanzprodukten und zur Kundenberatung an die staarba Sparkasse AG, easybank AG, Sparkasse Wüstenrot Aktiengesellschaft, Wüstenrot Versicherungs-AG, BAWAG P.S.K. Versicherung AG und easyleasing GmbH übermitteln kann. Falls Zustimmung nicht erwünscht, bitte streichen. Der Kreditnehmer kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen (Adresse siehe Fußzeile).
- 17.4. Der Kreditnehmer nimmt zum Kenntnis, dass es zu Beweis Zwecken bei Telefonaten zu Wertpapiergeschäften, mit Kundenberatungs- und Beschwerdestellen und beim E-Banking per Telefon zu Gesprächsaufzeichnungen kommt
- 17.5. Der Kreditnehmer gibt ausdrücklich seine Zustimmung, von der Bank Informationen in Verbindung mit Produkten und Dienstleistungen (auch für Marketingzwecke) mittels Telefonanrufen, Fax und der Zusendung elektronischer Post (E-Mail, SMS, Messenger-Services) zu erhalten. Die Zusendung der elektronischen Post kann auch für Servicezwecke erfolgen, wobei der Kreditnehmer einer Zusendung als Massensendung ausdrücklich zustimmt. Falls Zustimmung nicht erwünscht, bitte streichen. Der Kreditnehmer kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen (Adresse siehe Fußzeile).

Der Kreditnehmer bestätigt hiermit, dass die Kreditaufnahme auf

☐ eigene Rechnung ☐ fremde Rechnung

erfolgt und gemäß _____ Gemeindeordnung genehmigungspflichtig/nicht genehmigungspflichtig durch die Aufsichtsbehörde ist (nicht Zutreffendes bitte streichen)

Sofern dieser Vertrag auf Grund landesgesetzlicher Vorgaben (z.B. in der jeweilig anwendbaren Gemeindeordnung) aufsichtsbehördlich genehmigungspflichtig ist, wird dieser Vertrag erst mit der entsprechenden wirksam gefassten aufsichtsbehördlichen Genehmigung rechtswirksam

Der Vertrag wurde in der Gemeinderatssitzung am , GZ/Top beschlossen

Ort, Datum Für den Kreditnehmer

Wien, TT MM JJJJ Für die Bank

BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und
Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft
Abwicklung Kommerzkunden

Gemeinde
(rechtsverbindliche Fertigung)

GR0043 Liegenschaftsverkauf

Antragsteller: **PANNOSCH STR Mag. Karl**

Die Firma PREMIUM Bauträger GmbH, 1040 Wien hat via einer konzerneigenen Projektgesellschaft die Liegenschaft EZ 355 KG 01906 Purkersdorf mit der Adressen Wiener Straße 47 zwecks Realisierung eines Wohnbauvorhabens käuflich erworben. Nunmehr soll ein östlich an die Liegenschaft angrenzender Streifen mit einer Breite von ca. 6m von der Stadtgemeinde angekauft und mit der EZ 355 vereinigt werden.

Der zu erwerbende Teil betrifft ca. die Hälfte des GST NR 153/10 inne liegend der EZ 2245 KG 01906 sowie einen kleineren Teil des GST NR 613/5 inne liegend der EZ 389 KG 01906 – in Summe ca. 300 m² (genaue Angaben dazu werden zwischen Bauverwaltung und Kaufwerber abgestimmt).

Von der Abteilung Bauverwaltung liegt dazu folgende Stellungnahme vor:

05.06.2020

Stellungnahme der Bauverwaltung zum beantragten Grundstücksteilverkauf, Parz. 153/10 und 613/5:

Die Firma Premium Bauträger GmbH hat mit Schreiben vom 12.03.2020 um den Ankauf von Teilen der Grundstücke 153/10, EZ. 2245, ÖG, und Parz. 613/5, EZ. 389, Eigentümerin: Stadtgemeinde Purkersdorf, welche im derzeit geltenden Flächenwidmungs- und Bebauungsplan als Bauland Wohngebiet gewidmet sind, angesucht und möchte diese mit dem Grundstück Parz. 153/9, EZ. 355, Eigentümerin: PREMIUM Wiener Straße 45 GmbH. & Co KG., vereinigen.

Im derzeit gültigen Flächenwidmungs- und Bebauungsplan ist auf der Parz. Nr. 153/10 auf eine Fläche von ca. 272 m² und auf der Parz. Nr. 613/5 eine Fläche von ca. 36 m² bzw. ein Streifen auf beiden Parzellen mit einer Breite von 6 m, als Bauland Wohngebiet festgelegt. Eine genaue Flächenangabe kann auf Grund eines fehlenden Vermessungsplanes nicht angegeben werden.

Der vorangeführte Streifen, welcher als Bauland Wohngebiet gewidmet ist, kann auf Grund seiner derzeitigen Konfiguration nicht als Bauland bzw. als Bauplatz genutzt werden, da dies den Bestimmungen der Nö BO und den Vorgaben des Bebauungsplanes widersprechen würde. Der Streifen stellt daher eine Restfläche im Bauland dar.

Auf den Parzellen befinden sich zum Teil ein Grünbewuchs mit Bäumen und Sträuchern und ein Gehweg. Über die beiden Grundstücke 153/10 und 613/5 verlaufen ein offener Straßenentwässerungsgraben, welcher in den Wienfluss mündet, die öffentliche Wasserleitung und die Leitung der öffentlichen Beleuchtung. Laut vorliegenden Einbautenplänen der Gemeinde und dem vorliegenden Lage- und Höhenplan des Kaufinteressenten ist von diesen Infrastruktureinrichtungen im Bereich des betroffenen 6 m breiten Grundstücksstreifen im Bauland nur ein Teil der Böschung des Straßenentwässerungsgrabens betroffen.

Von Seiten der Bauverwaltung wird festgehalten, dass gegen einen Verkauf der Teilflächen aus den Grundstücken 153/10 und 613/5, welche als Bauland Wohngebiet gewidmet sind, und der Vereinigung mit dem Grundstück Nr. 153/9, keine Hindernisse gesehen werden, wenn

der bestehende Straßenentwässerungsgraben und sonstige, eventuell nicht in den aufliegenden Plänen, bestehende Einbauten vom Käufer derart verlegt werden, dass diese auf dem im öffentlichen Gut, der Parz. 153/10 und 613/5, verbleibenden Streifen zu liegen kommen. Auf die Möglichkeit einer Verrohrung des offenen Straßenentwässerungsgrabens

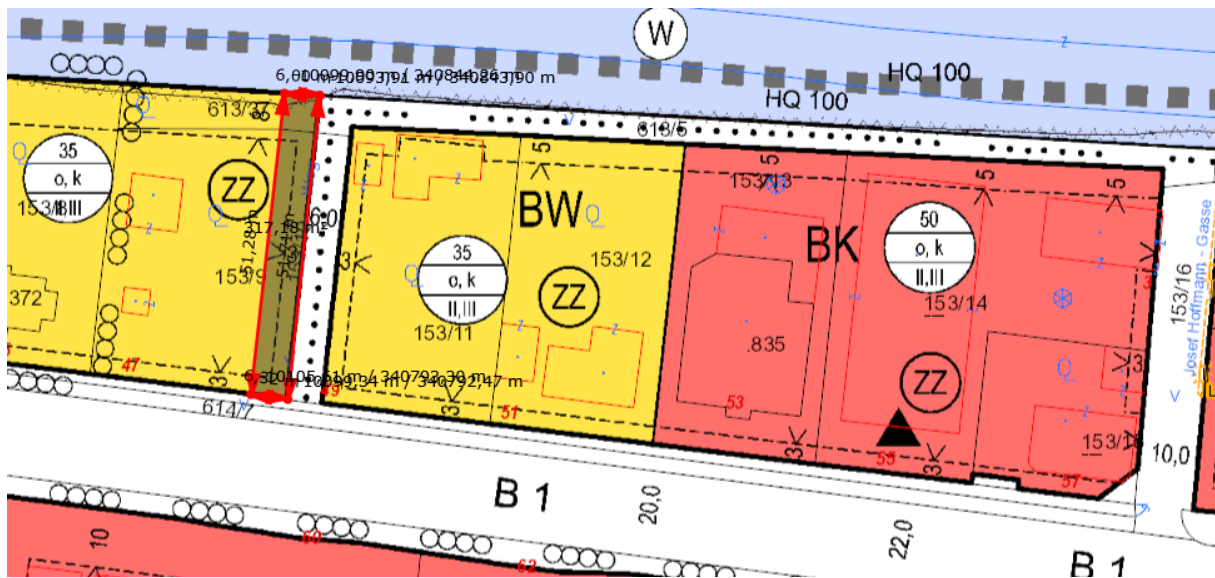
zur Erhöhung der Betriebssicherheit und Schutz vor Überflutung des Gehweges wird hingewiesen.

Sollte eine Umlegung aus technischen Gründen nicht möglich sein, müsste ein entsprechendes Servitut für die Stadtgemeinde Purkersdorf, in Bezug auf den Straßenentwässerungsgraben und Leitungsführungen, eingeräumt werden

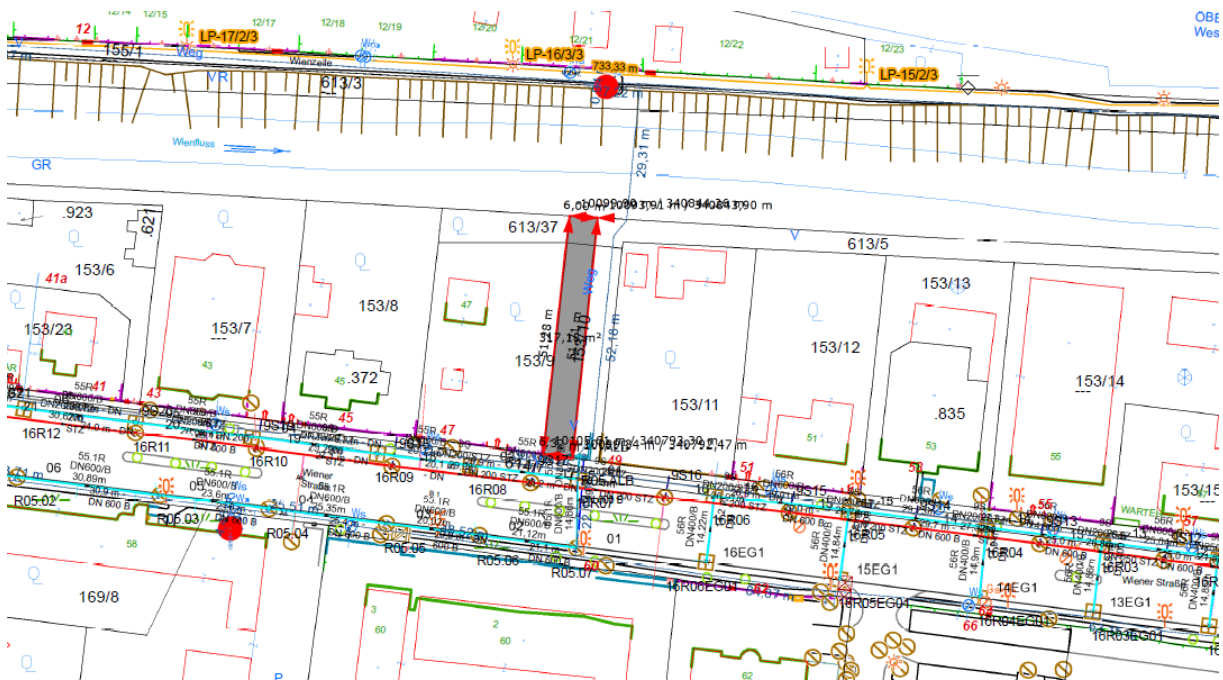
Die Bauverwaltung

Anhang Seite 2: Ausschnitt Flächenwidmungs- und Bebauungsplan, Einbautenplan

Flächenwidmungs- und Bebauungsplanausschnitt vom 05.06.2020



Katasterplan samt Einbauten: Ankaufsfläche in grau markiert



ANTRAG

Der Gemeinderat steht dem dargestellten Verkauf von Teilen an GST NR 153/10 inliegend EZ 2245 KG 01906 sowie GST NR 613/5 inliegend EZ 389 KG 01906 grundsätzlich positiv gegenüber, da der bestehende Geh- und Fahrradweg erhalten bleibt.

Die Anmerkungen der Bauverwaltung

(„Von Seiten der Bauverwaltung wird festgehalten, dass gegen einen Verkauf der Teilflächen aus den Grundstücken 153/10 und 613/5, welche als Bauland Wohngebiet gewidmet sind, und der Vereinigung mit dem Grundstück Nr. 153/9, keine Hindernisse gesehen werden, wenn

der bestehende Straßenentwässerungsgraben und sonstige, eventuell nicht in den aufliegenden Plänen, bestehende Einbauten vom Käufer derart verlegt werden, dass diese auf dem im öffentlichen Gut, der Parz. 153/10 und 613/5, verbleibenden Streifen zu liegen kommen. Auf die Möglichkeit einer Verrohrung des offenen Straßenentwässerungsgrabens zur Erhöhung der Betriebssicherheit und Schutz vor Überflutung des Gehweges wird hingewiesen.

Sollte eine Umlegung aus technischen Gründen nicht möglich sein, müsste ein entsprechendes Servitut für die Stadtgemeinde Purkersdorf, in Bezug auf den Straßenentwässerungsgraben und Leitungsführungen, eingeräumt werden“)

sind als wesentliche Bestandteile in die Gespräche sowie Kaufvertragsunterlagen einzubeziehen. Weiters sind alle damit und mit dem Verkauf verbundenen Kosten (wie zB. Erstellung Teilungsplan, Kaufvertrag) vom Käufer zu tragen.

BGM Ing. Steinbichler wird gemeinsam mit Finanzstadtrat Mag. Pannosch sowie GR Michael Holzer unter Beiziehung eines gerichtlich beeideten Sachverständigen zur Aufnahme von entsprechenden Verhandlungen mit dem Ziel eines bestmöglichen Preises beauftragt.

Ergänzung: Zur Festlegung des Preises sollen Gutachter für Immobilien und Baumbestand hinzugezogen werden.

1. GEGENANTRAG, KELLNER STR

Die Verkaufsverhandlungen sollen erst aufgenommen werden, wenn die Verhandlungen zum FLWP und BBP abgeschlossen sind.

Begründung: Es handelt sich bei dieser Fläche um einen sensiblen Bereich; Grüngürtel sollen erhalten bleiben; diese Liegenschaft ist die einzige Grünverbindung, welche zwischen der B1 und dem Wienfluss noch besteht; derartige - noch wenige - bestehende Grünflächen sollen bestehen bleiben.

Abstimmungsergebnis zu 1. Gegenantrag, Kellner STR:

Dafür 9 Stimmen (GRÜNE und NEOS)

3 Stimmen Enthaltungen (Frotz, Kaukal, Posch)

Alle anderen 21 Stimmen dagegen

2. GEGENANTRAG, BAUM STR

Das Verhandlungskomitee wird beauftragt im Vertrag zu sichern, dass die ökologische Funktion der verkaufbaren Fläche erhalten bleibt;

Begründung: auf dieser Fläche soll ein Bauwerk errichtet werden; um mehr Baufläche zu erhalten, können die Erwerber die 35% bebaubare Fläche bebauen und können die Grünfläche als solche belassen und somit die ökologische Funktion der gegenständlichen Liegenschaft erhalten;

Anmerkung: noch nicht öffentliche Informationen hinsichtlich Preis wurden von STR Baum an die Öffentlichkeit gebracht;

Abstimmungsergebnis zu 2. Gegenantrag, Baum STR:

7 Stimmen dafür (GRÜNE, Shiedls)

4 Stimmen Enthaltung (Oppitz, Pistracher, Seliger, Wiltschek)

Alle anderen 22 Stimmen dagegen

3. GEGENANTRAG, HOLZER GR

Der Gemeinderat steht einer Überprüfung der zukünftigen Nutzung von Teilen an GST NR 153/10 inneliegend EZ 2245 KG 01906 sowie GST NR 613/5 inneliegend EZ 389 KG 01906 grundsätzlich positiv gegenüber.

BGM Ing. Steinbichler wird gemeinsam mit Finanzstadtrat Mag. Pannosch sowie GR Michael Holzer - unter Beiziehung von einem gerichtlich beeideten Sachverständigen im Baubereich und einem Gutachter im Baumbereich - zur Aufnahme von entsprechenden Verhandlungen mit der Prüfung der gemeindeeigenen Verwertungsmöglichkeiten, wo auch Ende der Verkauf zum bestmöglichen Preis stehen kann, beauftragt.

Abstimmungsergebnis: 2 Enthaltungen (Baum, Banner)

Alle anderen 31 Stimmen dafür, womit der 3. Gegenantrag als beschlossen gilt.

Zu diesem Antrag sowie zu den Gegenanträgen sprachen: Steinbichler, Kellner, Kirnberger, Keindl, Baum, Bollauf, Pannosch, Weinzingler, Holzer

GR0044 Bedeckungsbeschlüsse

Antragsteller: **PANNOSCH STR Mag. Karl**

In der 2. Sitzung des Stadtrates vom 16. Juni 2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst, die hinsichtlich Bedeckung dem Gemeinderat vorzulegen sind, da diese mit über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben verbunden sind:

			HH-Stelle	Betrag	Bedeckung
2. STR0053	Fürstenberggasse, Gehsteigsanierung		5/612000-002003	9.970,20	2. NTVA 2020
2. STR0072	Stundenplan Volksschule/Neue Mittelschule		1/240000-728500	100,00	2. NTVA 2020
2. STR0060	Adaptierung der NMS-Räume zur Unterbringung von 3 Schülerhortgruppen		5/250000-010000	28.000,00	2. NTVA 2020

ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt die im Sachverhalt angeführten Budgetüberschreitungen, über- und außerplanmäßigen Ausgaben aus der 2. Sitzung des Stadtrates vom 16. Juni 2020. Die Bedeckung erfolgt wie angeführt.

Zu diesem Antrag sprachen: /

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0045 Neues Grabangebot – Naturbestattungsanlage Feilerhöh – paxnatura

Antragsteller: SEDA STR Michael

Ausgangssituation: bisher wird am Naturfriedhof pro Grabstelle nur eine Urne bestattet. Mit dem neuen Angebot wird an einer Grabstelle am Gemeinschaftsbaum ein zusätzlicher Partnerplatz angeboten. Das sind dann pro Grabstelle max. zwei Urnen für verwandte / bekannte Personen. Es ist sozusagen ein Familiengrab für Eheleute / Lebensgemeinschaften, die keinen Einzelbaum erwerben wollen oder können. Das Angebot des Partnerplatzes, somit der zweite Platz in dieser Grabstelle, soll günstiger sein.

Die gültige Gebührenordnung wurde am 19.03.2019 unter GR0692 beschlossen und soll nun betreffend die Naturbestattungsanlage um zwei Gebührensätze unter § 2 Grabstellengebühren ergänzt werden. Die Beerdigungsgebühr ist für die Gemeinde gleichbleibend:

- Zusätzlicher Partnerplatz in Grabstelle Gemeinschaftsbaum A: pro Grabstelle 1.290,00
- Zusätzlicher Partnerplatz in Grabstelle Gemeinschaftsbaum B: pro Grabstelle 990,00

ANTRAG

Der Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die am 19.03.2019 unter GR0692 beschlossene ‚Friedhofsgebührenordnung‘ um den Partnerplatz bei den Gemeinschaftsbäumen unter § 2 Grabstellengebühr zu erweitern – gem. Beilage zu GR0045.

Zu diesem Antrag sprachen: /

Abstimmungsergebnis: einstimmig

BEILAGE zu GR0045

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2020, GRXXXX, aufgrund des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480, in der derzeit geltenden Fassung, folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Friedhof und der Naturbestattungsanlage der Stadtgemeinde Purkersdorf

§ 1

Art der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Stadtfriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer bzw. Aufbahrungshalle

§ 2

Höhe der Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und bzw. auf 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen (Grüfte) beträgt

a)	1) für gemeinsame Reihengräber	€	100,00
	2) für einzelne Reihengräber	€	100,00
b)	für Familiengräber und zwar		
	1) zur Beerdigung bis zu 4 Leichen	€	650,00
	2) zur Beerdigung von mehr als 4 Leichen	€	990,00
c)	1) für Urnengräber bis zu 4 Urnen	€	160,00
	2) für Urnengräber bis zu 8 Urnen	€	330,00
	3) für Urnengräber von mehr als 8 Urnen	€	650,00
d)	für Urnennischen bis zu 2 Urnen	€	460,00

(2) Bei gemeinsamen und einzelnen Reihengräbern sowie bei Familiengräbern beträgt die Grabstellengebühr für Leichen von Kindern bis zu 10 Jahren die Hälfte der in Abs. (1) festgesetzten Gebühren.

(3) Für Grüfte auf 30 Jahre

a)	Grüfte zur Beisetzung bis zu 3 Leichen	€	3.300,00
b)	Grüfte zur Beisetzung bis zu 6 Leichen	€	3.900,00
c)	Grüfte zur Beisetzung bis zu 12 Leichen	€	6.600,00
d)	Grüfte zur Beisetzung von mehr als 12 Leichen	€	8.400,00

(4) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechts auf 10 Jahre auf der Naturbestattungsanlage 'Feilerhöh' beträgt:

a)	Einzelgrabstellen an einem Gemeinschaftsbaum A: pro Grabstelle	€	1.590,00
aa)	Partnerplatz in Grabstelle Gemeinschaftsbaum A:	€	1.290,00
b)	Einzelgrabstellen an einem Gemeinschaftsbaum B: pro Grabstelle	€	1.290,00
bb)	Partnerplatz in Grabstelle Gemeinschaftsbaum B:	€	990,00
c)	Einzelbäume (bis max. 10 Grabstellen): pro Einzelbaum A	€	8.200,00
d)	Einzelbäume (bis max. 10 Grabstellen): pro Einzelbaum B	€	7.200,00

§ 5

Höhe der Enterdigungsgebühren

Die Enterdigungsgebühr (für die Enterdigung nach § 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt 225 % der jeweiligen Beerdigungsgebühr gem. § 4.

Es gibt keine Möglichkeit der Enterdigung auf der Naturbestattungsanlage 'Feilerhöb'.

§ 6

Höhe der Gebühren für die Benützung der Leichenkammer bzw. Aufbahrungshalle

Die Gebühr für die Benützung der
Leichenkammer bzw. Aufbahrungshalle
beträgt pro angefangenem Tag

€ **45,00**

§ 7

Schlussbestimmungen

Diese Gebührenordnung tritt nach Kundmachung am in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung des Gemeinderates vom 19. März 2019, GR0692, außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Ing. Stefan Steinbichler
Bürgermeister

GR0046 Bericht Auslagerungsversicherung

Berichterstatter: SEDA STR Michael

Am 26.11.2019 (GR0819) wurde ein Grundsatzbeschluss zum Abschluss einer ‚Auslagerungsversicherung‘ zur laufenden Ansparung der Abfertigungsansprüche für langjährige Mitarbeiter genehmigt.

Versicherungsbeginn: 01.01.2020

Angenommene Bezugssteigerung: 2,5%

Laufzeit: rd. 20 Jahre (bezugnehmend auf die letzte Pensionierung dem diesem System)

Betroffen sind 14 Dienstnehmer der Stadtgemeinde

Seither wurden mehrere vergleichbare Angebote von unterschiedlichen Maklern bzw. direkt von der Versicherung (von: UNIQA, Allianz, Donau-Versicherung, Wr. Städtische, Zürich, Generali) eingeholt:

Die wesentlichen Parameter:

- 14 Dienstnehmer
- Versicherungsbeginn 01.01.2020 (resp. 01.07.2020)
- Valorisierung der Gehälter: 2,5% (uns liegt von Ihnen ein Angebot mit 2% vor)
- Bei Gemeindebediensteten beträgt die Abfertigung 12 Monate – wobei: für eine MA nur 9 Monate
- Inkl. Angabe der Provision
- Bitte um Rückbestätigung, dass im Rahmen der Auslagerungsversicherung eine 100%ige Kapitalgarantie ab der ersten Prämie gegeben ist.

Nach eingehender Überprüfung aller Angebote hat der Ausschuss dem Stadtrat empfohlen die Auslagerungsversicherung bei der UNIQA abzuschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht über den Abschluss der Auslagerungsversicherung bei der UNIQA zur Kenntnis.

Zu diesem Bericht sprachen: /

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0047 Anpassung der Geschäftsordnung

Antragsteller: SEDA STR Michael

Gemäß der NÖ Gemeindeordnung ist betr. Gemeinderatssitzung vorgegeben, dass deren Einberufung spätestens am 5. Tag vor der Sitzung zu erfolgen hat, Ausnahmen sind gesetzlich geregelt. Die Einberufung muss schriftlich und unter Bekanntgabe der Gegenstände der Tagesordnung erfolgen. Seit 1991 wird es in Purkersdorf zudem so gehandhabt, dass die Tischvorlage / Protokollvorlage nach Möglichkeit 48h vor Sitzungsbeginn bekannt gegeben wird.

Diese Regelung soll analog auch für die Ausschüsse gelten. Die Geschäftsordnung aus dem Jahr 1991 gibt Großteils den Gesetzestext wider und soll entsprechend angepasst werden. Die neue Version ist nach Fertigstellung dem Gemeinderat zu präsentieren und zu beschließen.

ANTRAG

Der Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Geschäftsordnung aus dem Jahr 1991 ist entsprechend anzupassen. Die Tischvorlagen (Protokollvorlagen) sind auch den Ausschussmitgliedern mindestens 48h vor Sitzungsbeginn zur Verfügung stellen.

Zu diesem Antrag sprachen: /

Abstimmungsergebnis: einstimmig

BEILAGE zu GR0047 Geschäftsordnung aus dem Jahr 1991, zur Kenntnis

STADTGEMEINDE PURKERSDORF
Geschäftsordnung des Gemeinderates, Stadtrates und
der Gemeinderatsausschüsse

SEITE: 1

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf hat in seiner
Sitzung am 26. Juni 1991 beschlossen:

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

I. Abschnitt

G e m e i n d e r a t

§ 1

Sitzungen des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat faßt seine Beschlüsse in Sitzungen. Er tritt zu diesen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal in jedem Vierteljahr zusammen.

(2) Die Beschlußfassung im Umlaufwege ist nicht zulässig.

§ 2

Einberufung zur Sitzung

(1) Die Einberufung zur Sitzung hat durch den Bürgermeister oder bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter zu erfolgen.

(2) Eine Gemeinderatssitzung ist innerhalb von acht (8) Tagen einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Gemeinderates oder von der Aufsichtsbehörde verlangt wird.

(3) In der Einladung ist bekannt zu geben, wer die Einladung zur Sitzung verlangt hat. Diese Sitzung ist spätestens innerhalb von zwei Wochen abzuhalten.

FOLGESEITE: 2

STADTGEMEINDE PURKERSDORF
Geschäftsordnung des Gemeinderates, Stadtrates und
der Gemeinderatsausschüsse

SEITE: 2

§ 3

Form der Einberufung

(1) Die Einberufung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Gegenstände der Tagesordnung zu erfolgen. Sie ist allen Mitgliedern des Gemeinderates nachweislich und spätestens am fünften Tage vor dem Tag der Gemeinderatssitzung zuzustellen.

(2) Wird ein Mitglied des Gemeinderates nicht angetroffen, so kann die Einberufung auch an volljährige Angehörige (Familienmitglieder, Bedienstete) zugestellt werden. Ist eine Zustellung nicht möglich, erfolgt diese durch Kundmachung an der Amtstafel.

(3) Mitglieder des Gemeinderates, die dem Bürgermeister ihre Verhinderung mitgeteilt haben oder die von der Teilnahmepflicht vom Gemeinderat befreit wurden, brauchen für die Dauer der Verhinderung oder Befreiung zu Sitzungen des Gemeinderates nicht eingeladen zu werden.

§ 4

Protokollvorlagen

Allen im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen ist nach Möglichkeit 48 Stunden vor dem ausgeschriebenen Sitzungsbeginn, spätestens jedoch unmittelbar vor Beginn der Sitzung, mindestens je ein Exemplar der Beschlußvorlagen (Anträge und Begründungen) zu übergeben.

§ 5

Vorsitz

Den Vorsitz in der Gemeinderatssitzung führt der Bürgermeister oder bei dessen Verhinderung seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl.

FOLGESEITE: 3

STADTGEMEINDE PURKERSDORF
Geschäftsordnung des Gemeinderates, Stadtrates und
der Gemeinderatsausschüsse

SEITE: 3

§ 6

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich.
- (2) Gegenstände, die die Erlassung individueller hoheitlicher Verwaltungsakte (Bescheide) zum Inhalt haben, sind in einer nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln.
- (3) Auf Antrag des Vorsitzenden oder von drei Mitgliedern des Gemeinderates kann die Öffentlichkeit durch Beschluß ausgeschlossen werden. Über den Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln.
- (4) Gegenstände, die in einer nichtöffentlichen Sitzung zu verhandeln sind, müssen in der Kundmachung gemäß § 8 Abs. 7 dieser Verordnung so formuliert sein, daß eine Interessensverletzung nicht möglich ist.
- (5) Die Öffentlichkeit darf nicht ausgeschlossen werden bei:
 1. Beratung und Beschlußfassung über den Gemeindevoranschlag und den Rechnungsabschluß,
 2. der Wahl von Gemeindeorganen,
 3. Behandlung des Berichtes des Prüfungsausschusses sowie der Stellungnahmen des Bürgermeisters und des Kassenverwalters, soweit die Geheimhaltung nicht im Interesse einer Gebietskörperschaft oder Partei geboten ist.
- (6) Der Vorsitzende kann Gegenstände, ausgenommen die im Abs. 5 genannten, in eine nichtöffentliche Sitzung verweisen. In dieser nichtöffentlichen Sitzung kann jedoch der Gemeinderat die Rückverweisung des Gegenstandes zur Verhandlung in die öffentliche Sitzung beschließen. Über einen Antrag auf Rückverweisung ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln und zu beschließen.

§ 7

Vertraulichkeit von Sitzungen

- (1) Der Gemeinderat kann bei nichtöffentlichen Sitzungen außerdem die Vertraulichkeit der Beratung und Beschlußfassung beschließen.

FOLGESEITE: 4

STADTGEMEINDE PURKERSDORF

SEITE: 4

**Geschäftsordnung des Gemeinderates, Stadtrates und
der Gemeinderatsausschüsse**

(2) Über Gegenstände, die in einer nichtöffentlichen Sitzung vertraulich behandelt werden, ist ein gesondertes Sitzungsprotokoll zu führen.

§ 8

Untersagung von Schallaufzeichnungen

Der Gemeinderat kann für eine Gemeinderatssitzung oder für bestimmte Gegenstände der Tagesordnung die Verwendung von Geräten zur Schallaufzeichnung untersagen.

§ 9

Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister setzt nach Anhörung des Stadtrates die Tagesordnung fest.

(2) Ein in den Wirkungsbereich des Gemeinderates fallender Gegenstand muß vom Bürgermeister in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung aufgenommen und vom Gemeinderat behandelt werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Gemeinderates spätestens eine Woche vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich beantragt wird (Minderheitsantrag). Der Antrag auf Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung muß diesen Gegenstand so genau bezeichnen, daß geprüft werden kann, ob die Zuständigkeit des Gemeinderates zur Behandlung gegeben ist.

(3) Anträge, die eine Prüfung hinsichtlich der Zuständigkeit des Gemeinderates nicht zulassen oder nicht in dessen Zuständigkeit fallen, sind vom Bürgermeister zurückzuweisen.

(4) Der Bürgermeister kann ohne Angabe von Gründen einen in die Tagesordnung aufgenommenen Gegenstand zu Beginn der Gemeinderatssitzung von der Tagesordnung absetzen.

(5) Die Absetzung eines Gegenstandes von der Tagesordnung ist in folgenden Fällen ausgeschlossen, wenn

- 1) gemäß § 2 Abs 2 dieser Verordnung die Einberufung einer Gemeinderatssitzung von einem Drittel der Mitglieder des Gemeinderates oder von der Aufsichtsbehörde verlangt wird und im Verlangen der Gegenstand der Tagesordnung

FOLGESEITE: 5

STADTGEMEINDE PURKERSDORF

SEITE: 5

**Geschäftsordnung des Gemeinderates, Stadtrates und
der Gemeinderatsausschüsse**

- ausdrücklich bezeichnet wird
- 2) gemäß Abs. 2 die Aufnahme in die Tagesordnung von einem Drittel der Mitglieder des Gemeinderates beantragt wurde und
 - 3) Gegenstände im Wege eines Dringlichkeitsantrages gemäß § 10 dieser Verordnung in die Tagesordnung aufgenommen wurden.

(6) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der zur Verhandlung gelangenden Geschäftsstücke.

(7) Die Tagesordnung für eine Gemeinderatssitzung ist spätestens vier Tage vor dieser durch Anschlag an der Amtstafel der Stadtgemeinde kundzumachen.

§ 10

Dringlichkeitsanträge

(1) Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen sind, können nur dann behandelt werden, wenn der Gemeinderat hierzu seine Zustimmung gibt.

(2) Solche Anträge (Dringlichkeitsanträge) kann jedes Mitglied des Gemeinderates einbringen, doch müssen diese spätestens bei Beginn der Sitzung schriftlich und mit einer Begründung versehen eingebracht werden.

(3) Der Antragsteller hat das Recht, seinen Antrag im Gemeinderat, bevor dieser darüber beschließt, mündlich zu begründen.

§ 11

Beschlußfähigkeit

(1) Der Gemeinderat ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder zur Zeit der Beschlußfassung anwesend sind.

(2) Bei Gegenständen, für die gemäß § 48 Abs. 2 und 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 zum zweiten Mal geladen worden ist, genügt zur Beschlußfähigkeit die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Gemeinderates. Bei der zweiten Einberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

FOLGESEITE: 6

STADTGEMEINDE PURKERSDORF

SEITE: 6

**Geschäftsordnung des Gemeinderates, Stadtrates und
der Gemeinderatsausschüsse**

(3) Sind bei einer Sitzung nach Abs. 2 jedoch mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates anwesend, so können auch andere Verhandlungsgegenstände nachträglich durch Beschluß auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 12

Beschlußerfordernis

Zu einem gültigen Beschluß ist, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegeben Stimmen erforderlich.

§ 13

Eröffnung und Beendigung der Sitzung

(1) Die Sitzung des Gemeinderates ist vom Vorsitzenden zu eröffnen und die Beschlußfähigkeit festzustellen. Die eingebrachten Dringlichkeitsanträge (§ 10) sind bekanntzugeben und dem Antragsteller zur Begründung derselben das Wort zu erteilen. Hienach entscheidet der Gemeinderat darüber, ob die gestellten Anträge zur Verhandlung in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(2) Nach Erledigung der Tagesordnung ist die Sitzung des Gemeinderates vom Vorsitzenden zu schließen.

§ 14

Sitzungspolizei

(1) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung des Gemeinderates, leitet die Verhandlung, erteilt und entzieht das Wort, läßt über Anträge abstimmen und stellt das Ergebnis der Abstimmung fest.

(2) Der Vorsitzende handhabt die Sitzungspolizei und ist jederzeit, insbesondere im Falle einer Störung, berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen oder gänzlich aufzuheben.

(3) Redner, die vom Gegenstand der Verhandlung abweichen, hat der Vorsitzende zur Sache und Redner, welche durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, zur Ordnung zu rufen. Ist der

FOLGESEITE: 7

STADTGEMEINDE PURKERSDORF

SEITE: 7

**Geschäftsordnung des Gemeinderates, Stadtrates und
der Gemeinderatsausschüsse**

wiederholte Ruf zur Sache oder zur Ordnung ergebnislos geblieben, so kann der Vorsitzende nach vorheriger Androhung dem Redner das Wort entziehen. Gegen die Entziehung des Wortes kann der Redner den Beschluß des Gemeinderates darüber verlangen, ob er zum Wort weiter zugelassen ist. Der Gemeinderat beschließt hierüber sofort ohne Beratung.

(4) Der Vorsitzende ist weiters berechtigt, bei Störungen der Sitzung des Gemeinderates durch Zuhörer, diese nach erfolgter Mahnung zu entfernen oder den Zuhörerraum gänzlich räumen zu lassen.

§ 15

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Als Anträge zur Geschäftsordnung kommen in Betracht:

Anträge auf

1. Absetzung von Verhandlungsgegenständen von der Tagesordnung
2. Vertagungen
3. Zurückweisungen an Gemeinderatsausschüsse
4. Zuweisung an einen anderen Ausschuß
5. Unterbrechung der Sitzung
6. Schluß der Debatte
7. Schluß der Rednerliste

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können ohne Unterbrechung eines Redners jederzeit mündlich vorgebracht werden. Solche Anträge können vom Vorsitzenden ohne Debatte zur Abstimmung gebracht werden. Läßt er eine Debatte zu, beträgt die Redezeit höchstens 3 Minuten für jeden Redner.

(3) Werden in der Debatte Anträge im Sinne des Abs. 1 Ziffer 1-5 gestellt, so erhalten nurmehr die Berichterstatter gemäß § 16 Abs. 1 bzw. 3 das Wort.

(4) Über einen Antrag auf Schluß der Debatte ist ohne weitere Debatte abzustimmen; wird der Antrag angenommen, hat nurmehr ein Pro- und ein Kontraredner die Möglichkeit, das Wort zu ergreifen. Die Redezeit beträgt in diesen Fällen höchstens drei Minuten pro Redner.
Über einen Antrag auf Schluß der Rednerliste ist ohne Debatte abzustimmen.

FOLGESEITE: 8

§ 16

Berichterstattung der Antragsteller im Gemeinderat

(1) Berichterstatter ist grundsätzlich der erste Antragsteller. Ist der Antrag von einer im Gemeinderat vertretenen Partei oder Wählergruppe gestellt, so obliegt die Berichterstattung dem (erst)unterzeichnenden Gemeinderat. Wird die Berichterstattung abgelehnt, so obliegt sie dem Vorsitzenden, wenn nicht von dem/der(den) Antragsteller/in(n/innen) vor Beginn der Sitzung ein anderes Mitglied des Gemeinderates namhaft gemacht wird.

(2) Der Berichterstatter hat seinen Bericht mit dem Antrag auf Beschlußfassung oder "Zur Kenntnisnahme" zu beenden.

(3) Liegen dem Bericht Beratungsergebnisse eines Ausschusses oder des Stadtrates zugrunde, so kann je ein Vertreter der im Gemeinderat vertretenen Parteien oder Wählergruppen ebenfalls einen Bericht abgeben.

§ 17

Wechselrede

(1) Nach Beendigung der Berichterstattung hat der Vorsitzende die Wechselrede zu eröffnen.

(2) Mitglieder des Gemeinderates, die zum Antrag sprechen wollen, haben sich beim Vorsitzenden zu melden. Der Vorsitzende hat das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen (Rednerliste) zu erteilen. Ein Verzicht auf das Wort ist jederzeit möglich.

(3) Ein Mitglied des Gemeinderates darf zu einem Gegenstand nicht öfter als dreimal reden. Ausnahmen hievon hat der Gemeinderat über Antrag ohne vorherige Beratung zu beschließen.

(4) Der/die Berichterstatter/in hat das Schlußwort; es kann auf dieses auch verzichtet werden.

(5) Der Vorsitzende hat die Wechselrede zu leiten und darf dazu jederzeit, jedoch ohne einen Redner in seiner Wechselrede zu unterbrechen, das Wort ergreifen. Er darf einen Redner nur zur Erteilung des Rufes "ZUR SACHE" oder "ZUR ORDNUNG" unterbrechen. Der Vorsitzende darf einen Redner auch unterbrechen, um ihm das Wort zu entziehen.

STADTGEMEINDE PURKERSDORF

SEITE: 9

**Geschäftsordnung des Gemeinderates, Stadtrates und
der Gemeinderatsausschüsse**

(6) Der Gemeinderat kann für für die Wechseldrede einer Sitzung sowie eines Tagesordnungspunktes eine Redezeitbegrenzung beschließen, die jedoch drei Minuten nicht unterschreiten darf. Bei Beratungen über die Tagesordnungspunkte "Voranschlag", "Rechnungsabschluß", "Wahl des Bürgermeisters", Wahl von Mitgliedern des Stadtrates, Wahl von Vizebürgermeister", Flächenwidmungsplan und Bebauungsvorschriften" sowie Beratung über einen Mißtrauensantrag darf die Redezeit nicht auf weniger als sechs Minuten beschränkt werden.

(7) Außer der Reihe und öfter als drei Mal dürfen nur Berichterstatter und Vorsitzende eines betroffenen Gemeinderatsausschusses, unter Entfall einer eventuell beschlossenen Redezeitbeschränkung, reden.

§ 18

Reihenfolge der Abstimmung

(1) Über Gegenstände der Tagesordnung ist grundsätzlich in der Reihenfolge abzustimmen, wie sie auf diese aufgenommen worden sind. Anträge von Mitgliedern des Gemeinderates sind grundsätzlich in der Reihenfolge abzustimmen, in der sie eingebracht worden sind.

(2) Über Gegen-, und Abänderungsanträge ist vor dem Hauptantrag, über einen Zusatzantrag nach dem Hauptantrag abzustimmen.

§ 19

Stimmenabgabe und Feststellung des Abstimmungsergebnisses

(1) Die Stimmenabgabe erfolgt, soweit der Gemeinderat nicht anderes beschließt, durch Erheben der Hand oder durch Erheben von den Sitzen.

(2) Der Gemeinderat kann auch eine namentliche Abstimmung beschließen. In diesem Fall ist die Abstimmung in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen der Mitglieder des Gemeinderates durchzuführen.

(3) Die Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen, wenn dies ausdrücklich durch gesetzliche Bestimmungen verlangt wird. Gleiches gilt, wenn dies von mindestens einem Drittel der

FOLGESEITE: 10

STADTGEMEINDE PURKERSDORF

SEITE: 10

**Geschäftsordnung des Gemeinderates, Stadtrates und
der Gemeinderatsausschüsse**

beschlußfähigen Anzahl der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates verlangt wird.

(4) Alle Mitglieder des Gemeinderates haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Die Abgabe der Stimme erfolgt ohne Begründung. Der Vorsitzende hat in jedem Fall zuletzt abzustimmen.

(5) Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

(6) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 20

Befangenheit

Bezüglich der Befangenheit von Mitgliedern des Stadt- und Gemeinderates gelten die Bestimmungen des § 50 der NÖ Gemeindeordnung 1973.

§ 21

Schriftführer

Mit der Abfassung des Sitzungsprotokolles sind durch den Gemeinderat Mitglieder des Gemeinderates oder Gemeindebedienstete als Schriftführer zu betrauen.

§ 22

Sitzungsprotokoll

(1) Für die Abfassung und die Handhabung von Sitzungsprotokollen gelten die Bestimmungen des § 53 NÖ Gemeindeordnung 1973.

(2) Eine Wiedergabe von Wechselreden erfolgt nicht; Reden oder Teile davon sind nicht in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

FOLGESEITE: 11

STADTGEMEINDE PURKERSDORF
Geschäftsordnung des Gemeinderates, Stadtrates und
der Gemeinderatsausschüsse

SEITE: 11

II. Abschnitt

Stadtrat und Ausschüsse

§ 23

(1) Für Stadtrat und Ausschüsse gelten als geschäftsordnende Regeln die §§ 56, 57 und 82 der NÖ Gemeindeordnung 1973.

(2) Für die Abfassung und Handhabung von Sitzungsprotokollen sind neben den Bestimmungen des § 53 NÖ Gemeindeordnung 1973 die Bestimmungen des § 22 Abs.2 dieser Verordnung sinngemäß anzuwenden.

FÜR DEN GEMEINDERAT:

Karl Sillepl
(Bürgermeister)

Angehängen am: 27. Juni 1991
~~am: 23. Juli 1991~~
Abgenommen am: —

ENDE

GR0048 HPV-Impfung

Antragsteller: BOLLAUF STR Susanne

Die Stadtgemeinde hat sich im Jahr 2008 an die Impfaktion des Landes NÖ gegen Gebärmutterhalskrebs angeschlossen und hat auch die Förderrichtlinien des Landes NÖ übernommen.

Da das Land NÖ die Förderrichtlinien geändert hat, ist auch eine Anpassung der Förderrichtlinien der Stadtgemeinde erforderlich.

Förderrichtlinien des Landes NÖ:

Gratisimpfungen für Kinder ab dem vollendeten 9. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr (**9. - 12. Geburtstag**), 2 Teilimpfungen

Die HPV Impfung wird an den Bezirksverwaltungsbehörden und Gesundheitsämtern in NÖ für Kinder ab dem vollendeten 9. Lebensjahr bis zum vollendeten 12. Lebensjahr (= 12. Geburtstag) kostenlos angeboten. Auch Kinder der 4. Schulstufe können diese Impfung an den genannten Stellen in Anspruch nehmen.

Als Zeitpunkt der Inanspruchnahme der HPV Impfung gilt der Zeitpunkt der 1. Teilimpfung!

Förderung der Stadtgemeinde: keine erforderlich, da ohnehin gratis

Kostenpflichtige HPV Catch-up Impfungen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (**12. - 15. Geburtstag**), 2 Teilimpfungen

Zusätzlich bieten die Bundesländer für Kinder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr (= 12. Geburtstag) bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (= 15. Geburtstag) HPV Catch-up Impfungen zum vergünstigten Selbstkostenpreis von Euro 65,-- pro Teilimpfung an.

Bis zum vollendeten 15. Lebensjahr sind 2 Teilimpfungen im Abstand von 6 Monaten notwendig.

Diese Impfungen können an den Bezirksverwaltungsbehörden und Gesundheitsämtern in Niederösterreich in Anspruch genommen werden.

Förderung der Stadtgemeinde: mit der Hälfte der selbst zu tragenden Kosten das sind max. € 32,50 pro Teilimpfung, für einen vollen Impfzyklus mit 2 Teilimpfungen, d.s. max. € 65,-- (bisher € 57,--).

Für Frauen und Männer bis 26 Jahre: Das Land Niederösterreich bietet weiterhin für Frauen und Männer bis zum vollendeten 26. Lebensjahr die HPV Impfung zum vergünstigten Selbstkostenpreis von Euro 100,-- pro Teilimpfung in den NÖ Landeskliniken an.

Förderung der Stadtgemeinde: mit der Hälfte der selbst zu tragenden Kosten das sind max. € 50,-- pro Teilimpfung für einen vollen Impfzyklus mit 3 Teilimpfungen, d.s. max. € 150,-- (bisher € 135,--).

Angeregt wird die neuen Richtlinien im Amtsblatt und auf der Homepage zu veröffentlichen.

ANTRAG

an den Gemeinderat: Die Stadtgemeinde schließt sich weiterhin der Impfaktion des Landes NÖ gegen Gebärmutterhalskrebs an und fördern diese Aktion wie folgt:

Kostenpflichtige HPV Catch-up Impfungen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (12. - 15. Geburtstag), 2 Teilimpfungen

Förderung der Stadtgemeinde: mit der Hälfte der selbst zu tragenden Kosten das sind für einen vollen Impfzyklus mit 2 Teilimpfungen max. € 65,--

Für Frauen und Männer bis 26 Jahre:

Förderung der Stadtgemeinde: mit der Hälfte der selbst zu tragenden Kosten das sind für einen vollen Impfzyklus mit 3 Teilimpfungen max. € 150,--.

Diese Förderung der HPV-Impfungen der Stadtgemeinde wird zu jenem Zeitpunkt eingestellt, an dem auch das Land NÖ die Förderung der HPV-Impfungen nicht mehr gewährt. Die lt. GR vom 24. März 2015 (GR Adaption 27.06.2017) getroffenen sonstigen Regelungen bleiben unverändert:

- Teilnahme an der Impfaktion des Landes NÖ und somit Förderung des Landes NÖ.
- Nachweis des Hauptwohnsitzes der Geimpften in Purkersdorf während des gesamten Impfzyklus.
- Vorlage einer Bestätigung über die Bezahlung der Impfkosten und Nachweis der erfolgten Vollimpfung.
- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf ein bekannt zu gebendes Konto der Antragsteller bzw. des Erziehungsberechtigten.

HH-Stelle: 1/512000-778010

Kreditrest: € 200,--

Zu diesem Antrag sprachen: Banner, Bollauf, Wohlmuth, Weinzingner,

Abstimmungsergebnis:

2 Gegenstimmen, 1 Enthaltung (Baum), alle anderen 30 Stimmen dafür

- GR0049**
- a) **Linzer Straße ab Nr. 39 bis Gablitz – Gehsteigsanierung und Sanierung des Straßenentwässerungskanals:
Genehmigung zur Unterstützung der Gemeinde**
 - b) **Linzer Straße ab Nr. 33 bzw. 39 bis Gablitz**
 - **Vergabe der Restarbeiten am Straßenbaulos**
 - **Kanaldeckelhebung nach Fahrbahnsanierung**

Antragsteller: WEINZINGER STR VizeBGM Viktor

Die Brücke über den Gablitzbach im Bereich der Süßfeldstraße wird ab diesen Monat durch das Land NÖ saniert werden. Im Anschluss daran plant die Straßenbauabteilung Tulln die Fahrbahn, beginnend ab der Brücke bis zur Grenze Gablitz mit einer neuen Verschleißdecke zu erneuern.

Diese Straßensanierungsarbeiten haben zur Folge, dass von der Gemeinde auch der Spitzgraben (zur Ableitung der Regenwässer), die Regeneinlaufgitter sowie die Randsteine am Gehsteig erneuert bzw. saniert und die Kanaldeckeln in der Straße gehoben werden müssen. Da der Gehsteigbelag in diesem Bereich sich in einem sehr schlechten Zustand befindet und der Hochbord streckenweise eingebrochen ist, sollte dieser aus Kostenersparnisgründen in diesem Zuge mitsaniert werden.

Das Land NÖ hat nun der Gemeinde angeboten bei Teilen der vorangeführten Sanierungsarbeiten wie Abbruch des Spitzgrabens neben der Fahrbahn, Herstellung des Unterbaues, Neuherstellung der Straßenentwässerung im Fahrbahnbereich, Setzen der Hochbordsteine, mit Personal und eigenen Gerätschaften zu unterstützen. Materialien und Fremdleistungen, die von der Straßenmeisterei in Anspruch genommen werden, müssen der Gemeinde weiterverrechnet werden.

Von der Gemeinde selbst sind noch zusätzlich die Arbeiten im Gehsteigbereich, wie Erneuerung des Unterbauplanums, die Asphaltierung (ab Nr. 39 bis Gablitz, ca. 665 m, Verlegen von Rohrleitungen, Einbau von neuen Einlaufgittern sowie Deckelhebungen bzw. Deckelerneuerungen im Fahrbahnbereich an eine Straßenbaufirma zu beauftragen. Die Straßenmeisterei Tulln und die Straßenbaufirma werden die Arbeiten gemeinsam durchführen.

Im Gemeinderatsbeschluss Pkt. GR0018 wurde bereits darüber berichtet und ein Ermächtigungsbeschluss bzgl. der Vereinbarung beschlossen. Von der Straßenmeisterei Tulln wurde bereits vorab eine Schätzung für die von der Gemeinde zu tragenden anteiligen Kosten für die Arbeiten durch die Straßenmeisterei am gemeindeeigenen Sanierungsbereich vorgelegt. Nunmehr liegt auch die Genehmigung durch das Land NÖ, vertreten durch Herrn Landesrat Schleritzko vom 05.Juni 2020 vor, worin die voraussichtlichen Gesamtkosten für die Gemeinde mit € 60.000,00 inkl. MwSt. angegeben wurden.

Ludwig Schleritzko
Landesrat



D200078



Herrn
Bürgermeister
Ing. Stefan Steinbichler
Stadtgemeinde Purkersdorf
Hauptplatz 1
3002 Purkersdorf

STADTGEMEINDE PURKERSDORF	
Eing. am	15. Juni 2020
Zahl:	GZ:
Beilagen:	Bearbeiter:

St. Pölten, am 5. Juni 2020

B. Schleritzko-ST-499/001-2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Aufgrund der Unterstützungsbitte der Stadtgemeinde Purkersdorf betreffend Ertüchtigung eines Geh- und Radweges entlang der Landesstraße B 1 erteile ich hiermit die erforderliche Genehmigung zur Ausführung folgender Arbeiten durch den NÖ Straßendienst.

Herstellung von Nebenanlagen

entlang der Landesstraße B 1 von km 19,185 bis km 19,850 im Ortsbereich von Purkersdorf

	Länge in m	Breite in m	Fläche in m ²
Gehsteige:	665,00		
Verbreiterungen Gehsteig:		100,00	

Voraussichtliche Gesamtkosten € 60.000,--.

Die genannten Leistungen können in das Arbeitsprogramm der Straßenmeisterei Tulln eingeplant werden und sollen aus technischen Gründen gleichzeitig mit der Fahrbahnerstellung des Bauvorhabens „B 1 Purkersdorf West BDS“ ausgeführt werden.



Die Arbeitsausführung erfolgt unter Beiziehung von Bau- und Lieferfirmen aus der Privatwirtschaft.

Alle anfallenden Kosten müssen von der Stadtgemeinde Purkersdorf getragen werden.

Ich habe jedoch veranlasst, dass der Stadtgemeinde in diesem speziellen Fall wegen der erzielbaren Verbesserung der Verkehrssicherheit keine Reisebeihilfen für das eingesetzte Straßenpersonal verrechnet werden.

Die fertig gestellten Nebenanlagen müssen von der Stadtgemeinde in ihre Erhaltung und Verwaltung übernommen werden.

Die terminliche Abstimmung der Bauarbeiten kann direkt zwischen der Stadtgemeinde und der NÖ Straßenbauabteilung Tulln vorgenommen werden.

Trotz der erforderlichen Sparmaßnahmen im Landesbudget habe ich im Einvernehmen mit Frau Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner veranlasst, dass diese Unterstützung für die Gemeinden durch die Straßen- und Brückenmeistereien weiter aufrecht bleibt. Ich weise darauf hin, dass in der öffentlichen Diskussion von Zeit zu Zeit die Privatisierung der Straßenmeistereien gefordert wird. Sollten die Straßenmeistereien tatsächlich privatisiert werden, wäre diese Unterstützung für die Gemeinden nicht mehr möglich.

Ich freue mich, dass ich der Stadtgemeinde Purkersdorf mit der Erteilung dieser Arbeitsgenehmigung bei einer Verbesserung der Verkehrssicherheit für die FußgängerInnen und RadfahrerInnen und damit einer Förderung der aktiven Mobilität im betreffenden Bereich behilflich sein kann und verbleibe

mit besten Grüßen



Für die Restarbeiten am Baulos (Arbeiten am Gehsteig und an den Straßenentwässerungsanlagen, Einbau der Einlaufgitter etc.) und der Hebung von Kanaldeckeln im Fahrbahnbereich liegen von der Firma Pittel + Brausewetter GmbH. Kostenvoranschläge vom 28.05.2020 vor.

Aufstellung der Projektkosten:

Straßenmeisterei Tulln (Kosten für Erdarbeiten, Tragschicht- und Deckenarbeiten, Nebenarbeiten etc.)	KV vom 27.05.2020	€ 60.000,00 inkl. MwSt.
Pittel + Brausewetter GmbH. (Arbeiten am Gehsteig)	KV vom 28.05.2020	€ 39.565,87 inkl. MwSt.

Pittel + Brausewetter GmbH. KV vom 28.05.2020 € 52.982,76 exkl. MWSt. *
(Arbeiten am Regenentwässerungskanal sowie Kanaldeckelhebungen im Fahrbahnbereich)

*Bei Arbeiten an der öffentlichen Wasserleitung oder an den Kanalanlagen ist die Gemeinde Vorsteuerabzugsberechtigt.

Die für die Gemeinde zu tragenden Kosten belaufen sich somit auf € 152.548,63.

ANTRAG

Auf Grund des angeführten Sachverhaltes und der vorliegenden Kostenschätzungen beschließt der Gemeinderat wie folgt:

- a) Der Gemeinderat nimmt die Genehmigung vom 05.06.2020 des Land NÖ, vertreten durch Herrn Landesrat Ludwig Schleritzko, bezüglich der Übernahme von Arbeiten mit Personal und den Gerätschaften der Straßenmeisterei Tulln im Zuge der Straßensanierung der Linzer Straße B1 (Bereich ab Nr. 39 bis Grenze Gablitz) – für den Abbruch des Spitzgraben neben der Fahrbahn, Neuherstellung der Straßenentwässerung im Fahrbahnbereich, Setzen der Randsteine am Gehsteig, u.a. Nebenarbeiten - und der Übernahme der durch die Gemeinde zu tragenden Kosten für Material und Fremdleistungen wohlwollend zur Kenntnis und stimmt der Übernahme der voraussichtlichen Gesamtbaukosten, welche an das Land NÖ zu leisten sind, in der Höhe von € 60.000,00 inkl. MwSt., zu.
- b) Für die verbleibenden Restarbeiten im Gehsteigbereich, sowie Arbeiten an den Straßenentwässerungskanälen im Gehsteigbereich und Kanaldeckelhebungen im Straßenbereich soll die Firma Pittel + Brausewetter GmbH., entsprechend den nachstehenden Kostenvoranschlägen vom 28.09.2020 beauftragt werden:
 -) Pittel + Brausewetter GmbH., Arbeiten im Gehsteigbereich € 39.565,87 inkl. MwSt.
 -) Pittel + Brausewetter GmbH., (Arbeiten Straßenentwässerungskanal sowie Kanaldeckelhebungen im Fahrbahnbereich) € 52.982,76 exkl. MwSt.

Kosten Gehweg:	€ 60.000,00 inkl. MwSt.
	€ 39.565,87 inkl. MwSt.
Bedeckung:	5/612000-002003
Kreditrest:	€ - 49.565,87

Kosten Kanal (SW+RW):	€ 52.982,76 exkl. MwSt.
Bedeckung:	5/851000-004001
Kreditrest:	€ 45.833,74

Zu diesem Antrag sprachen: /

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0050 Linzer Straße Bereich zw. Nr. 26 und Süßfeldstraße – Querungshilfe

Antragsteller: WEINZINGER STR VizeBGM Viktor

Es ist geplant in der Linzer Straße im Bereich zwischen Hofer (Nr. 26) und Süßfeldstraße im Bereich der Bushaltestellen eine Querungshilfe zu errichten und die Auftrittsfläche im Bereich der Haltestelle zu verbreitern. Nach einer Begehung mit dem Verkehrsplaner und Mitgliedern des Gemeinderates (Bgm. 2. Vizebgm, Verkehrsstadtrat) wurde eine neue Verkehrsplanung erstellt. Am 04.06.2020 wurde die Gemeinde von DI Rennhofer in Kenntnis gesetzt, dass die Planung nach Durchsicht durch den Amtssachverständigen des Landes noch einmal überarbeitet werden muss, da beim derzeitigen Entwurf eine ungehinderte Querung während des Verweilens eines Verkehrsbusses nicht gewährleistet ist. Der Amtssachverständige für Verkehr hat daher empfohlen, die Haltestelle auf beide Seiten so zu verlegen, dass die Situierung immer nach der Querungshilfe ist.

Von Herrn DI Rennhofer wurde nun zwischenzeitlich, der nachstehend abgebildete, überarbeitete Projektplan mit Stand 05.06.2020 zur Querungshilfe Linzer Straße/Kreuzung Süßfeldstraße übermittelt. Dieser Plan wurde laut DI Rennhofer telefonisch mit dem Amtssachverständigen der NÖ Landesregierung abgestimmt, eine schriftliche positive Stellungnahme des ASV liegt jedoch noch nicht vor.

Nach Beschluss bzw. Befürwortung dieses Planes durch den Gemeinderat kann durch das Stadtamt um die Bewilligung bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten angesucht werden.

Im Vorfeld werden derzeit die Kosten für die notwendigen baulichen Maßnahmen durch die Bauabteilung erhoben und die möglichen Synergieeffekte mit dem Straßensanierungsprojekt geprüft. Hierzu sollen Verhandlungen mit der Landesregierung hinsichtlich einer etwaigen Unterstützung geführt werden.

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden Projektplan des DI Helmut Rennhofer vom 05.06.2020 zur Querungshilfe Linzer Straße, Bereich zw. ONr. 26 und Süßfeldstraße, prinzipiell zu.

Das Stadtamt wird ersucht, um die erforderliche Bewilligung gemäß NÖ Straßengesetz sowie Verordnung nach der STVO bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten anzusuchen.

Parallel dazu sollen die Gesamtkosten für die Verbreiterung des Gehsteiges, des Fahrbahnteilers und der Ergänzung der Öffentlichen Beleuchtung erhoben werden. Weiters soll auch für dieses Projekt mit der Straßenbauabteilung bzw. den zuständigen Abteilungen des Landes NÖ Kontakt aufgenommen und um Unterstützung des Projektes angesucht werden.

Das Verhandlungsergebnis bzw. die erhobenen Kosten sind dem Stadt- oder Gemeinderat zu berichten bzw. zur Beschlussfassung vorzulegen.

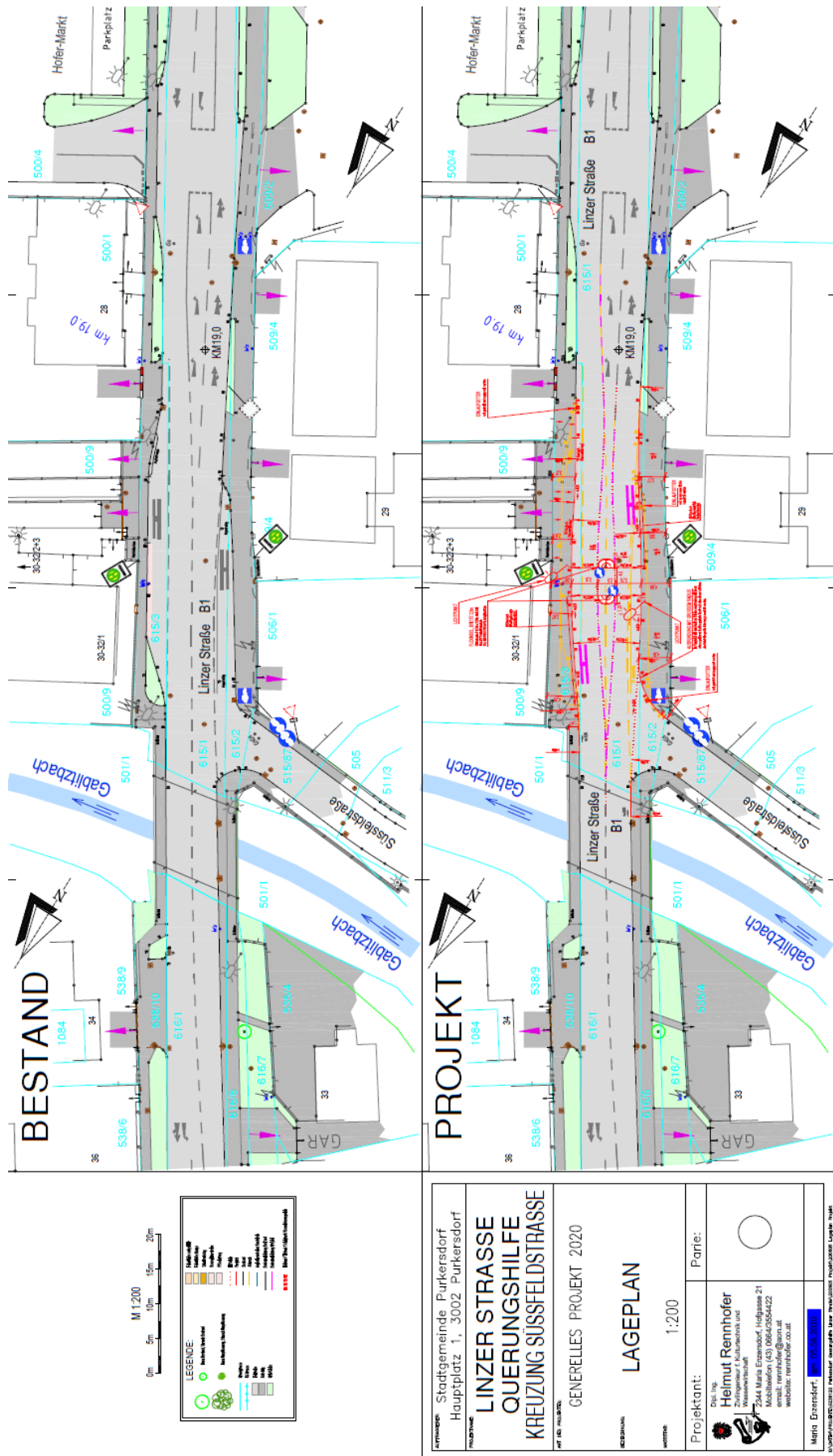
Zu diesem Antrag sprachen: /

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Anhang zu GR0050 Planvorlage DI Rennhofer vom 05.06.2020:

ANT

R A G:



GR0051 Übereinkommen Straßenbaulast

Antragsteller: WEINZINGER STR VizeBGM Viktor

Das Land NÖ hatte im Jahr 2018 allen Gemeinden ein Übereinkommen zur Übernahme der Straßenbaulast (Erhaltung der Nebenanlagen) durch die Gemeinde Purkersdorf entlang von Bundes- und Landesstraßen erhalten. Diesem Übereinkommen wurde vom Gemeinderat am 25.09.2018 nicht zugestimmt, da sämtliche Baumbestände entlang der Bundes- und Landesstraßen in die Erhaltung und Pflege der Gemeinde übergegangen wären.

Die NÖ Straßenbauabteilung Tulln hat nach Gesprächen mit dem Bürgermeister Ing. Steinbichler und Vizebürgermeister Weinzinger ein erneuertes Übereinkommen zur Erhaltung der Nebenflächen entlang von Bundes- und Landesstraßen am 09.06.2020 vorgelegt, worin Waldabschnitte entlang der B1, B44, B13 und

L 2122 aus der Vereinbarung ausgenommen wurden. Diese ausgenommenen Waldabschnitte neben der Straße sind im neuen Übereinkommen explizit angeführt. Die unter Punkt 1 „Gegenständliche Straßenabschnitte“ angeführten Straßenkilometer befinden sich laut NÖ Atlas jeweils innerhalb der bestehenden Ortstafeln. Der Herr Bürgermeister hat zwischenzeitlich den Leiter der Straßenbauabteilung Tulln eine Anfrage bzgl. der Klarstellung über die Erhaltung von Brücken, Stützmauern und Absturzsicherungen auf den Nebenflächen der Bundes- und Landesstraßen gestellt. *Die Antwort vom 19.06.2020 der Straßenbaudirektion wurde diesem Beschluss beigelegt.*

Die Gehsteige entlang der Bundes- und Landesstraßen im Ortsgebiet stehen fast zur Gänze im Eigentum der Gemeinde und fallen schon aus diesen Gründen in der Erhaltungspflicht der Gemeinde. Die als Nebenanlagen angeführten, Geh- und Radwege, Parkflächen, Fahrbahnnteiler, Busbuchten, Grünflächen, und Entwässerungsanlagen, etc., außerhalb des Fahrbahnrandes werden schon jetzt innerhalb des Ortsgebietes durch die Gemeinde gepflegt und erhalten. Auch die Mittelinseln entlang der B1 sowie die Regenentwässerungsanlagen sind bereits seit Errichtung in den 1980er Jahren in der Erhaltung der Gemeinde übergegangen.

Nachstehend bzw. in der Beilage die Neuausfertigung vom 09.06.2020 des Übereinkommens zur Übernahme der Straßenbaulast an Nebenanlagen der Bundes- und Landesstraßen.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt die im Sachverhalt angeführten Änderungen und Klarstellungen in der neu vorgelegten Vereinbarung zur Kenntnis und stimmt somit der Vereinbarung zur Übernahme der Straßenbaulast hinsichtlich Nebenanlagen gemäß § 15 NÖ Straßengesetz 1999 (vorgelegt am 09.06.2020) des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße, zu.

Zu diesem Antrag sprachen: Keindl, Weinzinger

Abstimmungsergebnis: einstimmig

BEILAGE zu GR0051

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Straße
NÖ Straßenbauabteilung 2 - Tulln
3430 Tulln, Bahnhofstraße 35



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3430

Stadtgemeinde Purkersdorf
z. H. des Bürgermeisters
Hauptplatz 1
3002 Purkersdorf

STBA2-G-1223/001-2018 2
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.stba2@noel.gv.at
Fax: 02272/62468-620001 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn
DI Helmut Salat

(0 22 72) 62468

Durchwahl
620011

Datum
09. Juni 2020

Betrifft

SG Purkersdorf, Übereinkommen Übernahme Straßenbaulast; Neuausfertigung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Beiliegend übermitteln wir die überarbeitete Vereinbarung (siehe Punkt 2) bezüglich Straßenbaulast hinsichtlich Nebenanlagen mit der Bitte um Unterfertigung und Retournierung an die Straßenbauabteilung Tulln.

Die Änderungen betreffen die waldähnlichen Bereiche entlang der Landesstraßen wie besprochen.

Ein Exemplar dieser Vereinbarung wird nach Gegenzeichnung durch den Bauabteilungsleiter der Gemeinde zugesandt werden.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dipl. -Ing. S a l a t
Bauabteilungsleiter



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur

Vereinbarung über Übernahme der Straßenbaulast hinsichtlich Nebenanlagen gemäß § 15 NÖ Straßengesetz 1999

zwischen dem Land NÖ, vertreten durch die Straßenbauabteilung Tulln
(im Folgenden kurz „NÖ Straßendienst“ genannt)
und der Stadtgemeinde Purkersdorf
(im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt)

Präambel

Gemäß § 15 Abs. 1 NÖ Straßengesetz 1999 hat der Straßenerhalter die Kosten des Baues (einschließlich des Grunderwerbs), der Erhaltung (einschließlich des Winterdienstes) und der Verwaltung einer Straße zu tragen, sofern

- in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist,
- keine anderslautende Vereinbarung getroffen wird und
- kein Dritter aufgrund einer Rechtstitels zur Kostentragung verpflichtet ist.

Straßenerhalter für Landstraßen ist das Land Niederösterreich.

Gemäß § 15 Abs. 3 NÖ Straßengesetz 1999 hat die Gemeinde bei Landesstraßen im Ortsbereich

- die Mehrkosten aufgrund der Ausführungs- oder Erhaltungsart der Straße gegenüber der im anschließenden Freiland liegenden Straße gleicher Länge zu tragen und
- bei Nebenanlagen für die Reinigung, Schneeräumung und Glatteisbekämpfung zu sorgen und
- für die Abfuhr des von der Landesstraßenverwaltung von der Fahrbahn der Landesstraßen entfernten Schnees und Abräummaterials auf eigene Kosten zu sorgen.

Im Sinne des § 15 Abs. 1 Pkt 2 iVm § 15 Abs. 3 NÖ Straßengesetz 1999 wird zwischen den Vertragsparteien eine Vereinbarung betreffend die Erhaltung und Verwaltung von Nebenanlagen von Landesstraßen durch die Gemeinde wie folgt getroffen:

1. Gegenständliche Straßenabschnitte bzw. Ortsgebiete:

Straßennummer	Von	Bis	Länge	Ortsname
B13 (StrM. Neulengbach)	16.843	17.387	0,544 km	An der Stadelhütte
B44 (StrM. Neulengbach)	0.000	1.931	1,931 km	Purkersdorf
	2.417	4.644	2,227 km	Neupurkersdorf
Summe B44			4,158 km	
B1 (StrM. Tulln)	16.559	19.841	3,278 km	Purkersdorf
L2122 (StrM. Tulln)	0.000	1.763	1,763 km	Purkersdorf
<i>Gesamt</i>			<i>9,743 km</i>	
Summe (StrM. Neulengbach)			<i>4,702 km</i>	
Summe (StrM. Tulln)			<i>5,041 km</i>	

Datenauszug aus der NÖ Straßendatenbank, Stand 10.04.2018.

2. Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinde übernimmt auf ihre Kosten ab dem Tag der Unterzeichnung der Übernahmeerklärung alle vorhandenen Nebenanlagen auf Landesstraßengrund der unter Punkt 1. angeführten Straßenabschnitte rechtsseitig und linksseitig der Fahrbahn in ihre Verwaltung und laufende Erhaltung und verpflichtet sich hiebei zur Einhaltung sämtlicher einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und ÖNORMEN sowie jeglicher behördlicher Aufträge.

Übernommen werden alle Nebenanlagen (z.B.: Gehsteige, Geh- und Radwege, Parkflächen, Fahrbahnteiler, Busbuchten, Grünflächen samt des darauf befindlichen Baum- und Strauchbestandes, sämtliche Entwässerungseinrichtungen samt Einlaufgitter, Einbauten, Schächten und Rohrleitungen, jedenfalls alle Flächen außerhalb des Fahrbahnrandes samt den auf und unter diesen Flächen errichteten Baulichkeiten).

Ausgenommen von der Vereinbarung sind folgend Waldabschnitte:

Straßennummer	Von km	Bis km	Länge m	Seite	Ortsname
B1(Strm Tulln)	17,520	17,800	280	L	Purkersdorf
	18,100	18,190	90	L	Purkersdorf
	18,350	18,500	150	R	Purkersdorf
B13 (Strm. Neulengbach)	16,843	17,150	307	R	An der Stadelhütte

Straßennummer	Von km	Bis km	Länge m	Seite	Ortsname
B44 (Strm. Neulengbach)	0,090	0,320	230	L	Purkersdorf
	0,260	0,280	20	R	Purkersdorf
	0,420	0,500	80	R	Purkersdorf
	0,650	0,800	150	L	Purkersdorf
	1,180	1,931	751	R	Purkersdorf
B44 (Strm. Neulengbach)	2,417	2,460	43	R	Neupurkersdorf
	2,660	2,830	170	R	Neupurkersdorf
	2,835	2,980	145	R	Neupurkersdorf
L2122 (Strm. Tulln)	0,990	1,010	20	R	Purkersdorf
	1,060	1,200	140	R	Purkersdorf

Der Zustand der Nebenanlagen ist der übernehmenden Gemeinde bekannt und übernimmt die Gemeinde die Erhaltung und Verwaltung der übernommenen Nebenanlagen und verpflichtet sich diesbezüglich auch den Winterdienst darauf durchzuführen.

Die Gemeinde ist hinsichtlich der übernommenen Nebenanlagen Besitzer im Sinne des § 1319 ABGB. Im Falle einer Inanspruchnahme des Landes Niederösterreich im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand wird vereinbart, dass die übernehmende Gemeinde das Land Niederösterreich hinsichtlich jeglicher Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche Dritter im Innenverhältnis schad- und klaglos hält.

3. Baum- und Strauchbestand

Die Gemeinde ist in Hinkunft berechtigt, auf den im Eigentum des Landes Niederösterreich stehenden Grünflächen, Neu- und Umpflanzungen oder Rodungen auch ohne Zustimmung des NÖ Straßendienstes auf eigene Kosten vorzunehmen, wobei die Mindestpflanzabstände und sonstige Bestimmungen gem. RVS 12.05.11 oder die jeweils gültigen Nachfolgeregelungen sowie die jeweils gültigen ÖNORMEN, insbesondere ÖNORM über Baumkontrolle und Baumpflege, derzeit ÖNORM L 1122, sowie einschlägige gesetzliche Regelungen einzuhalten sind. Vom NÖ Straßendienst vorgenommene Schnittmaßnahmen, welche zur Freihaltung des Licht- oder Verkehrsraumes notwendig sind, sind von der Gemeinde zu dulden. Für die Freihaltung von Sichtweiten bzw. das Freischneiden von Verkehrszeichen hat die Gemeinde zu sorgen. Die Betreuung der Grünanlagen und die Baumpflege sind von

der Gemeinde unter Einhaltung sämtlicher einschlägiger Bestimmungen vorzunehmen.

Im Falle einer Inanspruchnahme des Landes Niederösterreich infolge mangelhafter Betreuung der Grünanlagen oder mangelhafter Baumpflege wird vereinbart, dass die Gemeinde das Land Niederösterreich hinsichtlich jeglicher Schadenersatzansprüche Dritter im Innenverhältnis schad- und klaglos hält.

Dem Inhalt der gegenständlichen Übernahmeerklärung wurde in der Gemeinderatssitzung vomvollinhaltlich zugestimmt und beschlossen.

Für die Stadtgemeinde Purkersdorf:

Datum:

.....
(Bürgermeister)

.....
(Vizebürgermeister)
(geschäftsführender Gemeinderat)
(Stadtrat)

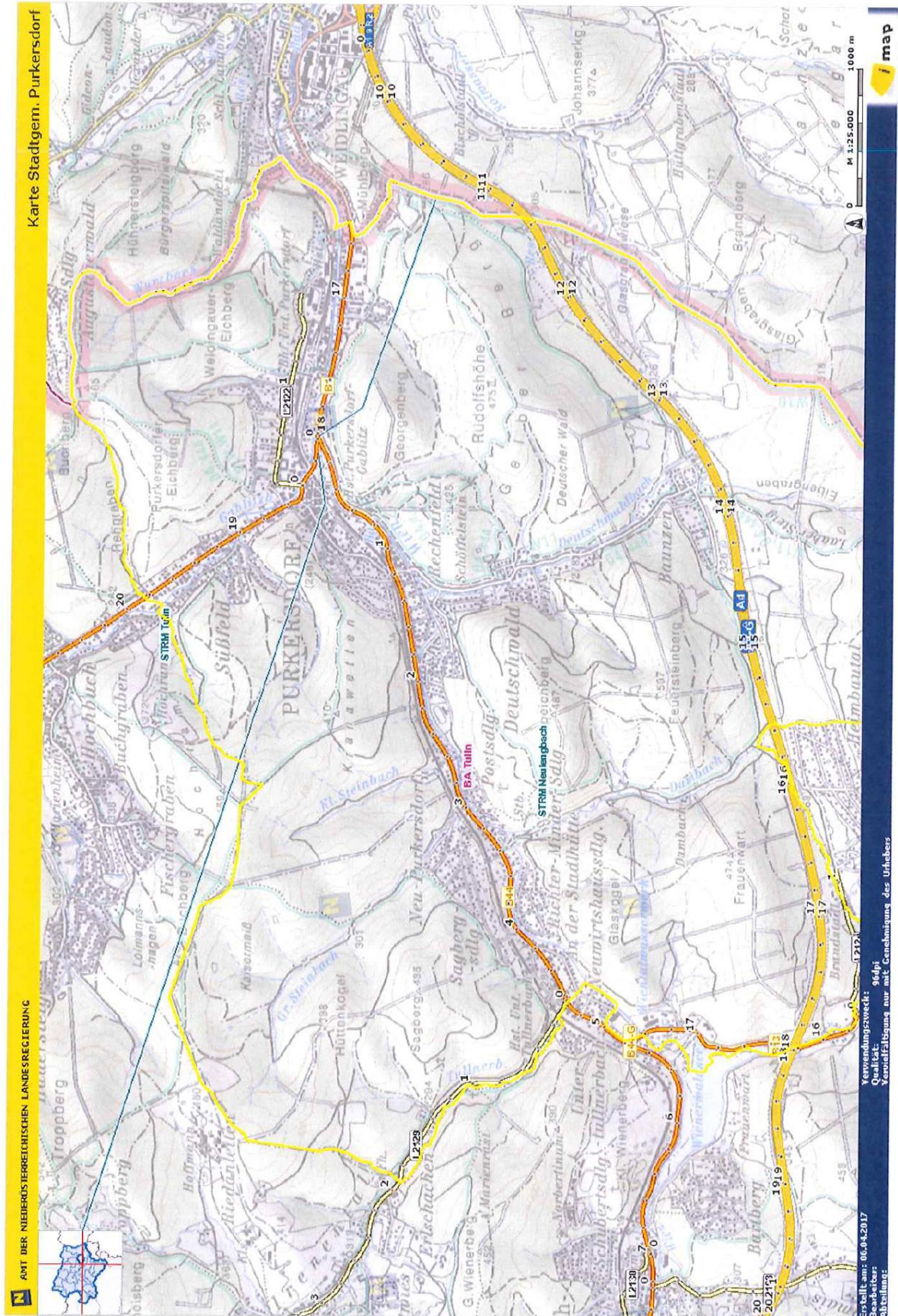
.....
(Gemeinderat)

.....
(Gemeinderat)

Für den NÖ Straßendienst:

Datum:

.....
(Bauabteilungsleiter)



Zusätzliche BEILAGE

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Straße
NÖ Straßenbauabteilung 2 - Tulln
3430 Tulln, Bahnhofstraße 35



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3430

Stadtgemeinde Purkersdorf
z. H. des Bürgermeisters
Hauptplatz 1
3002 Purkersdorf

STBA2-G-1223/001-2018
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.stba2@noel.gv.at
Fax: 02272/62468-620001 Bürgerservice: 02742/9005-90
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschu

Bezug

BearbeiterIn

(0 22 72) 62468

Durchwahl

Datum

Dipl. -Ing. Helmut Salat

6200111

19. Juni 2020

Betrifft

SG Purkersdorf, Übereinkommen Straßenbaulast

Sehr geehrter Herr Bürgermeister !

Zur Vereinbarung über die Übernahme der Straßenbaulast hinsichtlich der Nebenanlagen wird zu Punkt 2 Gegenstand der Vereinbarung folgendes festgehalten:

Nebenanlagen im Bereich von Brückenobjekten sind in der Erhaltung nicht Gegenstand dieses Übereinkommens, sondern werden vom NÖ Straßendienst betreut.

Der Winterdienst innerhalb des Ortsgebietes hat jedoch durch die Stadtgemeinde Purkersdorf zu erfolgen.

Stützmauern sind ebenfalls dann nicht Gegenstand dieser Vereinbarung, wenn sie zur Absicherung der Landesstraße dienen.

Dies trifft ebenso für die Absturzsicherungen im Bereich von Nebenanlagen zu.

Die winterdienstmäßige Betreuung im Ortsgebiet hat auch hier wie bisher durch die Stadtgemeinde Purkersdorf zu erfolgen. Sollte dies nicht geschehen ist eine Sperre der Nebenanlage kundzutun.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag Dipl. -Ing. S a l a t
Bauabteilungsleiter

DA01

Begründung der Dringlichkeit: wurde in der Sitzung des Stadtrates als solcher beschlossen.

GR0074 Hardt Stremayr-Gasse; Sanierung der Wassermulden

Antragsteller: WEINZINGER STR VizeBGM Viktor

Entsprechend dem Projekt „Radgrundnetz“ und der Empfehlung 9.9 „Fahrverbot – ausgenommen Radfahrer“ in der Hardt Stremayr-Gasse, Verkehrskonzept Herrengasse – Bad Säckingen-Straße – Wintergasse, Technischer Bericht 1 (2017) – wurde die Öffnung der Hardt Stremayr-Gasse für den Radverkehr vorgeschlagen. Dadurch kann mit geringen Investitionen eine sichere Route von der Wintergasse Richtung Billa, Linzer Straße bzw. Gablitz geschaffen werden.

Im Stadtrat vom 12.05.2020, Pkt. 0031c, wurde über den Lückenschluss für Radfahrer über die Hardt Stremayr-Gasse berichtet. In diesem Bericht wurde festgehalten, dass für die Öffnung der Hardt Stremayr-Gasse als Radweg zur Erhöhung der Verkehrssicherheit ein Angebot für die „Herstellung eines verlaufenden Profils für zwei Rinnen“ eingeholt und beauftragt werden soll.

Nunmehr liegt ein Angebot vom 08.05.2020 der Firma Pittel + Brausewetter GmbH., für die Sanierung der zwei Wassermulden (Rinnen) in der Hardt Stremayr-Gasse, in der Höhe von € 6.251,30 inkl. MwSt. vor.

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt der Sanierung von zwei Wassermulden (Rinnen) in der Hardt Stremayr-Gasse (Fahrverbotsbereich, Höhe ehem. Ballspielplatz) zu und genehmigt die Vergabe der Arbeiten an die Firma Pittel+Brausewetter GmbH., entsprechend dem Angebot vom 08.05.2020 zu einer Auftragssumme von € 6.251,30 inkl. MwSt.

Aufteilung 50% für Budget DDr. Baum/Vizebgm. Weinzing

Kosten: € 3.125,65
Bedeckung: 5/529000-002000
Kreditrest: € 16.874,35

Kosten: € 3.125,65
Bedeckung: 5/612000-002003
Kreditrest: € - 62.661,72

Zu diesem Antrag sprachen: /

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0052 Bericht aus dem Ressort

Berichtersteller: KIRNBERGER STR VizeBGM Andreas

- **Kulturförderung des Landes NÖ** betrug in den letzten Jahren rund 20.000 Euro p.a. Der Förderantrag wurde auch heuer wie gewohnt eingereicht und dann wegen Corona vorläufig nicht bearbeitet. Nun wurden wir aufgefordert, das überarbeitete Programm zu übermitteln, dann wurde eine rasche Bearbeitung zugesagt.
- **Die Purkersdorfer Plakatflächen** wurden in der Zeit der Coronakrise unentgeltlich Künstler*innen und Gewerbetreibenden zu Verfügung gestellt.
- Der **Tag des Wahnsinns** der aktiven Wirtschaft Purkersdorf wurde mit einem Druckkostenbeitrag für die Plakate gefördert. HH-Stelle: 1/770000-757001, Kreditrest: € 97.676,00

- **Kultursommer Purkersdorf 2020**

Dieses Programm kann unter der aktuell gültigen COVID-19-Lockerungsverordnung durchgeführt werden. Dabei wird durch vorherige **Platzreservierung** darauf geachtet, dass die maximale Besucherzahl nicht überschritten wird und der geforderte Mindestabstand eingehalten werden kann.

Mehrere Sponsoren konnten gewonnen werden, den Kultursommer 2020 finanziell zu unterstützen: Wiener Städtische Vienna Insurance Group (EUR 1.265,-), AK NÖ (EUR 1.500,-), Raiffeisenbank Wienerwald (EUR 1.000,-), Rudi Dräxler Immobilien (EUR 1.000,-), Gruber Sauna (EUR 1.000,-), Lifeline Fitness (EUR 700,-) und Revali Racing (EUR 1.000,-).

Kosten und Programm Kultursommer 2020

Alle Kosten sind exkl. MwSt. angegeben. Gebühren werden an einer anderen Haushaltsstelle verrechnet, sind aber hier im Sinne der Kostentransparenz angegeben: AKM € 1.260,-

Künstler/Act	Datum	Ort	Honorar	Miete	Technik	Gesamt
Sound of Carlos S.	Sa 04.Juli 20	Die Bühne	2.100	650	200	2.950
Birgit Denk & Band	Sa 11.Juli 20	Die Bühne	2.500	650	200	3.350
Gebrüder Ullrich/Uli Bäer	Fr 17.Juli 20	Steinbruch Dambach	900	720	1.346	2.966
Mo & Sabine Stieger & Band	Fr 24.Juli 20	Die Bühne	2.200	650	200	3.050
Texasschrammeln	Sa 08.Aug 20	Hauptplatz Tribüne	900			900
Broadcast Gramophone	Fr 14.Aug 20	Die Bühne	2.500	650	200	3.350
Gruen2g	Fr 28.Aug 20	Die Bühne	1.500	650	200	2.350
			12.600	3.970	2.346	18.916

Weitere Kosten und Gebühren	Kosten	Gesamt
Bewerbung der Veranstaltungen mit Poster/Flyer/Transparente	1.000	1.000
Druck 5.600 Stück Programmen	1.600	1.600
	2.600	2.600

Einnahmen	2020
Sponsoring	7.465
	7.465

HH-Stelle: 1/859000-728003	Kreditrest: € 17.200,00	Gesamtkosten 2020:	14.051
----------------------------	-------------------------	---------------------------	---------------

- **Kinderkonzerte Agathes Musikkoffer**

Auch in der folgenden Saison werden wieder die beliebten Kinderkonzerte Agathes Musikkoffer angeboten. Die Mitmachkonzerte erfreuen sich größter Beliebtheit.

Programm und Kosten: Alle Kosten sind exkl. MwSt. angegeben. Es entfällt eine AKM von EUR 228,–

Tanzgefiedel 14.11.20

4 Musiker	600 €
1 Schauspielerin (Inszenierung, Konzept)	260 €
Licht+Ton+Klavierstimmen	300 €
100 Poster & 250 Flyer	250 €

1.410 €

Der Walzerkönig 16.01.21

4 Musiker	600 €
1 Schauspielerin (Inszenierung, Konzept)	260 €
Licht+Ton+ Klavierstimmen	300 €
100 Poster & 250 Flyer	250 €

1.410 €

Tastenklangzauber 17.04.21

2 Musiker*innen 300€	300 €
1 Schauspielerin (Inszenierung, Konzept)	260 €
Licht+Ton+ Klavierstimmen	300 €
100 Poster & 250 Flyer	250 €

1.110 €

Gage gesamt 2.280 €

Technik gesamt 900 €

Werbedrucksorten 750 €

Kosten gesamt 3.930 €

HH-Stelle: 1/380000-757401

Kreditrest: € 1.497,76

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht des Stadtrates für Wirtschaft – Kultur – Fremdenverkehr zur Kenntnis.

Zu diesen Berichten sprachen: /

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Keindl, Ritter und Kaukal verlassen den Saal

GR0053 Bericht aus dem Ressort

Berichterstatter: OPPITZ STR DI Albrecht

1) Prozessübersicht offene Jugendarbeit / re:spect Purkersdorf ab 2020

Grundlagen:

Ende 2019 wurde das „Jugendcoaching für NÖ Gemeinden“ (ab 2020 Jugend:Gemeinde:Service) der Jugendinfo NÖ von der Gemeinde Purkersdorf beauftragt einen Begleit- bzw. Entwicklungsprozess hinsichtlich der von re:spect in Purkersdorf umgesetzten offenen Jugendarbeit zu moderieren.

In den Analysegesprächen mit allen Beteiligten (Gemeinde, Vereinsvorstand, Mitarbeiterinnen und Geschäftsführung re:spect) haben sich eine Reihe von Themen herausgestellt welche bearbeitet werden sollen. Das Jugend:Gemeinde:Service der Jugendinfo NÖ unterstützt bei der Analyse, Konzepterstellung und der Moderation. (das Jugend:Gemeinde:Service der Jugendinfo NÖ ist ein vom Land NÖ gefördertes Angebot für alle NÖ Gemeinden und ist mit nur sehr geringen Kosten für die Gemeinde verbunden)

Folgend eine Übersicht über die erarbeiteten Themen:

Kommunikation Gemeinde/Verein/Jugendzentrum:

Gelingende Kommunikation zwischen den oben genannten Dialoggruppen braucht unbedingt eine Struktur. Diese Struktur wird in einem Kommunikationsplan festgelegt. So sollen Missverständnisse bzw. Informationsstau vermieden werden. Darüber hinaus bietet eine Struktur den Vorteil, dass immer alle am gleichen Informationsstand sind. Außerdem kann in Anlassfällen adäquat und schnell reagiert werden. Dieser Plan enthält unter anderem regelmäßige Treffen bzw. Berichte von/an die Beteiligten in den verschiedenen Zusammensetzungen bzw. Foren (Bericht an GR, BGM; regelmäßige Treffen Vorstand/Geschäftsführung; ...)

Zusammensetzung des Vereinsvorstandes (neu):

Der Vorstand des Vereins soll zum Teil neu besetzt werden. Im Optimalfall setzt sich der Vereinsvorstand aus einem Personenkreis zusammen, welcher einerseits fachliche und finanzielle Belange der offenen Jugendarbeit in Purkersdorf nachvollziehen kann. Andererseits ist er „breit“, das heißt der Struktur in Purkersdorf entsprechend aufgestellt. Darüber hinaus sollte der Vereinsvorstand natürlich unabhängig sein. In weiterer Folge wird es eine konkrete Aufgabenverteilung für die Institutionen geben, im Sinne von „wer macht/darf was“: Verein, Vereinsvorstand, Geschäftsführung re:spect, inhaltliche Belange hinsichtlich offene Jugendarbeit.

Art der Auftragserteilung an das Jugendzentrum:

Es wird die Art und Weise festgelegt wie der/die Aufträge an re:spect ergeht. Im besten Fall wird ein Grundauftrag gemeinsam erarbeitet sowie konkret und mehr oder weniger messbar gestaltet. Daraus erfolgenden Detailaufträge oder dynamische Komponenten werden ebenfalls abgesprochen und festgehalten. Dies sollte unter Einbeziehung folgender Parameter erfolgen: Erwartungen der Gemeinde und sonstiger Fördergeber an die OJA in Purkersdorf, Verpflichtungen des Vereinsvorstandes, fachliche Expertise des pädagogischen Personals re:spect, Geschäftsführung im Hinblick auf finanzielle und personelle Ressourcen. Dieser Auftrag sollte schriftlich festgehalten, von allen Beteiligten gutgeheißen und in regelmäßigen Abständen angepasst werden.

Darstellung des Angebotes, der Leistung und der Kosten:

Das Angebot beziehungsweise die Leistungen von re:spect werden schriftlich dargestellt. Hierbei werden konkrete Angaben zu den jeweiligen Bereichen gemacht und die resultierenden Kosten festgehalten- zum Beispiel monatliche Stunden für stationäre offene

Jugendarbeit, herausreichende/aufsuchende JA, Gemeinwesenarbeit, Betrieb des Kulturhauses usw. Diese Stunden sollen bis zu einem gewissen Grad dynamisch gestaltet werden, um auf etwaige Anlassfälle beziehungsweise erhöhten Betreuungsbedarf zu reagieren.

Sichtbarkeit der Leistung des Jugendzentrums/des pädagogischen Personals:

Die Sichtbarkeit der Leistungen soll für die Fördergeber bzw. die Öffentlichkeit erhöht werden. Dies dient einer höheren Akzeptanz der Notwendigkeit von offener Jugendarbeit in der Gemeinde. Dazu dienlich sind oben beschriebene Maßnahmen und eine noch zu findende Form der Darstellung bzw. Tätigkeit auf verschiedenen Ebenen: im Gemeinderat, Öffentlichkeit, Marketing, öffentlicher Raum, Web und Social Media, ...

Darüber hinaus wird eine bessere **Teilhabe von Vereinsmitgliedern bzw. Sponsoren** und Bevölkerung am Verein nachgedacht.

Regelungen zu den Themen **Förderung/Budget** werden zurzeit erörtert.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt diesen Bericht zur Kenntnis.

Zu diesem Bericht sprachen: /

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2) Förderung der Jugend-Veranstaltungsreihe „Blue Monday“

Stephan Bollauf und Xaver Nahler bieten unter dem Titel „Blue Monday – Open Stage“ seit 2017 jungen Musikern die Möglichkeit leicht und unkompliziert Bühnenerfahrung im Veranstaltungssaal des Kulturvereins „Die Bühne – Purkersdorf“ zu sammeln. Die Veranstaltungen finden normalerweise monatlich, jeweils am ersten oder zweiten Montag des Monats, zehnmal von Jänner bis Dezember statt. Es gibt keine fixen Eintrittsgelder, sondern freie Spenden, die direkt ohne Abzüge an die Bands gelangen. So können auch jugendliche Gäste vermehrt angesprochen werden. Dieses Projekt wurde von der Stadtgemeinde seit Beginn mit jährlich € 3.000,00 gefördert. Seit 2018 wird es auch vom Land NÖ gefördert. Die Veranstalter haben sich auch 2020 mit der Bitte um eine finanzielle Unterstützung an den Ausschussvorsitzenden gewandt. Aufgrund von COVID-19 mussten drei Veranstaltungen abgesagt werden und der Betrag verringert sich deshalb auf € 2.100,00.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 16.06.2020 einstimmig beschlossen, die Jugend-Veranstaltungsreihe „Blue Monday – Open Stage 2020“, mit einem Betrag in der Höhe von € 2.100,00 finanziell zu unterstützen.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt diesen Bericht zur Kenntnis.

Keindl nimmt wieder an der Sitzung teil.

Zu diesem Bericht sprachen: /

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3) Ferienbetreuung von Kindergartenkindern

Eltern und Erziehungsberechtigte stehen in den Sommerferien 2020 vor besonderen Herausforderungen. Viele Elternteile haben schon während der letzten Wochen Urlaubstage aufgebraucht. Aus Rücksichtnahme werden viele Familien auf Großeltern und Risikopersonen als Unterstützung bei der Kinderbetreuung nicht zurückgreifen. Es wird davon ausgegangen, dass Familien heuer in den Monaten Juli und August vermehrt auf außerfamiliäre, leistbare Kinderbetreuungsangebote angewiesen sind.

Die Gemeinden sind daher bei der Organisation von außerfamiliären, leistbaren Kinderbetreuungsangeboten im Sommer 2020 zur Unterstützung der Familien in ihrem Einzugsgebiet besonders gefordert.

Das Land NÖ möchte daher Niederösterreichs Gemeinden im Sommer 2020 besonders unterstützen. Diese Unterstützung betrifft einerseits die durchgehende Betreuung von Kindergartenkindern in den NÖ Landeskindergärten und andererseits die Betreuung von Schulkindern.

Ferienbetreuung von Kindergartenkindern:

Um eine durchgehende Betreuung von Kindergartenkindern in den Kindergärten auch in der 4. bis 6. Ferienwoche zu ermöglichen, bietet das Land NÖ den Gemeinden folgende 2 Varianten der Unterstützung an:

Es können unter bestimmten Rahmenbedingungen

- entweder eine finanzielle Sonderförderung für eine Ferienbetreuung im Kindergarten von 500 Euro pro Gruppe und Woche (650 Euro bei integrativem Angebot) in Anspruch nehmen, wenn die Ferienbetreuung mit eigenem Personal organisiert werden kann

ODER

- eine organisatorische Hilfe des Landes NÖ in Anspruch genommen werden, indem das Land NÖ personell mit NÖ KindergartenpädagogInnen zusätzlich zu den GemeindebetreuerInnen für eine qualitätsvolle Ferienbetreuung in der 4. bis 6. Ferienwoche unterstützt.

Zum größtmöglichen Schutz der Kinder wird die Ferienbetreuung in kleineren Gruppen durchgeführt werden. Daher soll im Sommer 2020 die Ferienbetreuung in der Regel nur für Eltern angeboten werden, die durch ihre berufliche Tätigkeit eine Betreuung selbst nicht wahrnehmen können.

In Purkersdorf kann die Ferienbetreuung durchgängig im Rahmen des Sommerhorts auch für Kinder ab 2,5 Jahren in Anspruch genommen werden. Anmeldeschluss war der 12. Juni 2020. Dies wurde mit der Kindergarteninspektorin Lieber abgestimmt und es kann somit für jene Kindergartenkinder die in den Sommerhort gehen, um Landesförderung angesucht werden. Hier sind 500 Euro pro Gruppe und Woche zu erwarten.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt diesen Bericht zur Kenntnis.

Kaukal nimmt wieder an der Sitzung teil.

Zu diesem Bericht sprachen: /

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Wiltschek verlässt den Saal

Ritter nimmt wieder an der Sitzung teil.

4) NÖ-Challenge

Die NÖ-Challenge vom SPORT.LAND.Niederösterreich geht heuer in die vierte Runde! Von 1. Juli bis 30. September zählt wieder jede Minute Bewegung in der freien Natur, wenn die sportlichsten Gemeinden Niederösterreichs gesucht werden. Gerade in herausfordernden Zeiten, wie der Coronavirus-Pandemie, ist es wichtig Sport zu treiben um seiner physischen und psychischen Gesundheit etwas Gutes zu tun – natürlich unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln.

Es handelt sich um einen Gemeinde-Sportwettbewerb (Laufen, Wandern, Radfahren), die mit der App runtastic funktioniert. Zielsetzung ist, dass die Gemeinden aktiv bei der NÖ-Challenge mit dabei sind und viele Menschen zur Bewegung animiert werden. Sie sollen aktive Minuten zu sammeln und versuchen sich den Sieg bei der NÖ-Challenge zu holen.

Einen Leitfaden zur Anmeldung sowie nähere Infos findet man unter www.sportlandnoe.at/noechallenge.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt diesen Bericht zur Kenntnis.

Zu diesem Bericht sprachen: /

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5) Startschuss für die Evaluierung der Richtlinien von Vereinssubventionen

Neben den ideellen Werten und einer starken Gruppendynamik ist bei unseren Vereinen auch das „liebe Geld“ ein Thema, das die Vereinsvorstände täglich beschäftigt und teilweise sogar intensiv fordert:

Betriebsstätten müssen erhalten, Veranstaltungen finanziert und die Jugend gefördert werden. Das vielfältige Angebot bringt natürlich auch sehr unterschiedliche Anforderungen an das Vereinsbudget mit sich. Obwohl diese finanziellen Herausforderungen zu einem sehr großen Teil bzw. sogar zur Gänze von den Vereinen selbst gestemmt werden, kann oft nicht jedes Thema kostendeckend abgewickelt werden. Hinzu kommt, dass insbesondere außerordentliche Ausgaben nicht einfach an die Mitglieder durchgereicht werden können.

Bei der Verteilung der Subventionen gibt es oft unterschiedliche Wahrnehmungen. Ein Grund dafür kann sein, dass man - in Anbetracht der Vielfältigkeit - oft viel zu wenig über den eigentlichen Vereinsgegenstand weiß. Als eine andere Begründung wird die fehlende Transparenz bei der Vergabe von Subventionen genannt.

Hier gilt es daher, die Kriterien für Förderungen grundsätzlich neu zu überdenken und einheitlich zu strukturieren. Deshalb sollen die Richtlinien für Vereinssubventionen überarbeitet werden. Das Ziel ist, dass zukünftige Basissubventionen noch transparenter und nachvollziehbarer sind. Aber auch bei Subventionen für Vereinsveranstaltungen und Projekten soll es künftig ein standardisiertes Formular geben, das den Subventionsgebern Einsicht in das Veranstaltungs- bzw. Projektbudget gibt und somit eine Förderungswürdigkeit leichter argumentierbar wird.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt diesen Bericht zur Kenntnis.

Zu diesem Bericht sprachen: /

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6) Schäden durch Vandalismus auf dem Spielplatz Kellerwiese

Zum wiederholten Mal waren bedauerlicherweise Spielgeräte am Spielplatz auf der Kellerwiese durch Vandalismus betroffen. Es wurden mehrere Spielgeräte ruiniert. Die Erhebung der Schäden durch ein Ingenieurbüro ist in Bearbeitung. Kostenvoranschläge konnten daher noch nicht eingeholt werden. Die betroffenen Spielgeräte wurden gesperrt bzw. demontiert.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt diesen Bericht zur Kenntnis.

Zu diesem Bericht sprachen: Steinbichler

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Wiltschek nimmt wieder an der Sitzung teil

GR0054 Berichte aus dem Ressort

Berichterstatter: BAUM STR DDr. Josef

Bericht Verkehrskonzept

Die Startveranstaltung zum beauftragten Verkehrskonzept fand am 29.5. 2020 statt. Dabei wurde festgelegt, dass der für das neue Verkehrskonzept zuständige Ausschuss (Verkehr, Energie und Kreislaufwirtschaft) dem beauftragten Büro bis zur nächsten Zusammenkunft im September erste Rückmeldungen geben soll.

In diesem Sinne werden zunächst die Ausschussmitglieder um konkrete Meinungsäußerungen zu folgenden Fragen gebeten.

- Wo in Purkersdorf sollen Fußwege geschaffen oder verbessert werden?
- Wo in Purkersdorf sollen Radwege geschaffen oder verbessert werden?
- Welche konkreten Verbesserungsmöglichkeiten sehen sie bei Bus, Bahn und Stadt-Taxi beziehungsweise Abend-Anrufsammeltaxi?
- Welche Maßnahmen sind für einen möglichst gefahrlosen Schulweg zweckmäßig?
- Welche sonstigen Vorschläge haben sie zur Verbesserung der Verkehrssituation in Purkersdorf?

Der Vorsitzende ersucht diesbezügliche Anregungen, Informationen und Diskussionsbeiträge bis Ende Juli an GR DI Kasper senden. Dieser wird sie entsprechend weiterleiten.

Die begleitende Kommission hat einhellig den Vorschlag befürwortet, dass alle Dokumente der Planer bezüglich Raumplanung und Verkehrskonzept mit Ausnahme der Sitzungsprotokolle öffentlich zugänglich sein sollen.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt diesen Bericht zur Kenntnis.

Zu diesem Bericht sprachen: Kasper, Baum, Steinbichler, Weinzinger

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0055 Radabstellanlagen – Antrag
abgesetzt

GR0056 Radwegemaßnahmenkonzept – Antrag (BERICHT lt. Gegenantrag)

Berichterstatter: BAUM STR DDr. Josef

BEILAGE liegt bei der Sitzung auf und ist im Intranet abrufbar

Vom Ausschussvorsitzenden wurde ein **Radwege-Maßnahmenkonzept** mit über 35 Maßnahmen erstellt, begründet und weitgehend umsetzungsfähig detailliert (Beilage). Von anderen Ausschussmitgliedern wurden weitere Maßnahmen vorgeschlagen und in das Konzept einbezogen. Diese Maßnahmen sind beschrieben, bewertet und mit Bildern und Skizzen versehen. Es sind auch viele Maßnahmen enthalten, die schneller umsetzbar sind, und wenig kosten. Einige Maßnahmen sind schon in der Umsetzungsphase. Dieses Dokument soll weiter ergänzt und verbessert werden. Bis auf weiteres hat es einen „work in progress“- Charakter. Es soll öffentlich zugänglich gemacht werden, und es sollen Stellungnahmen aus der Bevölkerung möglich sein. Es soll letztlich in das Verkehrskonzept einfließen.

ANTRAG

Das Radwege-Maßnahmenkonzept (Beilage) dient als Diskussionsgrundlage zur weiteren Attraktivierung der Radwege.

Zu diesem Bericht sprachen: Weinzinger, Kasper, Baum, Kirnberger, Ritter

Seliger verlässt kurz die Sitzung und kehrt gleich wieder zurück.

Oppitz verlässt den Saal.

Bernreitner verlässt den Saal.

Oppitz nimmt wieder an der Sitzung teil.

Bernreitner nimmt wieder an der Sitzung teil.

Abstimmungsergebnis: /

GEGENANTRAG, WEINZINGER STR Viktor

Dieser Antrag ist ein Bericht – kein Antrag

Abstimmungsergebnis Gegenantrag:

8 Enthaltungen, alle anderen 25 Stimmen dafür: es handelt sich um einen Bericht;

GR0057 Abendsammeltaxi – Antrag

Antragsteller: BAUM STR DDr. Josef

Änderungen Abfahrtszeiten Abend-Anrufsammeltaxi:

Begründung:

Derzeit stimmen die Abfahrtszeiten des Abend-Anrufsammeltaxi nur teilweise mit den Ankunftszeiten der Züge aus Wien überein. Es ist zweckmäßig die Abfahrtszeiten des Abend-Anrufsammeltaxi an die Ankunftszeiten der Züge aus Wien anzupassen.

Die derzeitigen Abfahrtszeiten des Abend-Anrufsammeltaxi sind:



Die **Ankunftszeiten der Züge in Purkersdorf-Zentrum aus Wien ab 19:00 h** sind derzeit folgende (S= Schnellzug, R=Regionalzug (schneller))

18:37 R	18:48 S
19:07 R	19:18 S
19:37 R	19:48 S
20:07 R	20:19 S
20:48 S	21:07 R
21:19 S	21:48 S
22:07 R	22:19 S
22:48 S	23:07 R
23:48 S	00:07 R
00:48 S	

Zweckmäßig ist das Anbinden an die Regionalzüge, da Schnellzüge nach Purkersdorf-Zentrum nur wesentlich weniger oft gewählt werden. Ausnahmsweise soll an Schnellzüge angebunden werden.

Laut Vertrag mit Schmidt sind die Bedienungszeiten „von 19 h bis zur Ankunft des letzten Zuges“, früher gab es jedoch keinen Zug mit Ankunft 00:48 Purkersdorf Gablitz, daher wird folgende Passage im Antrag vorgeschlagen:

ANTRAG

Folgende Anpassungen bei den **Abfahrtszeiten des Abend-Anrufsammeltaxi sollen ab 1.7. 2020 gelten:**

19:10 h	19:40 h
20:10 h	20:50 h
21:10 h	21:50 h
22:10 h	22:50 h
23:10 h	23:50 h
00:10 h	

*Passet verlässt kurz den Saal, kehrt gleich wieder zurück.
Röhrich verlässt den Saal.*

Röhrich kehrt zurück.

Zu diesem Antrag sprachen: Weinzinger, Bollauf, Pannosch, Steinbichler, Baum, Kirnberger, Keindl, Holzer, Ritter, Teufl, Kasper,

Kaukal verlässt den Saal.

GEGENANTRAG, KIRNBERGER STR

Im Hinblick auf die Züge aus St. Pölten und den Busverkehr, wird der Antrag gestellt, diesen Punkt erneut im Ausschuss zu behandeln und dabei die zusätzlichen Kosten zu eruieren.

Abstimmungsergebnis zum Gegenantrag:

5 Gegenstimmen, 6 Enthaltungen

Alle anderen für den Gegenantrag, welcher somit als beschlossen gilt.

**GR0058 Haftung entlang Straßen – Biosphärenpark – Antrag
abgesetzt**

GR0059 Franz Steiner-Gasse, Durchfahrtsverbot

Antragsteller: **BAUM STR DDr. Josef**

Putz verlässt die Sitzung.

Verkehrsbelastung

Begründung

In Untertullnerbach wurde am Areal des früheren Hotel Schödl eine große Wohnhausanlage zwischen Bad- und Wiesengasse mit dutzenden Wohnungen errichtet. Gleichzeitig wurde ein Einbahnregime errichtet. Das hat zur Folge, dass nun signifikant mehr Kraftfahrzeuge aus der Steiner-gasse in die Franz Steiner-Gasse einfahren und durchfahren. Daraus ergibt sich eine Minderung der Wohnqualität in der Franz Steiner-Gasse. Dazu kommt, dass über die Steiner-gasse und Franz Steiner-Gasse die wichtige Radroute mit der Anbindung von Purkersdorf nach Westen verläuft, die in der Qualität ebenfalls reduziert wird.

ANTRAG

Die Gemeinde Purkersdorf sucht das Gespräch mit der Gemeinde Tullnerbach. Sollte sich keine einvernehmliche Lösung im Sinne der berechtigten Anliegen der BewohnerInnen der Franz Steiner-Gasse ergeben, ergreift die Gemeinde Purkersdorf Maßnahmen, die die vermehrte Durchfahrt durch die Franz Steiner-Gasse mindern sollen.

Die Bauabteilung wird in diesem Fall gebeten Optionen dafür vorzulegen

GEGENANTRAG

Gemeinsam mit der Gemeinde Tullnerbach soll die NÖ Verkehrsberatung in Anspruch genommen und die Mobilitätsbeauftragten hinzugezogen werden um eine gemeinsame Lösung zur Verkehrssituation in der Franz Steiner-Gasse zu erarbeiten.

Zu diesem Antrag sprachen: Steinbichler, Klinser, Weinzingler, Baum, Kasper

Putz nimmt wieder an der Sitzung teil.

Abstimmungsergebnis: einstimmig für den Gegenantrag

DA02

Die Dringlichkeit wird mit der zeitlichen Komponente und der finanziellen Lage der Stadtgemeinde begründet.

GR0075 Abfallwirtschaft – Gebühr für Lieferung, Tausch, Abholung, Reparatur von Haus-Mülltonnen

Antragsteller: BAUM STR DDr. Josef

Aktuell liefert und tauscht der Bauhof auf Wunsch die Haus-Mülltonnen und repariert diese bei Bedarf. Z.B. werden Mülltonnen bei nur im Sommer bewohnten Häusern anfangs des Sommers geliefert und im Herbst wieder abgeholt. Somit können Müllgebühren gespart werden, gleichzeitig werden auf Gemeinde-seite Kosten verursacht.

Eine Einhebung einer Liefergebühr bei der Bereitstellung der Mülltonnen in diesen Ausnahmefällen scheint somit gemäß dem Verursacherprinzip gerechtfertigt. Das Gleiche gilt für Reparaturkosten nach Gewaltschäden.

ANTRAG

In der Gemeinderatssitzung am 23.06.2020 beschließt der Gemeinderat die Einhebung folgender Gebühren für die o.g. Ausnahmefälle:

- ✓ Gebühr für saisonal ab- und anmeldbare Mülltonnen (je Abholung und Zustellung) in Höhe von EUR 55,-- inkl. UST
- ✓ Reparaturpauschale in Höhe von EUR 35,- inkl. UST

Zu diesem Antrag sprachen: Pistracher, Kasper, Ritter, Steinbichler, Bollauf, Weininger, Pannosch, Klinser, Teufl, Hlavka

Abstimmungsergebnis: einstimmig

DA03

Die Dringlichkeit wird mit der zeitlichen Komponente und der finanziellen Lage der Stadtgemeinde begründet.

GR0076 Abfallwirtschaft – Verteilung gelber Säcke

Antragsteller: BAUM STR DDr. Josef

Die gelben Müllsäcke werden aktuell von der Firma Reinbold für einen Unkostenbeitrag iHv EUR 8.000,-- an alle Haushalte ausgeliefert. Um Kosten zu sparen und eine lückenlose Verteilung (vor allem in Mehrparteienhäusern) zu gewährleisten und einen etwaigen zusätzlichen Bedarf zu überprüfen, soll über Alternativen zur Auslieferung, wie beispielsweise die Selbstabholung der gelben Säcke bei der Gemeinde nachgedacht werden.

ANTRAG

Der Gemeinderat am 23.06.2020 ersucht die Stadtverwaltung gemeinsam mit Gemeinderäten aus dem Ausschuss Abfallwirtschaft (je einer aus jeder Fraktion) um die Ausarbeitung einer Alternative zur Auslieferung der gelben Säcke an die Haushalte wie zB die Auflage der gelben Müllsäcke auf der Gemeinde zur Selbstabholung. Dabei ist darauf einzugehen, wie durch geeignete Maßnahmen (Information, bei Bedarf Einzelzustellung, Unterstützung von Nachbarschaftsinitiativen zu gemeinsamen Abholung etc.) sichergestellt wird, dass die Versorgung mit gelben Säcken ausreichend gewährleistet wird.

Zu diesem Antrag sprachen: Ritter, Shields, Kasper, Steinbichler, Weininger, Klinser, Tauber

Abstimmungsergebnis: einstimmig

DA04 abgesetzt

Posch und Pistracher verlassen den Saal

GR0060 Arbeitsgruppe Klimaschutz

Antragsteller: KELLNER STR DI Sabina

In der Gemeinderatssitzung vom 24.09.2019 hat der Gemeinderat dem Dringlichkeitsantrag „Purkersdorf wird jetzt aktiv, um dem Klimanotstand entgegen zu wirken!“ zugestimmt. Es wurde beschlossen, dass der Gemeinderat eine Arbeitsgruppe einsetzt, *die alle Kräfte aus Politik und Bevölkerung bündeln soll, um gemeinsam sofortige und entschlossene Anstrengungen zum Klimaschutz zu erwirken und die Entscheidungsträger*innen in der Stadt dahingehend zu unterstützen.*

In der Gemeinderatssitzung vom 26.11.2019 wurde festgelegt, dass der Arbeitsgruppe folgende Personen angehören sollen:

Fridays for Future – Purkersdorf (Evita Hesse, Amelie Riedl), Prof. Klaus Hackländer (Naturschutz), Eisingerich Philipp (Radlobby Purkersdorf), Kellner Sabina (Raumplanung), Walter Jaksch (Klimabündnisgemeinde), Katy Shields (Klimaforschung), Österreichische Bundesforste (Umweltschutz, Nachhaltigkeit). Zusätzlich sollen die Umweltgemeinderäte Teil der Arbeitsgruppe sein.

Im Umweltausschuss wurde beschlossen, dass die Zusammensetzung der Klimagruppe, im Sinne einer effizienten Organisationsstruktur evaluiert werden soll.

Folgender Vorgangsweise wurde im Umweltausschuss einstimmig zugestimmt: Eine parteiübergreifende Steuerungsgruppe, bestehend aus den Mitgliedern des Ausschusses Klima- und Umweltschutz, sowie dem Mobilitätsbeauftragten Gottfried Hufnagel wird das Kernteam der Klimagruppe bilden.

Das erste Treffen der Steuerungsgruppe wird Ende Juni/Anfang Juli stattfinden. Folgende Punkte sollen dabei behandelt bzw. präzisiert werden:

- Gemäß dem Ziel, eine ganzheitliche Strategie auf allen Ebenen zu verfolgen, sollen klimarelevante Bereiche (im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde) herausgearbeitet und in Arbeitsgruppen zusammengefasst werden (darunter fallen Mobilität, Raumplanung und Bauen, Natur- und Landschaftsraum, Grünstrukturen im Siedlungsraum, Wirtschaft und Betriebe, Ver- und Entsorgung, Energiehaushalt Kommunale Gebäude und Anlagen, Bewusstseinsbildung und Veranstaltungen).
- Festlegung einer Organisationsstruktur (Steuerungsgruppe - Arbeitsgruppen; Vorschlag für Teamleiter und Zusammensetzung der Arbeitsgruppen)
- Ausarbeitung von Arbeitsaufträgen für die Arbeitsgruppen
- Zeitplan für das Jahr 2020

Weitere Teilnehmer, wie Fridays for Future, Österreichische Bundesforste, Förster Gemeindewald werden bei darauffolgenden Arbeitstreffen bzw. zu den Arbeitsgruppen hinzugezogen. Um ein kontinuierliches Arbeiten zu ermöglichen, sollen diese Teilnehmer von der Steuerungsgruppe selbst bestimmt werden können, sofern dadurch keine Kosten (z.B. durch Honorare) entstehen.

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt, dass die Mitglieder des Ausschusses Klima- und Umweltschutz, sowie der Mobilitätsbeauftragten Gottfried Hufnagel das Steuerungs- bzw. Kernteam der Klimagruppe bilden. Weiters stimmt der Gemeinderat zu, dass die Steuerungsgruppe weitere

Teilnehmer für die Arbeitskreise der Klimagruppe bestimmen kann. Sofern dadurch keine Kosten entstehen ist keine Beschlussfassung im Gemeinderat notwendig.

Zu dem Antrag sprachen: /

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0061 Bericht e5-Programm

Berichterstatlerin: KELLNER STR DI Sabina

Eine längerfristig erfolgreiche und effiziente Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen kann nur erreicht werden, wenn diese auf einer fundierten Basis aufbauen und die Wirksamkeit der Maßnahmen überprüft werden kann.

Die Energie- und Umweltagentur NÖ bietet mit dem e5-Programm (Landesprogramm für energieeffiziente Gemeinden in NÖ, das auf europäischer Ebene dem „European Energie Award“ entspricht) genau diese Basis und Hilfestellung sowie viele weitere Vorteile.

In Absprache mit Bgm. Steinbichler wurde Frau DI Panek, Projektleiterin der Energie- und Umweltagentur NÖ (eNu) eingeladen und hat dem AS Klima- und Umweltschutz, sowie dem Bürgermeister das e5-Programm vorgestellt und Fragen beantwortet.

Was ist e5?

Das Klima- und Energieprogramm e5 für NÖ Gemeinden unterstützt Gemeinden bei einer nachhaltigen Klimaschutzarbeit, mit dem Ziel, langfristige Maßnahmen zu setzen und deren Wirksamkeit zu evaluieren.

Teilnehmende Gemeinden erhalten Hilfsmittel und Unterstützung, um ihre Energie- und Klimaschutzziele festzulegen und zu erreichen.

Worauf basiert e5?

Das e5-Programm in Österreich, mit 240 teilnehmenden Städten und Gemeinden basiert auf dem *european energy award* auf Europaebene, an dem insgesamt rund 1500 Städte und Gemeinden teilnehmen.

In Niederösterreich betreut die Energie- und Umweltagentur NÖ (eNu) – eine 100% Tochter des Landes NÖ – das Programm. Derzeit sind 52 niederöstr. Städte und Gemeinden dabei.

Wie läuft e5 ab?

- 1) Ist-Zustandsanalyse - Überprüfung der Energiepolitik der Gemeinde
- 2) Leitbild/Planung – Entwicklung energiepolitischer Ziele und Aufbau bzw. Verbesserung von Strukturen und Abläufen; Vernetzung von Akteuren
- 3) Umsetzung von konkreten Energie- und Klimaschutzmaßnahmen
- 4) Evaluierung, externe Erfolgskontrolle (sowie „e“-Auszeichnungen)

Welche Bereiche umfasst e5?

Alle energierelevanten Handlungsbereiche einer Gemeinde

- Entwicklungsplanung und Raumordnung
- Gemeindeeigene Gebäude und Anlagen
- Ver- und Entsorgung
- Mobilität
- Interne Organisation
- Bewusstseinsbildung, Motivation, Kommunikation und Kooperation

Leistungen der eNu für e5-Gemeinden

- Hilfestellung beim Strukturaufbau (Start-Workshops, e5-Teams, ...)
- Intensive Betreuung durch eigene/n Berater*in (für individuelle fachliche Beratungen, Jahres- und mehrjährige Planung)
- Führung des e5-Maßnahmenkatalogs
- Qualitätssicherung
- Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit
- Organisation Weiterbildung

- Vernetzung unter den Gemeinden
- Unterstützung bei Schwerpunktthemen

Voraussetzungen, um in das e5-Programm aufgenommen zu werden / Aufwand in der Startphase (erste 6 Monate):

Klimabündnisgemeinde

Monatliche Energiebuchhaltung

umfassende Bestandsaufnahme für Ist-Analyse

-> Erst dann Aufnahme in das Programm

Kündigungsfrist: 3 Monate

Programmbeitrag/Kosten

Ist abhängig von der EW-Zahl - für Purkersdorf: 6.602,-

Zweckgebunden für z.B. bewusstseinsbildende Maßnahmen zu Mobilität und Energieeffizienz; externe Expertise oder Klimabündnisbeitrag

Zusammenfassung Vorteile:

- Externe Hilfestellung, intensive Betreuung und erfahrene Beratung
- Aufbau von Strukturen und klarer Ablauf
- gut eingebettet in der Gemeindepolitik da Bürgermeister und Verwaltung eingebunden sein müssen
- Erarbeitung konkreter Handlungsprogramme und Maßnahmenkataloge, die alle energierelevanten Handlungsbereiche der Gemeinde umfassen
- Systematische regelmäßige Analyse und Evaluierung der geplanten/gesetzten Maßnahmen (Qualitätssicherung)
- Effizienzsteigerung verbunden mit Kostenreduktion
- Lernen von den Besten - Vernetzung mit und Erfahrung von Vorbildgemeinden
- Unterstützung von *Leuchtturmprojekten*
- Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit
- Bürgerinnenbeteiligung, Mobilisierung lokaler Kräfte, regionale Kooperationen
- Organisation Weiterbildung

Hürden:

- Teilnahme und insbesondere die Erhebung der Daten für den Ist-Zustandes (erste 6 Monate) erfordert zusätzliche Arbeitsstunden in der Verwaltung
- Bereitschaft ein Team zusammenzustellen und intensiv zu arbeiten muss gegeben sein
- Die Aufnahme in das e5-Programm ist inzwischen stark reglementiert

Weitere Vorgangsweise:

Grundsätzlich herrscht im Ausschuss Einigkeit über die Sinnhaftigkeit der Teilnahme. Mit Bgm. Steinbichler und Frau DI Dörflinger soll über den Sommer erhoben werden, welche Voraussetzungen im Bereich der Verwaltung notwendig sind (z.B. zusätzliche 20h-Stelle) und wie diese erfüllt werden können, damit ein Ansuchen um Teilnahme am e5-Programm im Herbst vom Gemeinderat entschieden werden kann.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Zu dem Antrag sprachen: /

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pistracher nimmt wieder teil

GR0062 Bericht Digitalisierungskonzept Purkersdorf

Berichtersteller: PISTRACHER STR Gerald

BEILAGE:

Digitalisierungskonzept Purkersdorf

NIEDERÖSTERREICH

Exported on 05. 06. 2020

Table of Contents

1	Ausgangssituation.....	3
2	Generelle Ziele der Digitalisierung:.....	4
3	Fahrplan Umsetzung Digitalisierung für Purkersdorf:	5
4	Digitale Strategie für Purkersdorf - Leitbild	6
4.1	Präambel	6
4.2	Unsere Leitsätze	6
5	Funktion eines Chief Digital Officer bzw. Digitalisierungsbeauftragter schaffen	7
6	Digitale Kultur schaffen und Veränderungen ganzheitlich steuern.....	8
7	Interkommunale Kooperationsmöglichkeiten prüfen	9
8	Nutzer in den Mittelpunkt stellen	10
9	Finanzierung bzw. Budget	11
10	Auszug Digitalisierungsvorhaben für Purkersdorf:	12
10.1	Verwaltung:.....	12
10.2	Bürgerbeteiligung und Transparenz:	12
10.3	Nahversorgung- und regionale Vermarktung:	12

1 Ausgangssituation

Durch die Corona Krise wurde uns allen sehr rasch vor Augen geführt, dass auch scheinbare Selbstverständlichkeiten nicht in Stein gemeißelt sind. Von einem Tag auf den anderen wurde ein Großteil der Bevölkerung ins Home-Office geschickt und wir wurden aufgefordert nur noch die notwendigsten Wege zu erledigen.

Natürlich waren auch die Gemeinden davon betroffen und mussten vorübergehend geschlossen werden. Viele Amtswege waren nicht bzw. nur sehr schwer möglich.

An der Digitalisierung der Gemeinde führt kein Weg vorbei. Neue Technologien ermöglichen bereits heute effizientere Verwaltung und helfen dabei Kosten zu sparen. Ein weiterer Aspekt, weshalb gerade Purkersdorf die Digitalisierung der Gemeinde voran treiben muss.

Zu Recht, fordern unsere Bürgerinnen und Bürger, dass Serviceleistungen der Gemeinde in zeitgemäßer Form angeboten werden und daher auch Amtswege digital erledigt werden können. Darüber hinaus wächst der Anspruch an einer transparenten Gemeinde. Die Bürgerinnen und Bürger wollen wissen wofür ihr Steuergeld ausgegeben wird.

Bei all diesen Punkten hilft uns die Digitalisierung und stellt eine große Chance dar. Kosten können durch effizientere Arbeitsabläufe gesenkt werden, Bürgerinnen und Bürgern können bessere und schnellere Abläufe ihrer Anliegen erwarten und darüber hinaus kann auch in Sachen Transparenz und Informationsfluss ein großer Schritt gemacht werden.

Eine Studie von PWC kommt zu folgendem Ergebnis:

Je digitaler eine Kommune ist, desto besser sind auch ihre wirtschaftliche Situation und ihre Zukunftsaussichten. Diese Städte können ein höheres Gewerbeaufkommen erzielen und die Zahl der Beschäftigten wächst schneller. Digitale Städte ziehen mehr Einwohner an und es leben mehr Hochqualifizierte in jenen Städten.

Das Konzept für Purkersdorf muss folgende drei Gruppen umfassen und Verbesserungen für alle Gruppen beinhalten

- Bürgerinnen und Bürger
- Verwaltung
- Stadtpolitik

Es ist davon auszugehen, dass die digitalen Verbesserungen in einem Bereich, einen positiven Effekt auf die anderen Bereiche haben.

2 Generelle Ziele der Digitalisierung:

1. Prozesse optimieren
2. Interkommunale Kooperation ausweiten
3. Partizipation erleichtern
4. Standortqualität erhöhen

3 Fahrplan Umsetzung Digitalisierung für Purkersdorf:

1. Digitales Leitbild für Purkersdorf im Gemeinderat beschliessen
2. Funktion eines Chief Digital Officer schaffen
3. Eine digitale Kultur schaffen und die Veränderung ganzheitlich steuern
4. Interkommunale Kooperationsmöglichkeiten prüfen
5. Nutzer in den Mittelpunkt stellen
6. Finanzierung - Budget

4 Digitale Strategie für Purkersdorf - Leitbild

4.1 Präambel

Digitalisierung ist ein zentraler Zukunftsfaktor, der neue Zugänge zu Lebensqualität und Wertschöpfung eröffnen kann. Eine Studie von PwC kommt zu folgendem Ergebnis:

Je digitaler eine Kommune ist, desto besser sind auch ihre wirtschaftliche Situation und ihre Zukunftsaussichten. Diese Städte können ein höheres Gewerbeaufkommen erzielen und die Zahl der Beschäftigten wächst schneller. Digitale Städte ziehen mehr Einwohner an und es leben mehr Hochqualifizierte in jenen Städten.

Daher hat Purkersdorf den klaren Anspruch, den Prozess der Digitalisierung aktiv zu gestalten. Personenbezogene Daten unserer BürgerInnen müssen geschützt sowie sicher und vielfältig genutzt werden können. Diese Herausforderungen müssen über politische Grenzen hinaus aufeinander abgestimmt werden. Die Chance auf Gestaltung der digitalen Prozesse muss allen BürgerInnen, der Verwaltung und der Stadtpolitik offen stehen. Die Vorgabe ist, dass sich die Digitalisierungsvorhaben zu den Bedürfnissen von Bürgerinnen und Bürger, von Vereinen, Verbänden, Verwaltungen und denen von Unternehmen anpassen bzw. erweitern und lenken lassen.

4.2 Unsere Leitsätze

- Purkersdorf sieht die Digitalisierung als Chance zur Innovation und als treibende Kraft von Veränderungsprozessen
- Wir nutzen Digitalisierung als Möglichkeit, Prozesse neu zu gestalten, zu automatisieren, zu optimieren und die Nutzungsfreundlichkeit zu verbessern
- Datenschutz und Datensicherheit sind für uns eine Selbstverständlichkeit
- Bei der Digitalisierung handelt es sich um einen fortlaufenden Prozess, der laufend evaluiert und adaptiert wird
- Im Sinne der globalen Ziele für eine nachhaltige Entwicklung messen wir der Nachhaltigkeit auch bei der Digitalisierung eine zentrale Rolle zu

5 Funktion eines Chief Digital Officer bzw. Digitalisierungsbeauftragter schaffen

Digitalisierung als Querschnittsthema benötigt einen „Kümmerer“. Zahlreiche privatwirtschaftliche Unternehmen haben dies bereits erkannt und Stellen für einen Chief Digital Officer (CDO, deutsch: Digitalisierungsbeauftragter) geschaffen. Im Rahmen des Digitalisierungs Leitbildes und der Neu-Definition von digitalen Prozessen soll Purkersdorf zur Steuerung, Überwachung und Entwicklung Personalstellen für einen CDO bzw. Digitalisierungsbeauftragten schaffen. Der CDO soll in enger Abstimmung mit dem zuständigen Stadtrat und Ausschuss eine Bestandsaufnahme, nebst Prioritätensetzung in Verbindung mit einer Aufwand-Nutzen-Analyse durchführen und einen Fahrplan erarbeiten, aus welchem sich der Finanzierungsbedarf ableiten lässt.

Da es bereits viel Know-How und Projekte über die letzten Jahre gegeben hat und diese bereits von Mathias Klemmer-Nendwich betreut werden und wurden, soll er als zuständiger CDO eingesetzt werden.

6 Digitale Kultur schaffen und Veränderungen ganzheitlich steuern

Um den digitalen Veränderungsprozess erfolgreich durchlaufen zu können und einen dynamischen Umgang mit Innovationen im Bereich der Digitalisierung zu ermöglichen, müssen Verwaltung, Stadtpolitik, kommunale Betriebe und BürgerInnen eine gemeinsame digitale Kultur entwickeln. Erhöhte Transparenz und Beteiligung führen dazu, dass die Verwaltung vermehrt Prozesse, welche noch den „work-in-progress“-Status haben, offen kommuniziert und mit der nötigen Transparenz darstellt.

Digitalisierung muss als Organisationsaufgabe verstanden werden. Neben der Definition neuer Prozesse müssen alte Gewohnheiten überdacht und neue Kommunikationsstrukturen eingeführt werden. Neue Prozesse sollen durch ein Change Management begleitet werden und durch Schulungs- und Informationsprogramme begleitet werden. Die Förderung des Know-hows und die Weiterbildung des Verwaltungspersonals für das Fortschreiten der Digitalisierung sind elementar.

Da die Digitalisierung in alle Bereiche der Stadtgemeinde hineinspielt, soll die Digitalisierung in allen Aufgabenfeldern der Ausschüsse einen zentralen Platz einnehmen. Die zuständigen Stadträte sind aufgefordert in den jeweiligen Ressorts Entwicklungsfelder zu identifizieren, im Ausschuss zu besprechen und zu priorisieren. Dadurch soll die Möglichkeit entstehen jedes Ressort in die Digitalisierung einzubinden und auf konkrete Vorstellungen einzugehen, die in den Ausschüssen erarbeitet und priorisiert werden.

7 Interkommunale Kooperationsmöglichkeiten prüfen

Im Rahmen von „Wir 5 im Wienerwald“ sollen gemeinsame digitale Projekt diskutiert und eventuell umgesetzt werden. Die Plattform soll eine Möglichkeit schaffen um von Ideen und Lösungen anderer zu profitieren, selbst mit zu entwickeln und auch Möglichkeiten zu Kooperationen bieten. Diese Zusammenarbeit, bei der Entwicklung und Nutzung von standardisierten Anwendungen, kann vor dem Hintergrund der erforderlichen Haushaltskonsolidierungen einen Beitrag zur Kosteneinsparung leisten. Beispiele aus andere Gemeinden zeigen die Möglichkeit von Kooperationen in den Bereichen Beschaffung, Immobilienmanagement, Bauhof oder Personalverwaltung.

8 Nutzer in den Mittelpunkt stellen

Nach außen gerichtete Angebote der Kommunen, wie zum Beispiel Online-Bürgerservices, sind nutzerorientiert und benutzerfreundlich aufzubauen. Ebenso muss sichergestellt werden, dass die Bürger auch zusätzlich zu digitalen Services über die klassischen Kanäle mit der Verwaltung kommunizieren können. Gleichzeitig gilt es Bevölkerungsgruppen welche nicht Internetaffin sind, mit den neuen Möglichkeiten vertraut zu machen. Dazu sind Informationsangebote für die Bürger notwendig. Die Forderung nach Mitbestimmung und Transparenz von Prozessen wird aus diesen Kreisen immer lauter. Dabei wollen Bürger nicht nur beim Bürgerhaushalt mitentscheiden, sondern auch bei verschiedenen anderen Projekten, wie zum Beispiel Infrastrukturmaßnahmen, beteiligt sein. Neben der Online-Bürgerbeteiligung soll auch der Ausbau von Online-Bürgerdiensten forciert werden.

9 Finanzierung bzw. Budget

Durch die explizite Schaffung des Ressorts Bildung, Schulwesen & Digitalisierung findet das Thema Digitalisierung nun seinen eigenen Platz in einem Ressort wieder. Dies spiegelt die hohe Priorität und Dringlichkeit dieses Bereiches wieder und alle Fraktionen wollen die nächsten Schritte in diese Richtung tätigen. Auch wenn auf lange Sicht eine Kosteneinsparungseffekt durch Digitalisierungsmaßnahmen zu erwarten ist, sind vorab Investitionen notwendig um Projekte in diesem Bereich umzusetzen. Ein explizites Budget für Digitalisierung soll daher geschaffen werden. Ein Budgetrahmen für das Jahr 2021 soll daher beschlossen werden und anhand einer Priorisierung von Digitalisierungsprojekten beschlossen werden.

10 Auszug Digitalisierungsvorhaben für Purkersdorf:

10.1 Verwaltung:

- digitales Bürgerservice und Bürgerinformationssystem
- Chatbot
- E-Government (Amtswege online erledigen)
- Wasserzähler APP/elektronische Wasserzählerablesung
- digitale Bürgersprechstunde
- Smart City Konzept (intelligente Straßenbeleuchtung, Wasserverbrauchsoptimierung)
- digitales Rauminformationssystem
- Melde- und Beschwerdemanagement
- digitaler Zutritt zur Müllsammelstelle (Purkersdorf Card)
- digitaler Büchereiausweis (Purkersdorf Card)
- elektronische Tarif-Aviso karte für das Bad (Purkersdorf Card)
- Vergünstigungsausweis für das Stadttaxi (Purkersdorf Card)
- Gemeindewohnungsvergabe
- digitale Anmeldung Kinderbetreuungsplätze

10.2 Bürgerbeteiligung und Transparenz:

- GR Sitzungen - live streamen
- online Bürgerhaushalt
- digitale Bürgerumfragen
- digitale Bürgerversammlungen
- digitale Bürgersprechstunde

10.3 Nahversorgung- und regionale Vermarktung:

- digitale Vermarktungsplattformen für regionale Anbieter
- digitaler Bauernmarkt
- Nachbarschaftshilfe und Ehrenamtsmanagement

*Tauber verlässt den Saal.
Wunderli verlässt den Saal.
Posch kehrt wieder zurück.*

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Wunderli kommt zurück.

Zu diesem Bericht sprachen: Pannosch, Steinbichler, Weinzinger
Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0063 Bericht Verlegung Hortgruppen (Neue) Mittelschule

Anmerkung: Gemäß dem ‚Pädagogik-Paket‘ heißt die bisher Neue Mittelschule ab dem Schuljahr 2020/2021 ‚Mittelschule‘ (MS)

Berichterstatter: PISTRACHER STR Gerald

Aufbauend auf dem Bericht von der letzten Stadtratssitzung wird berichtet, dass 3 Hortgruppen künftig in der MS untergebracht werden. Die Vorgehensweise wurde mit der Leiterin des Horts (Frau Lehmden), dem Direktor der MS (Herr Monyk), dem Geschäftsführer der WIPUR (Herr Prohaska), dem Bürgermeister (Herr Steinbichler), dem zuständigen Stadtrat (Herr Pistracher), sowie dem Leiter der Allgemeinen Verwaltung (Herr Wohlmuth) vor Ort besichtigt und besprochen.

Es sind Umbauarbeiten erforderlich, welche von der WIPUR durchgeführt werden. Eine frühere Genehmigung durch das Inspektorat wird angestrebt, wird aber voraussichtlich nicht vor Beginn des neuen Schuljahres möglich sein.

Eine kurzfristige informelle Begehung mit Herrn Flick von der NÖ Bildungsdirektion wurde für Juni 2020 bereits zugesagt.

Das Angebot der WIPUR für die Umbaumaßnahmen vom 07.06.2020 wurde in der Stadtratssitzung vom 16.06.2020 einstimmig angenommen.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Zu diesem Bericht sprachen: /

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0064 Bericht Volkshochschule Purkersdorf

Berichtersteller: PISTRACHER STR Gerald

Bericht der Ausschussvorsitzenden-Stellvertreterin und Leitung der VHS Frau Beatrix Kaukal:

Wir freuen uns sehr, dass die VHS Purkersdorf ihren Kursbetrieb wieder aufnimmt. Wir können leider nicht alle auf einmal wieder beginnen. Der erste Schritt am 25.5.2020 betraf die Sprachkurse und die Kreativkurse.

Der 2. Schritt hat am 15.6.2020 stattgefunden und betrifft die Bewegungskurse im BIZ am Vormittag. Leider kann die VHS noch nicht in die Bewegungsräume des Kindergartens und der Volksschule. Ich hoffe sehr, dass dies bald wieder möglich ist.

Wie ja immer von uns kommuniziert: **Ausgefallene Stunden werden nachgeholt!** Unsere KursleiterInnen werden sich diesbezüglich mit den TeilnehmerInnen abstimmen. Aus unserer Sicht soll es prinzipiell möglich sein, dass Kurse in einer Blockvariante bzw. auch im Juli und/oder August stattfinden.

Sollte es vielleicht nicht möglich sein den ganzen Kurs nachzuholen, werden Gutscheinen für die VHS ausgegeben, die dann für die nächsten Semester verwendet werden können. Sollen aber so wenig, wie möglich sein.

Für das neue Herbstprogramm muss noch neue Regelung gefunden werden, sollte es wieder zu einen Shutdown kommen. Alle Kursleiter überlegen sich auch einen Plan B, d.h. auch online muss der Kurs dann möglich sein. Das werden wir auch so im neuen Kursprogramm vermerken.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Zu diesem Bericht sprachen: /

Abstimmungsergebnis: einstimmig

DA05 abgesetzt

GR0065 Berichte des Prüfungsausschusses GR0066 Stellungnahmen des BGM und des Kassenverwalters zu den Berichten des Prüfungsausschusses

Berichterstatter: HOLZER GR Michael

Prüfung Rechnungsabschluss 2019 Stadtgemeinde inkl. Prüfung Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2019 der WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH:

Der Rechnungsabschluss 2019 wurde laut VRV 1997 („alt“) erstellt. Mit 01.01.2020 trat die VRV 2015 („neu“) in Kraft.

Im Rechnungsabschluss 2019 zeigen sich folgende Ergebnisse:

So weist der Gesamthaushalt 2019 einen SOLL-ÜBERSCHUSS von € 777.871,74 (O.H. € 622.580,65 A.O.H € 155.291,09 = gesamt € 777.871,74) auf.

Im ordentlichen Haushalt gab es im Jahr 2019 Einnahmen in der Höhe von € 23.672.483,09 und Ausgaben in der Höhe von € 23.049.902,44.

Aus dem O.H. wurden € 538.533,53 an Zuführungen an A.O.H gebucht.

Der Darlehensstand belief sich mit 31.12.2019 (CHF Darlehen auf Basis Aufnahmekurs) auf € 24.951.054,52. Die Tilgungen lagen bei € 1.601.615,12, die Zinsbelastung bei € 142.035,-. Die Zugänge (Darlehensaufnahmen) betrugen exkl. der Zubuchung der CHF-Kursverluste bei € 1.058.300,-.

Die Leasingzahlungen beliefen sich auf insgesamt € 61.854,82 das aushaftende Leasingobligo liegt per 31.12.2019 bei € 291.177,27.

Das Haftungsvolumen beträgt per 31.12.2019 € 13.017.571,07.

Das Vermögen weist einen Buchwert per 31.12.2019 von € 51.123.339,25 (exkl. Straßen) auf.

Gemäß § 69 a der NÖ Gemeindeordnung ist dem Gemeinderat anlässlich der Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses über die Entwicklung der Finanzgeschäfte zu berichten, dies erfolgt durch die Beilage „Fremdwährungsdarlehen“, weiters sind die buchmäßigen Kursverluste des Haushaltsjahres 2019 im außerordentlichen Vorhaben 83 „Darlehensverrechnung“ ersichtlich.

Ein Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2019 des ausgegliederten Unternehmens WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH. wurde durch die ADVISA Wirtschaftsprüfung GmbH. erstellt und liegt inkl. schriftlichem Lagebericht gemäß § 69a NÖ Gemeindeordnung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2019 vor.

Folgende HH-Stellen wurden stichprobenartig überprüft und in Ordnung befunden:

- 1/060000-726000 (Beiträge an Verbände, Vereine oder sonstige Organisationen)
- 1/770000-726000 (Einrichtungen zur Förderung des Fremdenverkehrs) – Beitrag
- 1/814000-455000 (Straßenreinigung – chemische oder artverwandte Mittel)
- 1/816000-700000 (Mieten Wiener Straße 2012-2027)
- 1/853250-720003 (Stadt- u. Kulturzentrum Stadtsaal – Kostenersätze sonstiger Leistungen)
- 1/853250-728600 (Stadt- u. Kulturzentrum Stadtsaal – Vergütung Betriebsführung)

2/859000+810001 (Einnahmen aus Veranstaltung)
1/900000-642200 (Gesonderte Verwaltung – Beratungen)

Antwort

Der Bürgermeister und der Kassenverwalter danken der Finanzverwaltung für die Erstellung des Rechnungsabschlusses und dem Prüfungsausschuss für die Überprüfung dessen.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Zu diesem Bericht sprachen: Pistracher, Kasper, Holzer

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0067 Änderungen bei Entsendungen

Antragsteller: **STEINBICHLER BGM Ing. Stefan**
 GRÜNE, SPÖ

1)

Die Fraktionssprecherin der GRÜNEN hat einen Wechsel in der Ausschussbesetzung bekannt gegeben.

Ausschuss 4 - Bauwesen und Stadtplanung:
Sabina Kellner statt Doris Banner

Ausschuss 5 - Wirtschaft - Fremdenverkehr - Kultur:
Doris Banner statt Sabina Kellner

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt dem Wechsel zu.

Zu diesem Antrag sprachen: /
Abstimmungsergebnis: einstimmig

2)

Bezirksbauernkammer | Grundverkehrsbehörde:

Gemäß NÖ Grundverkehrsgesetz 2007 hat der Gemeinderat nach jeder GR-Wahl mindestens eine Person als Ortsvertreter oder Ortsvertreterin zu bestellen. Diese/r muss mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut und Landwirt oder Landwirtin sein.

Die Stadtgemeinde nennt Herrn Christian Radlherr als Ortsvertreter. Herr Radlherr war im Rahmen der Landwirtschaftskammerwahl Beisitzer und ist Landwirt in Mauerbach. Es ist nicht erforderlich, dass der Ortsvertreter in Purkersdorf wohnhaft ist.

ANTRAG

Der Gemeinderat bestellt Herrn Christian Radlherr als Ortsvertreter.

Zu diesem Antrag sprachen: /
Abstimmungsergebnis: einstimmig

3) Abgesetzt